Stenographiſcher Bericht

über die

in Speyer vom 16. bis 24. Oktober 1848 abgehaltene

auſzerordentliche

General-Synode

der

vereinigten Kirche der Pfalz.

Herausgegeben

von

Pfarrer Hofer in Weiſenheim am Berg.

Neuſtadt a/H.
Verlag von A. H. Gottſchick's Buchhandlung.
1848.

BRITISH MUSEUM

Vorwort.

Die Verhandlungen der außerordentlichen General-Synode, welche am 16. Oktober zu Speyer eröffnet wurde, erschienen nach den vorausgegangenen kirchlichen Bewegungen in der protestantischen Pfalz von solcher Wichtigkeit, daß die stenographische Aufzeichnung jener Verhandlungen vielfach begehrt wurde. Der Unterzeichnete unterzog sich gerne der Redaktion des stenographischen Berichtes. Er glaubte jedoch, nicht Alles aufnehmen zu dürfen, um durch die Masse des Materials den Leser nicht zurückzuschrecken. Die Abkürzungen und Auslassungen fanden jedoch allein in Berücksichtigung der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Gesprochenen statt. Die Redaktion war bemüht, über jedes Parteiinteresse sich zu erheben; und da viele der Herren Redner ihre Reden selbst nachsahen

und die stenographische Aufzeichnung verbesserten, so scheint auch in dieser Beziehung der objective Charakter dieses Berichtes gewahrt zu sein. Möge dieser Bericht die Versöhnung und den Frieden, welche die schöne Frucht dieser außerordentlichen General-Synode waren, in immer weitere Kreise tragen!

D. H.

Außerordentliche General-Synode der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz im Jahr 1848.

Der Königliche Commissär, Ober-Appellationsrath Petersen.
Der Commissär des Königl. Ober-Consistoriums und Dirigent der General-Synode, Ober-Consistorialrath Dr. Gabler.
Der Vorstand des Königlichen protestantischen Consistoriums Speyer, Regierungs-Direktor Bettinger, Ritter des Zähringer Löwenordens.
Der Königliche Consistorialrath Dr. Schüelein.
Der weltliche Königliche Consistorialrath, Regierungsrath Heintz.
Der Königliche Consistorialrath Börsch.

Mitglieder der General-Synode.

A. Die Königl. Decane.

1.	Decanat	Bergzabern	Fröhlich, Decan.
2.	"	Cusel	Moschel, Decan.
3.	"	Frankenthal	Zöller, Decan.
4.	"	Germersheim	Weismann, Decan.
5.	"	Homburg	Göppel, Decan.
6.	"	Kaiserslautern	Schimper, Decan.
7.	"	Kirchheimbolanden . .	Pixis, Decanatsverweser.
8.	"	Landau	Scholler, Decan.
9.	"	Lauterecken	Bietz, Decanatsverweser.
10.	"	Neustadt	Saul, Decanatsverweser.
11.	"	Obermoschel.	Welsch, Decanatsverweser.
12.	"	Pirmasens	Rinck, Decan.
13.	"	Speyer	Ney, Decan.
14.	"	Winnweiler	Fischer, Decanatsverweser.
15.	"	Zweibrücken.	Müller, Decan.

B. Die von den Diöcesan-Synoden gewählten Pfarrer und weltlichen Mitglieder.

1. Decanat Bergzabern: a) Pfarrer Frantz in Ingenheim. b) Friedensrichter Eichholz in Annweiler.
2. Decanat Cusel: a) Pfarrer Müller in Altenglan. b) Notär Hoseus in Cusel.
3. Decanat Frankenthal: a) Pfarrer Böhm in Kindenheim. b) Anwalt Braun in Frankenthal.
4. Decanat Gernersheim: a) Pfarrer Weber in Schwegenheim. b) Cantonsarzt Dr. Baumann in Kandel.
5. Decanat Homburg: a) Pfarrer Vogt in Glanmünchweiler. b) Bürgermeister Böhnlein in Frohnhofen.
6. Decanat Kaiserslautern: a) Pfarrer Dahl in Niederkirchen. b) Professor Faber in Kaiserslautern.
7. Decanat Kirchheimbolanden: a) Pfarrer Wanzel in Zell. b) Landcommissär Wand in Kirchheimbolanden.
8. Decanat Landau: a) Pfarrer Schmitt in Mörzheim. b) Anwalt Böcking in Landau.
9. Decanat Lauterecken: a) Pfarrer Vogt in Neunkirchen. b) Notär Gervinus in Lauterecken.
10. Decanat Neustadt: a) Pfarrer German in Erpolzheim. b) Kaufmann Haffner in Dürkheim.
11. Decanat Obermoschel: a) Pfarrer Welsch in Finkenbach. b) Steuereinnehmer Schellhaas in Gaugrehweiler.
12. Decanat Pirmasens: a) Pfarrer Weber in Pirmasens. b) Apotheker Lippack in Pirmasens.
13. Decanat Speyer: a) Pfarrer König in Speyer. b) Medicinalrath Dr. Dapping in Speyer.
14. Decanat Winnweiler: a) Pfarrer Hollensteiner in Winnweiler. b) Adjunct Müller in Mehlingen.
15. Decanat Zweibrücken: a) Pfarrer Geul in Ernstweiler. b) Professor Zimmermann in Zweibrücken.

Die außerordentliche General-Synode der vereinigten Kirche der Pfalz wurde Montags den 16. Oktober 1848 im Saale des k. Lyceums zu Speyer, Morgens acht Uhr, mit einer Anrede des königlichen Commissärs Petersen, und einer Rede des Dirigenten Oberconsistorialraths Dr. Gabler eröffnet. Hierauf erklärte Landkommissär Wand, daß die Mehrheit der Synode das Handgelübde auf die vorgeschriebene Geschäftsordnung nur leiste unter der Voraussetzung, daß die Synode künftig das Recht habe, ihre Geschäftsordnung selbst zu entwerfen. Ferner verlangte Anwalt Böcking, daß der Vorsitzende den von ihm gebrauchten

Ausdruck, „das Handgelübde werde an Eidesstatt abgelegt," weglassen wolle. Diesem Verlangen wurde entsprochen unter dem Bemerken, daß Männer, welchen das Wohl der Kirche am Herzen liegt, ohnedies, auch ohne den Beisatz „an Eidesstatt," ihren Pflichten nachkommen werden. Endlich beantragte Pfarrer Vogt von Gl. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Verkündigung dieser Oeffentlichkeit in der Kirche und einen besondern Sitz für den Stenographen und die Berichterstatter der Zeitungen. Ueber das letzte Begehren wurde der Entscheid in der nächsten Sitzung versprochen, die übrigen Punkte aber, nach vorausgegangener Abstimmung der General-Synode, zugestanden.

Die Rede des k. Commissärs Petersen war ungefähr folgenden Inhalts: *)

Nachdem ich die hochverehrte Versammlung mit den Hauptgegenständen der Verhandlung bekannt gemacht habe, möge mir noch ein einfaches Wort zur Einleitung und Verständigung vergönnt sein.

Kaum bedarf es, die hochv. Versammlung auf die Wichtigkeit der ihr gestellten Aufgabe und deren Wesen aufmerksam zu machen.

Sie soll die Ausgleichung des Zerwürfnisses in der vereinigten Kirche der Pfalz anbahnen, die Grundlagen hiezu feststellen.

Eine Ausgleichung dieser Zerwürfnisse — Ausgleichung in Wahrheit und Wirklichkeit — ist zur dringenden Nothwendigkeit geworden. Darüber kann kein Vaterlandsfreund sich täuschen. Es ist dies eine Lebensfrage für die unirte Kirche, die neue Lebenskraft daraus schöpfen soll, und dabei ist gleich stark die allgemeine Ruhe des Kreises und das gemeinsame Band der protest. Glaubensgenossen betheiligt, mit welchen vereinigt die pfälzische Kirche allein stark bleiben kann.

Schwierigkeiten genug, — wer mag es verkennen? — liegen in der Sache selbst. Wo der Geist der Zwietracht rege wird, ist ein gar böser Samen, von Argwohn, Mißtrauen, Vorurtheil und Leidenschaft durchätzt, ausgestreut. Auch der Beste fühlt dann einen schwer zu bekämpfenden Feind in der eigenen Brust, gegen den er sich wappnen muß. Dazu die Zeit mit ihren gewaltigen Kämpfen und Erschütterungen, — das schwere schmerzvolle Ringen um Neugestaltung im gesammten Vaterlande,

*) Auf den wiederholten Wunsch mehrerer Freunde habe ich meine Anrede nach den mir vorliegenden kurzen Notizen niedergeschrieben, fühle aber, wie mißlich eine solche Aufgabe ist, und kann die volle Verantwortlichkeit für das getreue Wiedergeben des unter dem Eindrucke des Augenblicks Gesprochenen nicht übernehmen. P.

wobei alle Elemente des staatlichen Lebens sich vielfach in schädlicher Weise vermengen und wechselseitig bis zur Unkenntlichkeit durchdringen!

Eine solche Zeit flößt wenig Vertrauen ein zu neuer dauernder Begründung in Sonderverhältnissen, denn ein Gefühl des Schwankens, der Unsicherheit beherrscht da alle Kreise.

Wie Sie aber, meine Herren, die Zustände auffassen wollen, Sie entnehmen daraus jedenfalls die ernsteste Mahnung zu voller Besonnenheit, ruhiger, selbstverleugnender Umsicht, patriotischer Klarheit.

Solche Eigenschaften in der Versammlung vorherrschen zu sehen, erwartet die Staatsregierung, und ist hiezu berechtigt im Hinblick auf die ganze Haltung der Pfalz. Die jüngst vergangene Zeit bildet ein gar schönes Blatt in der Geschichte des Pfalzreiches; sie gibt durch die That Kunde von der politischen Reife, welche die Provinz längst als die Frucht freier Einrichtungen in Anspruch nimmt.

Hier liegt kein Trugbild vor, denn ein höherer Grad politischer Reife läßt sich einem Lande nicht absprechen, wo, neben der ungebundensten Entfaltung jeglicher Meinung, im täglichen Leben und bis zur großen politischen Bühne, überall feste Ordnung waltet, die Grundlagen der staatlichen Ordnung allgemein geachtet werden, die Herrschaft des Gesetzes gesichert bleibt.

Ein gar wohlthuendes Gefühl gewährt es, mit Stolz aus der Ferne auf die Heimath blicken zu können. Ich habe dies neuerlich in hohem Maße empfunden, und mir begründete sich darin das Vertrauen, daß die Haltung dieser Versammlung nur eine würdige sein könne, ihre Berathungen gedeihlich werden müßten.

Die Stellung des k. Commissärs gegenüber der Synode ist heute ungemein einfach und klar geworden, Dank der Stellung, welche der Staat nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 zur protestantischen Kirche überhaupt und insbesondere zur vereinigten pfälzischen Kirche angenommen hat, im recht freisinnigen Systeme seiner jetzigen obersten Verwaltung, der wir mit hoher Genugthuung Männer unseres besonderen Vertrauens, einen ausgezeichneten Pfälzer, angehören sehen.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 hat die Fesseln, welche bisher für die Berathung der Angelegenheiten der protestantischen Kirche in den Synoden bestanden, gelöset.

Der General-Synode der Pfalz legt dieses Gesetz eine Cardinalfrage der Kirchenverfassung zur Begutachtung vor, worüber die Synode vollkommen frei und unbeschränkt berathen und beschließen wird, um der Staatsregierung den unzweideutigen, un-

verfälschten Ausdruck des kirchlichen Bedürfnisses darzulegen, welchem dann gewiß volle Rechnung getragen werden wird.

Gern gestehe ich der hochverehrten Versammlung, daß es mich ungemein freudig erregte, als ich zur Mitwirkung bei der Synode berufen wurde. Habe ich ja als Pfälzer ein lebhaftes Gefühl für Wohl und Weh der theueren Heimath bewahrt! Als Mitglied der vereinigten Kirche aber identifizirte mich das religiöse Bewußtsein mit ihren Geschicken; ich trug mit ihre Noth, nahm an ihren Kämpfen Theil, so weit es meine Laufbahn mit sich brachte.

Mein Bekenntniß zur vereinigten Kirche schreibt sich von der Entstehung derselben her, und ist mir in seiner Ursprünglichkeit lebendig geblieben.

Theuere Angehörige gehörten zu den Beförderern und Begründern der Vereinigung, solche, denen der damals die Kirchenversammlung durchdringende Geist in ganzer Stärke und Reinheit inwohnte, — der Geist der Eintracht und selbstverleugnenden Liebe zur christlichen Wahrheit. Dadurch allein kam die Vereinigung zu Stande, und nur der gleiche Geist kann sie erhalten, sie verjüngen, ihr frische Kraft geben. Lebhaft steht die Begeisterung mir vor Augen, welche vor 30 Jahren das schöne Werk der kirchlichen Vereinigung begrüßte, darin den Kern sah für die langersehnte Vereinigung aller protestantischen Glaubensbrüder. Noch jetzt ist die Union ein schönes verheißendes Werk. Halten wir daran fest, und suchen wir zusammenwirkend dieses Werk auf dauernden Grundlagen für die Zukunft in seinem Bestande zu sichern.

Daß dies gelingen möge, ist ein heißer Wunsch für mich, eine schöne Hoffnung meines Lebens.

Die Erfüllung liegt zum großen Theil in Ihrer Hand, meine Herren.

Was ich zu Ihnen sprach, ging aus der innigsten Ueberzeugung hervor. Mögen meine Worte den Weg zu Ihrem Herzen gefunden haben.

Die Rede des Dirigenten Dr. Gabler lautete also:

Meine hochverehrten Herren!

In der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der bayerischen Pfalz ist schon seit längerer Zeit ein sehnliches Verlangen nach einer außerordentlichen General-Synode rege geworden; dieses Verlangen sprach sich immer lauter und dringender aus, und siehe da! es ist gestillt. Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, Allerhöchstwelcher so gerne und mit Freuden fördert,

was zum Heil und Segen der evangelischen Kirche dient, und sein getreues Volk zu einem religiös-gesinnten und sittlichen zu erheben wünscht, hat in seiner väterlichen Liebe zu allen seinen Landeskindern diesen lebhaften Wunsch erfüllt, wie wir so eben in diesen feierlichen Augenblicken aus dem Munde des königl. Herrn Commissärs vernommen haben. In Folge dieser allerhöchsten Bewilligung vom 27. vor. Monats haben wir uns bereits zu dieser allgemeinen Synode hier versammelt, und mir ist, wie Sie wissen, der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, dieselbe zu leiten. Ich heiße Sie Alle freundlich willkommen. Nehmen Sie auch mich mit Liebe und Vertrauen in Ihre Mitte auf!

Freilich ist es eine tiefbewegte Zeit, in welcher wir hierher gerufen worden sind, und unsere Aufgabe ist um so schwieriger, als allenthalben, wo wir nur hinblicken in unserm deutschen Vaterlande, eine große Aufregung, hier schwächer und dort stärker, sichtbar ist, und an die Stelle einer ruhigen und besonnenen Haltung ein mitunter grenzenlos leidenschaftliches Drängen und Treiben getreten ist, und Bestrebungen sich hie und da kund thun, welche nimmermehr zum rechten Ziele führen können.

Daß diese Erscheinungen in neuester Zeit, welche wir im bürgerlichen Verbande wahrnehmen, nicht ohne Rückwirkung auf die Kirche bleiben können, wird Niemand in Abrede stellen. Sind doch Staat und Kirche so enge mit einander verbunden! Kann doch weder der Staat die Kirche, noch die Kirche den Staat entbehren! Stehen doch immer das politische und kirchliche Gebiet in beständiger Wechselwirkung!

Was will und fordert der Staat? Gesetzmäßigkeit, Ordnung, Sittlichkeit! Und was ist der Kirche Zweck in ihrem Verhältnisse zum Staate? Dessen Aufgabe tiefer zu begründen und zu befestigen durch die Religion, und ein religiös-sittliches Geschlecht heranzubilden, das im Glauben an den großen Welterlöser seinen Halt- und Stützpunkt, Trost und Stärke findet.

Und was ist jetzt zunächst das Streben aller Gutgesinnten im bürgerlichen Verbande? Wonach verlangt das deutsche Vaterland? Was ist der Wunsch aller redlichen und treuen Bürger?

Einheit ist das Losungswort, das durch alle deutschen Gauen ertönt. Ein einiges, freies deutsches Vaterland will man haben.

Einheit und Freiheit ist auch der heiße Wunsch der evangelischen Kirche. Es war längst ihr Streben; sie hat auch schon viel errungen; aber noch ist der Höhepunkt nicht erreicht, welchen der Geist und das Wesen des Protestantismus fordert, fordern und erstreben muß. — Die gegenwärtige Zeit wird da und dort entscheidend einwirken; wir können sie wenigstens als den Uebergangspunkt zu größerer Einheit und einer freieren Verfassung bezeichnen. Es wird zwar nicht ohne schwere Kämpfe abgehen; doch

ohne Kampf ist auch kein Sieg. Erblicken wir auch in der Kirche keine so gewaltigen Reformen, wie im Staatsleben, und haben wir auch keine so große Umwälzungen, Zerrüttungen und anarchische Zustände zu besorgen, wie man sie hie und da auf dem politischen Gebiete theils schon hervorgerufen hat, theils hervorzurufen beabsichtigt, so fehlt es uns doch auch in der Kirche nicht an Gährungsstoff; es stehen sich Parteien schroff gegenüber, welche mit Erbitterung kämpfen; wir kennen ihre verschiedenen Namen und Bestrebungen.

Sollte uns aber deßhalb so bange sein? Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es von Anbeginn des Christenthums Kämpfe und Streitigkeiten im Gebiete des Glaubens gegeben, und diese nicht minder, als die Form des Cultus und die Verfassung der Kirche, Veranlassung zu Spaltungen und Trennungen gegeben haben; allein haben nicht schon die Reformatoren, wenn auch im heißen Kampfe, jenes Kleinod wieder errungen, welches im Laufe der Zeit entstellt und verfälscht ward, und in seiner ursprünglichen Reinheit und Lauterkeit wiedergegeben, das Evangelium von Christo? Und hat sich nicht seit jener Zeit die evangelische Kirche trotz ihrer äußern und innern Feinde erhalten? So wollen wir denn auch jetzt auf den guten Geist in religiösen Dingen vertrauen, der schon seit geraumer Zeit wieder erwacht ist. Der Herr hat schon manche fromm begeisterte Männer hervorgerufen, welche mit tiefer Einsicht und heiligem Eifer an dem großen Bau der Kirche gearbeitet haben; und wer weiß es nicht, daß besonders in unsern Tagen wackere und muthige Streiter Christi aufgetreten sind, welche mit entschiedenem Willen und großer innerer Kraft dahin wirken, daß die Kirche freier sich bewege, selbstständiger sich gestalte, und, wenn auch nicht Einerleiheit im Cultus, die wir nicht bedürfen, doch Einheit im Wesentlichen in sich bewahre. Ein günstiger Erfolg dieser Bestrebungen kann nicht ausbleiben, wenn nur ein ächt evangelischer Geist sie durchweht. Ruht ja doch unser Glaube auf einem festen Grund! Wir haben ein festes prophetisches Wort. Es ist nicht Menschen-, sondern Gottes-Wort, das Wort Gottes, des Ewigen und Unveränderlichen, geoffenbart durch Christum und niedergelegt in der heiligen Schrift, die wir mit Recht das Buch aller Bücher nennen.

Und dieses göttliche Wort ist ja auch der Grundtypus der Unionsurkunde der protestantisch-evangelischen Kirche in der bayerischen Rhein-Pfalz. Wer an der heiligen Schrift festhält, die von Christo zeuget, der hat das Wesen des Christenthums und führt mit Recht den Namen eines evangelischen Christen. Es kommt nur darauf an, daß den Lehren und Verheißungen der heiligen Schrift der rechte Ausdruck gegeben und die wahre ursprüngliche Bedeutung festgehalten werde, damit die Kirche sich nicht in Par-

teien und Secten zerspalte, und der Einzelne sich nicht Willküren erlaube, die nicht im Einklang mit dem großen Ganzen stehen, noch auch zu bringen sind. Möchten doch alle sogenannten Reformer, seien sie auch noch so geistreich und fromm gesinnt, wohl bedenken, daß es leicht ist, ein Gebäude niederzureißen, aber schwer, sehr schwer, ein anderes, festeres Gebäude aufzuführen.

Es ist deßhalb von großem, unnennbarem Werth, daß wir in unserm Vaterlande verfassungsgemäß Vereinigungspunkte haben, Special- und General-Synoden, in welchen wir uns über das, was unserer Kirche noth thut, berathen und verständigen können. In dieser Absicht haben wir uns auch jetzt versammelt; und wenn wir auch in dieser außerordentlichen General-Synode nicht sowohl wesentliche Punkte der Kirche und ihrer innern Angelegenheiten zu berathen haben, sondern die Tendenz mehr dahin geht, vorbereitend hinzuwirken auf eine festere Stellung der unirten Kirche und auf eine zweckmäßigere Verfassung und Einrichtung dieser Versammlungen, so wird dieselbe dennoch ein entschiedenes Gewicht haben, wenn wir nur das, was wir wünschen und erstreben, mit redlichem Sinne anbahnen und vor Allem im Geiste christlicher Liebe und Eintracht zu Werke gehen. Doch soll unser Werk uns ganz gelingen, so bedürfen wir noch Eines — was wir bisher öfters vermißten, schmerzlich vermißten — ich meine Vertrauen zu einander, gegenseitiges Vertrauen, jene innige Liebe und herzliche Zuneigung, die offen und aufrichtig sich ausspricht, und in redlicher Absicht, fern von Egoismus und Heuchelei, von Eigendünkel und Selbstsucht und andern Nebenzwecken, nur die heilige Sache des Christenthums im Auge behält und zu fördern sich beeifert. — Lassen Sie in solchem Geiste uns handeln; ich biete Ihnen hiezu freundlich und brüderlich die Hand; reichen Sie mir die Ihrige zu unserem Bunde! Dann wird unsere Arbeit nicht vergeblich sein in dem Herrn; es wird vielmehr der Segen von oben reichlich auf unserm Wirken ruhen. Wohlan denn! wir beginnen!

Indeß fordert es die Wichtigkeit und Heiligkeit der Sache, daß, wie ich mich gegen das königliche protestantische Oberconsistorium verpflichtet habe, die gegenwärtige General-Synode mit gewissenhafter Treue zu leiten und das Beste der unirten Kirche in diesem Kreise zu wahren und zu fördern, auch Sie gegen mich, als den von der obersten protestantischen Kirchenstelle des Landes ernannten Dirigenten der dermaligen außerordentlichen General-Synode der Pfalz, das Gelübde aussprechen, daß Sie den Ihnen obliegenden Pflichten in dieser Versammlung getreulich nachkommen wollen.

Voraus muß ich noch die Frage schicken: ob unter den verehrlichen Mitgliedern dieser Synode einer oder der andere den

Verfassungs-Eid noch nicht geleistet hat, weil dieser vorauszugehen hat.

(Ja ein Einziger. — Formel. — Ich schwöre ꝛc. S. Gesetzblatt 1818.)

Wir schreiten hierauf zur Verpflichtung.

Formel.

Geloben Sie, daß Sie bei Ihren Berathungen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde der II. Beilage derselben und des dazu gehörigen Anhangs II, sowie des Gesetzes vom 4. Junius l. J., dann insbesondere der Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen in der Pfalz und der für diese General-Synode gegebenen Geschäfts-Ordnung genau beobachten, nach pflichtmäßig und unbefangen geprüfter Ueberzeugung abstimmen, und das wahre Beste der protestantischen Kirche, besonders der vereinigten Kirche in der Pfalz und die Förderung des wahren Christenthums niemals aus den Augen verlieren wollen?

Treten Sie denn nun einzeln näher, reichen Sie mir Ihre rechte Hand, und sprechen Sie: Ja, ich gelobe!

Es bleibt mir nun noch übrig, Sie, verehrte Mitglieder des königl. protestantischen Consistoriums der Pfalz, auf Ihre Consistorial-Amtspflicht hinzuweisen und zu bitten, dieser hochwürdigen Versammlung und mir in Allem, was der pfälzischen unirten Kirche zu Nutz und Frommen gereicht, getreulich beizustehen.

Und nunmehr sei es unser erstes Geschäft, die Gnade des Allerhöchsten in seinem Hause demüthig anzurufen und seinen göttlichen Beistand zu unserm frommen Werke zu erflehen. Der Herr wolle uns christliche Weisheit und brüderliche Liebe, Kraft und Stärke verleihen, damit unser Wirken ihm wohlgefalle und reichen Segen bringe. Amen.

Die Synode verfügte sich nun gegen neun Uhr in die Kirche, wo Consistorialrath Börsch nach Marc. 4, 26—29 in vielfach ansprechender Weise und ergreifender Sprache den Versammelten drei Worte von der Saat, von dem Wachsthume und der Ernte in dem Reiche Gottes an das Herz legte. In dem Eingange dieser Predigt heißt es: „Drei Jahrzehende*) sind jetzt verflossen, seitdem die versammelten Vertreter der beiden evangelischen Schwesterkirchen feierlich erklärt haben: „Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.“ Diese Worte fanden in unserer theueren Pfalz den freudigsten

*) Die Predigt des Herrn Consistorialraths Börsch ist bei Neidhard in Speyer im Druck erschienen und kann besonders bezogen werden.

Wiederhall, und ich darf mit Zuversicht voraussetzen, daß die Glieder der General-Synode, die hier an heiliger Stätte sich versammelt haben, mit denen, welche sie vertreten, aus der Tiefe ihres Herzens auch heute noch sprechen: Die Protestanten der Pfalz wollen fest und brüderlich vereinigt bleiben. — Doch wie verschieden sind die jetzigen Zeitverhältnisse von denen, in welchen die Union entstand. Damals tiefer Friede nach langen Kriegsstürmen, eine durch alle Schichten der Gesellschaft gehende gehobene religiöse Stimmung, hervorgerufen durch das unverkennbare gnädige Walten des Gottes der Heerschaaren über dem deutschen Volke, das ein schmähliches Joch abgeschüttelt hatte; dann bei der Jubelfeier der Reformation die erhebende Erinnerung der protestantischen Gemeinden an das glorreiche Werk, an die hehren Gestalten der Reformatoren, an die Kämpfe und Siege, die Thränen- und Bluttaufe der Väter, und damit zusammenhängend die innigere und lebendigere Liebe zu dem Herrn, der so Großes an der evangelischen Kirche gethan, so wie erhöhete Anhänglichkeit an diese und der Wunsch, die Scheidewand zwischen den evangelischen Mitchristen fallen zu sehen. — Wie anders ist die ganze Weltlage seitdem geworden, wie hat sich das deutsche Vaterland verändert! Eine neue Zeit ist angebrochen — mit ihr ist eine beängstigende Bewegung entstanden, die mehr oder weniger sich aller Gemüther bemächtiget hat; Parteikämpfe sind entbrannt, wilde Leidenschaften sind entfesselt, bedenkliche, die Ordnung, die Gesittung, das Eigenthum und das Familienleben bedrohende Lehren und Ansichten werden auf den Straßen gepredigt und haben in vielen Herzen Eingang gefunden. Das Christenthum wird geschmähet, weil seine heiligen Wahrheiten mit den Bestrebungen vieler Zeitgenossen nicht übereinstimmen, das von dem Welterlöser gegründete Reich Gottes ist nicht Wenigen ein Spott, die christliche Kirche, der Ausfluß und zugleich die Trägerin dieses Reiches, wird von manchem Wortführer auf dem lauten Markte und unter dem Beifall der Menge mit Hohn überschüttet. In der Kirche selbst Hader und Kampf — auch in der vereinigten — ich sage es mit tiefer Betrübniß. — Und unter solchen Umständen tritt die General-Synode zusammen! Wer dürfte es uns verargen, wenn bange Besorgnisse jetzt unsere Herzen erfülleten. Denn ein Blick auf die Kirche im Allgemeinen, auf die Zeitstimmung, auf die pfälzische vereinigte Kirche insbesondere — auf die Aufgabe einer General-Synode in dieser Zeit, auf die wichtigen Folgen, die sich an ihre Beschlüsse knüpfen, rechtfertiget jene Besorgnisse.

Doch auch unsere Kirche ist ja eine Trägerin und Dienerin des Reiches Gottes, das ein ewiges Reich ist. Darum sei getrost, liebe Seele, wenn dir bange werden will. Ein frommer

Hinblick auf jenes Reich soll in dieser feierlichen Stunde, unter des Herrn gnädigem Beistande, unsere Seelen erfrischen und stärken, unsern Muth beleben und die Lust wecken, an das Tagwerk rüstig und freudig zu schreiten. Theuere Männer, gebe der barmherzige und treue Gott, daß Euer Werk ein Werk des Friedens, ein dem ewigen Erzhirten wohlgefälliges Werk werde.

Du aber, geliebte Gemeinde, sollst auch heute dich deines Herrn und Gottes freuen, der dich berufen hat zu seinem Heile, und die Liebe zu seinem Reiche — die Anhänglichkeit an deine Kirche befestigen und deine Fürbitte für die Glieder der berufenen Versammlung zu dem richten, an dessen Segen Alles gelegen ist und der, wo zwei oder drei versammelt sind in seinem Namen, mitten unter ihnen ist.« —

Nach dem Gottesdienste eröffnete der Dirigent Ober-Consistorialrath Dr. Gabler die nunmehr öffentliche General-Synode mit folgender Ansprache:

Hochwürdige General-Synode!

Erbaut und gestärkt durch die vortreffliche ächt christliche Predigt des Herrn Consistorialrathes Börsch, sind wir aus dem Hause des Herrn zurückgekehrt in unsern Sitzungssaal, um nunmehr das uns übertragene Geschäft zu beginnen. Wir haben uns zuvörderst mit der Wahl zweier Secretäre zu beschäftigen, und dann die Ausschüsse zu bilden, deren wir drei bedürfen, 1) für den neuen Wahlmodus, 2) über die Frage der Trennung vom königl. Ober-Consistorio, welche man gewünscht hat. Sollte auch die Sache selbst abgelehnt oder vertagt werden, so möchte es doch zweckmäßig sein, sich den ganzen Gegenstand recht zu vergegenwärtigen und nochmals mit Ihren Amtsbrüdern darüber in's Benehmen zu treten. Der dritte Ausschuß — wenn auch vielleicht nicht in vollem Umfange — wäre zu bilden nöthig, um die eingehenden Wünsche und Anträge der hochwürdigen General-Versammlung zu berathen. Kommen wirklich solche vor, so haben wir doch einen Ausschuß dafür; kommen keine, so ist es eine kleine Mühe, diese Mitglieder heute zu wählen.

Sie haben vorhin, meine verehrten Herren, in der Kirche gehört, daß ihr Wunsch bezüglich der Oeffentlichkeit erfüllt und das Nöthige bekannt gemacht worden ist. Was den zweiten Wunsch betrifft, bezüglich eines Stenographen u. s. w. während der Sitzung, habe ich mich mit dem k. Herrn Commissär benommen, und wir behalten uns vor, in der nächsten Sitzung uns darüber näher auszusprechen. Heute möchte auch die Anwesenheit eines Stenographen nicht nothwendig sein, da es sich blos um einige

Namen handelt, und hier nicht wohl auch ein Irrthum vorfallen kann. — So eben bekam ich einen Antrag, daß ich Gebrauch machen möchte von der Befugniß, die in dem § 24 der Geschäftsordnung liegt, wo es heißt:

„Sollte irgend ein Umstand oder ein Ereigniß eine Abänderung in den vorstehenden Bestimmungen nöthig machen, so ist der Commissär des k. Ober-Consistoriums befugt, solche zu treffen.“

Ich habe heute früh schon erklärt, daß ich in dieser Beziehung gewiß die größte Billigkeit werde eintreten lassen. Doch werden Sie mir auch zutrauen, daß ich die Grenzen, die mir von Seiten des k. Ober-Consistoriums gesteckt sind, nicht überschreite. Hier wird in Beziehung auf den § 24 von mir gebeten, Umgang zu nehmen von den in No. 1. lit. b. „die Einrichtung und Ordnung des Sitzungssaales betreffend“ getroffenen Verfügungen und zu gestatten, daß die Mitglieder der Synode beliebige Sitze einnehmen. Es heißt die betreffende Stelle: „Die Sitze in dem Saale sollen dergestalt geordnet sein, daß den Sitzen der beiden Commissäre die der Consistorialmitglieder sich anschließen, die Secretärtische daneben gestellt werden und die Sitze der Decane und hernach die der gewählten Geistlichen und weltlichen Deputirten nach den Decanatsbezirken folgen.“ An solchen Bestimmungen ändre ich nicht gern Etwas; wenn aber die Herren darin etwas Besonderes zu sehen glauben, so habe ich auch nichts dagegen; ich möchte nur gerne an das gedruckte Verzeichniß mich halten, weil ich bisher noch nicht die Ehre hatte, die Herren persönlich kennen zu lernen, und bei meinem kurzen Gesicht ich Sie um so leichter im Verzeichniß finden könnte, wenn einer oder der andre der Herren spricht. Ich überlasse es übrigens Ihnen ganz; die Sache ist unerheblich.

Zweitens soll ich gestatten, daß Anträge, welche die Synode für dringend erklärt, sofort mündlich zur Berathung kommen; drittens soll ich gestatten, daß die General-Synode selbst bestimmt, wann die Debatten geschlossen werden sollen. Was diese beiden Punkte betrifft, so werde ich mich später noch mit dem Herrn Commissär benehmen, und Ihnen darüber Aufschluß geben; bemerke aber im Voraus, daß ich mich nicht wohl auf die mündlichen Vorträge einlassen kann, weil es viel angemessener ist und wahrscheinlich in Ihrem eigenen Interesse selbst liegt, daß jeder Antrag vorher von dem betreffenden Ausschusse berathen werde, denn wir bekommen dadurch eine vollständigere Uebersicht. Was die Frage betrifft, wann die Debatten aufhören sollen, so werde ich nie Jemanden das Wort nehmen, so lange er in den Grenzen der Ordnung bleibt, was ohnedies vorauszusetzen und vorauszusehen ist, und wir werden darüber uns gewiß verständigen.

Doch das Weitere mir vorbehaltend, wollen wir zur Wahl der Herren Sekretäre übergehen.

Wahl.

Zu Secretären der Synode wurden gewählt: der Pfarrer Geul von Ernstweiler und Pfarrer Frantz von Ingenheim; ersterer mit 32, letzterer mit 27 Stimmen unter 45 Mitgliedern.

In den Ausschuß zur Abänderung des Wahlmodus wurden gewählt: Anwalt Böcking von Landau, Friedensrichter Eichholz von Annweiler, Pfarrer Schmitt von Mörzheim und Pfarrer Müller von Altenglan.

In den Ausschuß zur Berathung der Lostrennung der vereinigten Kirche vom k. Oberconsistorium zu München: Pfarrer German von Erpolzheim, Dekan Weber von Pirmasens, Notär Hoseus von Cusel und Professor Zimmermann von Zweibrücken.

In den Ausschuß für Petitionen: Anwalt Braun von Frankenthal, Professor Faber von Kaiserslautern, Dekan Rink von Pirmasens und Pfarrer Wanzel von Zell.

Nachdem die nächste Sitzung vorläufig auf Mittwoch den 18. Oktober, Morgens 9 Uhr, anberaumt worden war, wurde gegen 1 Uhr die Sitzung geschlossen.

Da inzwischen die Ausschüsse zur gründlichen Ausarbeitung ihrer Referate einer längeren Zeit bedurften, so konnte die zweite Sitzung erst Donnerstag den 19. Oktober eröffnet werden.

Zweite Sitzung der General-Synode.

Donnerstag den 19. Oktober 1848.

Der Dirigent, Oberconsistorialrath Gabler, eröffnete die Sitzung nach 9 Uhr mit folgenden Worten:

Hochwürdige General-Synode! Durch die umfassenden Referate, namentlich in Beziehung auf den Wahlmodus, waren wir, wie Ihnen bekannt ist, veranlaßt, gestern unsere Sitzungen nicht beginnen zu können. Es wird nunmehr heute, nach vorausgegangener Verlesung der zwei ersten Protokolle, Vortrag über den Wahlmodus erstattet werden. Doch erlaube ich mir zuvor noch einige Erläuterungen in Betreff der Anträge zu geben, die bei der Eröffnung der General-Synode gestellt worden sind. Die Protestation gegen die Abfassung der Geschäftsordnung von Seite des Oberconsistoriums ist wörtlich in das Protokoll aufgenommen

worden, wie Sie sich vorhin selbst überzeugt haben werden. Die mündlich gestellten Anträge sind gleich darauf schriftlich überreicht worden. Ein Antrag ging dahin, daß die Mitglieder der General-Synode ihre Sitze beliebig einnehmen können. Ich habe mich schon erklärt, daß ich dagegen nichts zu erinnern habe, und habe blos eine Bemerkung rücksichtlich meiner Person gemacht, die unerheblich ist. Der zweite Punkt war der, daß auch mündliche Anträge gestellt werden dürften. Dabei bemerkte ich, daß es im Interesse der General-Synode selbst liegt, wenn die Anträge schriftlich abgefaßt werden, weil jeder Antrag zuerst von dem Petitions-Ausschusse begutachtet werden muß; wenn man aber blos solche Wünsche und Anträge im Auge hat, die den Gegenstand betreffen, welcher eben berathen wird, so ist dagegen gar nichts zu erinnern; denn es versteht sich von selbst, daß während der Discussion ein Jeder das Recht und die Freiheit hat, andere Anträge zu stellen; nur müssen sie sich auf den Gegenstand selbst beziehen, der gerade verhandelt wird, weil wir sonst in ein Chaos kommen könnten, aus dem wir uns kaum mehr herauszufinden im Stande wären. Das Dritte war, daß die Synode selbst bestimmen möge, wann die Debatte geschlossen werden soll. Auch darüber habe ich schon die nöthigen Erläuterungen gegeben; ich will sie aber wiederholen. Wenn die Synode darüber bestimmen soll, so könnte Manches vielleicht wegbleiben oder auch die Sache zu weit ausgedehnt werden. Der Leitende kann sich übrigens des Rechts, die Debatten zu schließen, nicht begeben. Damit aber keine Sache dabei zu kurz verhandelt wird und auch die Herren nicht gehindert sind, ihre Ansicht vollkommen auszusprechen, so werde ich auf folgende Weise von meiner Seite verfahren: Zuerst nach der Geschäftsordnung das Referat; hierauf, wenn einer der Herren vom Rednerstuhle eine förmliche längere Rede halten will, oder vom Platze aus sich weiter zu verbreiten gesonnen ist, so ist dieses ohne Weiteres gestattet; hierauf folgt die Discussion nach der Ordnung, in welcher die Herren sitzen; und wenn dieses vorbei ist, so werde ich zum Schlusse noch fragen, ob vielleicht einer oder der andere der Herren noch etwas Besonderes über den Gegenstand zu sagen wünscht, und wenn sich Keiner mehr darüber ausspricht, so ist die Discussion von selbst geschlossen; und dann erst werde ich zur Fragestellung übergehen. Auf diese Weise wird die Sache am sichersten erschöpft. Ferner ist in Beziehung auf die Oeffentlichkeit unserer Sitzungen ein Antrag gestellt worden. Der königl. Herr Commissär und ich haben hiezu die Erlaubniß ertheilt, zumal, da wir selbst von Seite der Vorgesetzten dazu ermächtigt worden sind u. s. w.

Herr Anwalt Böcking erhält nun das Wort als Referent über den Wahlmodus.

Anwalt Böcking: Meine Herren! Während mehrerer Jahrhunderte hatten die Proteſtanten mit Verläugnung des ihrer Entſtehung zu Grunde liegenden Principes, der freien Forſchung, und durch Streitigkeiten über unweſentliche Dinge veranlaßt, ſich gegenſeitig befehdet. Statt ihre Kräfte gegen ihren gemeinſchaftlichen Gegner zu vereinigen, wurden dieſelben in gegenſeitigen Kämpfen zerſplittert, vergeudet. Es bedurfte einer Zeit, wie die erſte Hälfte des 19ten Jahrhunderts, es bedurfte der Leiden und des Elends, das Krieg und Unterjochung in Deutſchland hervorbrachten, um die Proteſtanten erkennen zu lehren, daß Einigkeit beſſer iſt, als gegenſeitige Bekämpfung.

Unſer kleines Land war eines der erſten, bei dem dieſe Geſinnung hervortrat, das beinahe mit Stimmeneinheit ſich für die Vereinigung der Reformirten und Lutheraner ausſprach. Nicht Mangel an Glauben, ſondern wahrhaftiger Glauben, nicht Mangel an Religion, ſondern wahrhaftiges Verſtändniß derſelben lag dem ausgeſprochenen Wunſche zu Grunde.

Noch iſt es kaum 30 Jahre, daß in Kaiſerslautern jene ehrwürdige Verſammlung zuſammentrat, der die hohe Aufgabe zu Theil geworden, die Urkunde der Vereinigung zu errichten. Unſere Väter waren es, die dieſes Werk begannen. Die Meiſten ſind bereits in das Reich der Ruhe hinübergegangen; aber ein ehrenhaftes Gedächtniß iſt das Denkmal, das ihnen die vereinigte Kirche der Pfalz ſetzt. Daß man damals nicht Alles vollſtändig bis in das Kleinſte entwickeln und bearbeiten konnte, daran war die kurze Dauer der Verſammlung und die Nothwendigkeit einer ſchnellen Verſtändigung ſchuld.

Aber die Eintracht, der Friede ſollte nicht immer dauern. Im Schooße der vereinigten Kirche, ja unter denen, die ihren Mitbrüdern nur die Gebote der Liebe predigen und mit dem Beiſpiele der Eintracht vorausgehen ſollten, erhoben ſich neue Kämpfe, deren trauriges Reſultat Sie kennen, denen mit der Axt die Wurzel abgehauen werden muß, wenn nicht der Baum der Zwietracht immer feſtere Wurzeln faſſen ſoll.

Ob, meine Herren, irgend einen und welchen Antheil die kirchlichen Behörden, und von ihnen die höchſte, die nicht einmal der vereinigten Kirche gehörte, an dieſem Verhältniſſe ſich zuzumeſſen haben, das werden Sie in einer der nächſten Sitzungen auf das weitläuftigſte zu erörtern und zu beantworten haben. An uns iſt es aber, Vertreter der pfälziſchen Proteſtanten, die Eintracht wieder herzuſtellen. Die Gemeinden erwarten nur euren Ruf! — Bleibet treu dem Geiſte der Vereinigungsurkunde und der h. Schrift, und das Weitere überlaſſet dem Urtheile, der Prüfung des Einzelnen. Noch iſt es nicht zu ſpät! — Seien wir einig! — Ein einſtimmiges, wahrhaftiges

Te Deum *) wird unsere Abreise begleiten, Segen und Jubel zu Hause uns empfangen.

Ich gehe nun, meine Herren, zu dem Referate über, mit dem ich von Seiten des Ausschusses beauftragt worden bin. Die beiden von dem königl. Oberconsistorium und dem Ausschusse vorgelegten Entwürfe sind Allen mitgetheilt; es ist also nicht nothwendig, dieselben vorzulesen. Wie ich bereits im Eingange erwähnt habe, konnte die erste General-Synode nicht Alles vollenden, sie konnte nicht alle Arbeiten, welche sich auf die kirchliche Organisation beziehen, bis in das Detail durchführen, und hierzu gehört namentlich die Organisation der Wahlen, der Gegenstand, der heute zur Verhandlung gebracht wird. Schon seit langer Zeit machen sich in dieser Beziehung vielfache Bedürfnisse geltend, und von Seite der kirchlichen Oberbehörde sind dieselben anerkannt, da sie uns heute einen Entwurf vorgelegt, nach welchem die Wahlen zur General-Synode geregelt werden sollen.

Der Ausschuß erklärt sich vollkommen damit einverstanden, daß Einfachheit der Wahlen ein sehr großer Vorzug derselben ist; er hat dieselbe bei der Redaction des Entwurfes in keiner Beziehung außer Acht gelassen; er ist daher mit dem vorgelegten Entwurfe darin einig, daß die frühere Organisation der Wahlen nach Presbyterien und Diöcesan-Synoden beibehalten werde.

Wir hatten im Ausschusse zwischen zwei Systemen die Wahl, entweder für die nächste General-Synode ein provisorisches Wahlgesetz, vielmehr ein einmaliges Wahlgesetz zu beantragen oder aber heute die Organisation der ganzen Wahlordnung für die Zukunft vorzunehmen. Wir haben dem letzten den Vorzug gegeben; darum wurde es vor Allem nothwendig, weiter zu gehen, als der Entwurf, der von Seiten der kirchlichen Behörde vorgelegt wurde; denn in demselben ist von der Organisation der Presbyterien durchaus nicht die Rede, von dieser wurde völlig Umgang genommen. Ich glaube, daß der Grund darin liegt, daß eine der letzten General-Synoden auf einen von der kirchlichen Behörde gemachten Vorschlag, die Presbyterien durch Urwahlen zu bilden und zu ergänzen, nicht einging. Der Ausschuß, der sich dafür entschied, eine vollständige Wahlordnung zu beantragen, mußte auf die Presbyterien zurückgreifen. Wir konnten nicht verkennen, daß die Presbyterien die Grundlage der ganzen Wahlverfassung bleiben müssen. Wenn aber dieselben ein wahrhaftes, richtiges Fundament der Wahlen bilden sollen, dann müssen sie anders in sich gestaltet werden, als es gegenwärtig der Fall ist. Es ist Ihnen bekannt, daß die Kirchenvorstände durchaus nicht aus den freien Wahlen ihrer Mitbürger entsprungen sind; es ist Ihnen

*) Herr Gott, dich loben wir!

bekannt, daß nicht einmal die Erneuerung der Presbyterien durch freie Wahl geschieht, sondern, daß sie sich selbst vervollständigen, wenn eine Presbyterstelle erledigt wird. Dieses System durfte der Ausschuß nicht beibehalten, er mußte vielmehr in dieser Beziehung eine vollständige Abänderung der bestehenden Bestimmungen beantragen; er hat dieses auch in Wirklichkeit gethan. In dem Artikel I. ersehen Sie, daß der Ausschuß in den §§ 1 bis 8 sich vorerst mit der Bildung der Presbyterien beschäftigt hat.

Der Ausschuß zog ferner in Berathung, daß die Freiheit und Unabhängigkeit der Wahlen bisher in keiner Beziehung gewahrt war, er ist der Ansicht, daß größere Garantieen für die Freiheit der Wahlen gegeben und der Kreis der Wählbaren ausgedehnt werden müssen. Unter Voranstellung dieses allgemeinen Grundsatzes ist der Ausschuß zu folgenden speciellen Resultaten gelangt.

Der erste Folgesatz besteht darin, daß kein Geistlicher von Rechtswegen in dieser Versammlung zu sitzen das Recht haben könne; das Privilegium der Decane, ohne Wahl an der General-Synode Theil zu nehmen, mußte aufgehoben werden. In dieser Beziehung ist unsere Vorlage vollkommen mit dem von der Kirchenbehörde vorgelegten Entwurfe übereinstimmend, in beiden ist dieser Anforderung genügt, dieselbe ist richtig und sachgemäß, denn der Umstand, daß Jemand gemäß seiner Eigenschaften von Seite der vorgesetzten Behörde für fähig gehalten wird, einem Decanate vorzustehen, beweist noch nicht genügend, daß er auch das Vertrauen derjenigen besitzt, deren Interesse er in der General-Synode vertreten soll. Wenn es nicht immer der Fall ist, daß der Beifall von oben auch den Beifall von unten nach sich zieht, so wird sich dieses nicht widerlegen lassen; den Decanen selbst muß es angenehm sein, die Ueberzeugung tragen zu dürfen, daß, wenn sie an der General-Synode Theil nehmen, dieses nur kraft des Vertrauens der Amtsbrüder, und nicht kraft des Gesetzes geschieht.

Ein zweiter Folgesatz, den der Ausschuß in seinem Projecte zu Grund gelegt hat, besteht darin, daß es ihm nicht zweckmäßig scheint, den Kreis der Wählbaren so sehr zu beschränken, wie es in dem vorgelegten Entwurfe der Fall ist. In demselben ist nämlich die Wahl der Mitglieder der Bezirks-Synoden auf die Gemeinden, derjenigen der General-Synode auf die Decanate beschränkt.

Der Ausschuß ist von einem andern Grundsatze ausgegangen; er ist der Ansicht, daß nicht die wählende Versammlung, nicht der Sprengel des Wählenden die Grenze für seine Wahl sein soll. Wenn es auch in der Wirklichkeit vielleicht nicht häufig vorkommen wird, daß außerhalb der Gemeinde oder des Decanates gewählt wird, so kann doch der Fall eintreten, und es ist

durchaus kein Grund vorhanden, den verschiedenen Wahlcollegien dieses Recht abzuschneiden. Der Ausschuß hat sich daher der Ansicht zugewendet, daß die Wählbarkeit in zweifacher Beziehung ausgedehnt werden müsse, nämlich daß Jeder, der nicht blos in der Gemeinde, sondern der in dem Decanate wohnt, zu den Bezirks-Synoden gewählt werden dürfe, und daß rücksichtlich der Wahl zur General-Synode die Wahlfähigkeit nicht blos auf die Decanate beschränkt, sondern auf die ganze Pfalz ausgedehnt werde. In dieser Ausdehnung liegt weder für die Gemeinden, noch für die verschiedenen Synoden irgend eine Gefahr.

Der dritte Satz, welcher aus dem oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze hervorgeht, ist der der Unabhängigkeit der Wahl. Bisher, meine Herren, es ist Ihnen bekannt, waren die sämmtlichen Wahlen der Genehmigung der resp. Kirchenbehörden unterworfen. Die Folge davon war oder konnte sein, daß Leute, durch die Minorität gewählt, in die Synoden gelangten, daß Leute mit einer oder zwei Stimmen andern vorgezogen wurden, welche eine große Majorität der Wahlstimmen erhalten hatten. Dieses läßt sich nicht beibehalten. Wenn man die Stimme der Wähler hören will, so muß man diejenigen hören, welche gewählt werden und nicht diejenigen, für welche einige Brosamen abgefallen sind. Der Ausschuß hat daher in den Entwurf aufgenommen, daß für die Zukunft keine Wahl irgend einer Bestätigung unterworfen sein soll, d. h. daß die Wahl in materieller Beziehung, die Wahl selbst keiner Bestätigung bedarf. Ergeben sich Anstände in Beziehung auf die Wahlen, so müssen sie allerdings der Entscheidung einer Kirchenbehörde unterliegen. Nach dem Entwurfe wird dieses Entscheidungsrecht den Administrativbehörden der Kirche zugewiesen.

Der Ausschuß ist darin anderer Ansicht; er geht davon aus, daß die Versammlung, zu welcher gewählt wird, das Recht haben muß, über die Gültigkeit der Wahlen zu erkennen; der Kirchenbehörde sollen die Acten blos mitgetheilt werden, damit sie sich überzeugen kann, ob die hinsichtlich der Wahlen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gewahrt sind, oder nicht. Findet die Kirchenbehörde bei der Wahl irgend einen Anstand, so kann sie zwar nicht selbst erkennen, allein sie kann ihre Anträge an die betreffende Versammlung bringen, welche dieselben entscheidet. Immerhin muß die definitive Entscheidung den Bezirks- und General-Synoden überlassen bleiben.

Meine Herren! die Hebung des religiösen Sinnes und des kirchlichen Interesses schien dem Ausschusse in jeder Beziehung wünschenswerth; als eines der hauptsächlichsten Mittel hiezu schien ihm, den Weltlichen eine größere Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten und Versammlungen zuzuwenden. Es ist Ihnen bekannt, daß das Interesse an einem Gegenstande durch Umgang

und Verhältnisse, und dadurch veranlaßtes Nachdenken, gesteigert, und daß oft aus Gleichgültigen die eifrigsten Verfechter einer Sache hervorgehen. Dem Ausschusse scheint es daher wünschenswerth,

1) in das Gesetz aufzunehmen, daß mindestens aus jedem Orte, wenn mehrere zu einer Kirchengemeinde gehören, ein Presbyter in das Presbyterium gewählt werden soll.

Ich will dieses durch ein statistisches Beispiel erklären. Die Kirchengemeinde Cusel hat nach der beiliegenden Tabelle 5225 Seelen; dieselbe besteht aber nicht blos aus der Stadt Cusel, sondern aus 10 Dörfern, welche dazu gehören, besteht also im Ganzen aus 11 Orten. Von diesen 11 Orten kommt auf Cusel allein eine Seelenzahl von 2180 und keine der übrigen Gemeinden hat eine höhere Seelenzahl als 416. Wenn wir dieses auf den jetzigen Fall, auf den Vorschlag des Ausschusses anwenden, so ergiebt sich folgendes Resultat: Zwölf Presbyter treffen eine Gemeinde von 5000 Seelen, diese 12 Presbyter müssen unter die verschiedenen Ortschaften nach der Seelenzahl vertheilt werden. Darnach kömmt auf 437 Seelen 1 Presbyter; darnach für die Gemeinde Cusel 5. Hiernach bleiben noch 7 Presbyter, allein 10 Gemeinden; es muß daher hier ausnahmsweise die Zahl der Presbyterialmitglieder auf 15 erhöht werden. Dieses erscheint als wünschenswerth, damit die Lokal-Interessen in den Presbyterien vertreten sind und dadurch mannigfaltige Reibungen abgeschnitten werden.

2) Ist der Ausschuß der Ansicht, daß mindestens aus jeder Kirchengemeinde ein weltliches Mitglied zur Bezirkssynode gewählt werden soll. Bisher war, wie Ihnen bekannt, dieses keineswegs der Fall. Aus dem obigen allgemeinen Grundsatze scheint die Vermehrung der weltlichen Mitglieder wünschenswerth und wir beantragen nach dem Gesetzentwurfe, den wir Ihnen vorlegen, daß jedes Presbyterium des Decanates in Kirchengemeinden bis zu 1000 Seelen ein Mitglied, in solchen bis zu 2000 zwei Mitglieder u. s. w. zur Bezirks-Synode wähle.

Ich kann Ihnen auch dieses aus den statistischen Tabellen anschaulich machen, damit Sie das beantragte Verhältniß ersehen können. Das Decanat Bergzabern besteht aus 16 Pfarreien, davon haben mehrere zwei Pfarrer, so, daß hienach die Zahl sich auf 18 Pfarrer stellt, die an der Bezirks-Synode Theil nehmen. Vergleichen Sie die statistischen Tabellen, so ergibt sich, daß die Bezirks-Synode künftig aus 18 Pfarrern und 34 weltlichen Mitgliedern besteht. Wir haben in der größeren Zahl der Weltlichen keinen Anstand gefunden und glauben aus dem oben angegebenen Grunde unserm Vorschlage alle Empfehlung ertheilen zu müssen.

Wir finden darin um so weniger ein Ueberwiegen der weltlichen, eine Gefahr für die geistlichen Elemente, als die Bezirks-Synode dem Wesen nach nur eine berathende Versammlung ist, so daß die Vortheile, die in der größern Anzahl von Laien zu finden sind, in keiner Beziehung durch die entgegenstehenden Nachtheile aufgewogen werden.

Wir haben bei den sämmtlichen Wahlen eine andere Basis angenommen, als der Vorschlag. Nach diesem sollen die einzelnen Mitglieder nicht nach Seelen, sondern nach Pfarreien gewählt werden; wir dagegen halten dieses für verwerflich, weil nicht die Zahl der Pfarreien, sondern der Mitglieder der Kirchengemeinden repräsentirt wird, und weil dadurch ganze Gegenden in ihrem gerechten Einflusse bedeutend beeinträchtigt werden können; wie dieses z. B. in dem westlichen Theile der Pfalz der Fall sein würde, welcher meistens in den Kirchengemeinden eine größere Seelenzahl hat. Es ist also im Allgemeinen angemessen, eine sichere Basis anzunehmen, und diese ist allein in der Seelenzahl zu finden, nur da ist eine gerechte Vertretung möglich; es ist der Natur der Sache angemessen, daß eine Gemeinde mit 5000 Seelen mehr Einfluß haben soll, als eine solche von 1000.

Bei der Zusammensetzung der General-Synode dagegen ist der Ausschuß von einem andern Grundsatze ausgegangen, die General-Synode ist die höchste entscheidende Versammlung in unserer Kirche, hier gilt es, den Befürchtungen des überwiegenden Einflusses der Laien Rücksicht zu tragen, und dieses ist von Seiten des Ausschusses geschehen. Wir haben uns dafür entschieden, daß die General-Synode aus einer gleichen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder bestehen soll, wie es in dem vorgelegten Entwurfe vorgeschlagen ist.

Wir haben aber auch hier statt der vorgeschlagenen Wahl nach Pfarreien die Wahl nach der Seelenzahl angenommen. Auch in dieser Beziehung will ich Ihnen die nöthigen statistischen Mittheilungen machen.

In dem Entwurfe des Ausschusses ist der Maaßstab von 10,000 angenommen, in der Art, daß auf je 10,000 Seelen ein weltliches und ein geistliches Mitglied zur General-Synode gewählt werden soll. Darnach ergibt sich im Ganzen, bei einer Seelenzahl von 334,672 Protestanten eine Anzahl von 68 Mitgliedern der General-Synode. Die Frage ist hier, ob eine solche Anzahl zu groß erscheint oder nicht? Der Ausschuß war der Ansicht, daß dieses nicht der Fall sei. Ich will zugleich der General-Synode unter Annahme eines andern Maaßstabes dieselbe statistische Berechnung machen, damit Sie, wenn eine geringere Anzahl von Mitgliedern bei der General-Synode in Vorschlag kommen sollte, genaue Kenntniß davon haben. Nehmen wir an,

daß ſtatt 10,000 für je 15,000 Seelen ein geiſtliches und ein weltliches Mitglied gewählt werden ſolle, ſo ergibt ſich folgendes Reſultat: Bergzabern erhält deren 4, Cuſel 2, Frankenthal 4, Germersheim 2, Homburg 4, Kaiſerslautern 2, Kirchheim 2, Landau 4, Lauterecken 2, Neuſtadt 6, Obermoſchel 4, Pirmaſenz 2, Speyer 2, Winnweiler 2, Zweibrücken 2. Summa 44. Ich muß bemerken, daß dieſe Berechnung unter Berückſichtigung der Bruchtheile geſchehen iſt. Die Verſammlung hat nun nur noch dem Prinzipe nach zu entſcheiden, ob die bisherige Vertretung der Anzahl nach genügend zu erachten iſt. Sollte es wünſchenswerth erſcheinen, daß die General-Synode aus einer größeren Anzahl Mitglieder beſteht, dann dürfte der von uns vorgeſchlagene Maaßſtab den Vorzug verdienen.

Dieſes, meine Herren, ſind die allgemeinen Bemerkungen, die wir zu dem Geſetzentwurfe für nöthig erachtet haben. Ich gehe nun zu den einzelnen Paragraphen über. Im § 3 heißt es: „Wählbar iſt jeder ſelbſtſtändige, unbeſcholtene, religiösgeſinnte Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört.“

Der Ausſchuß hat hier die Worte des § 14 der Vereinigungs-Urkunde vom Jahr 1818 einfach beibehalten.

Wenn auf der einen Seite der Ausſchuß dem Principe nach anerkennen mußte und anerkannt hat, daß nur Unbeſcholtene und Religiösgeſinnte gewählt werden ſollen; wenn der Ausſchuß der Anſicht iſt, daß es Pflicht eines jeden einzelnen Kirchengliedes ſei, nur ſolche Leute zu wählen, die wirklich unbeſcholten und religiös geſinnt ſind: ſo konnte er doch auf der andern Seite nicht überſehen, daß eine mögliche Beanſtandung dieſer Eigenſchaften nur zu unangenehmen Streitigkeiten, zu Verwirrungen und Unannehmlichkeiten für die Kirche und deren Glieder führen müſſe. Wenn die größere Anzahl der Wähler eine beſtimmte Perſon gewählt hat, ſo findet er darin eine hinlängliche Garantie, daß dieſe von Seite derſelben als religiös und unbeſcholten betrachtet wird; man konnte es aber keiner kirchlichen Behörde einräumen, darüber zu erkennen. Wie ſollte auch Jemand, der durch die Majorität der Stimmen zum Presbyter gewählt wird, durch irgend Jemand als beſcholten oder irreligiös erklärt werden können? Wir finden, daß die Annahme des Entgegengeſetzten, die Möglichkeit der Beanſtandung in Beziehung auf Religioſität und Unbeſcholtenheit, zu bedenklichen Folgen führen würde; wir fänden darin die Einführung einer Art Inquiſition; es würde nothwendig ſein, in einzelnen Fällen die Geſinnung des Menſchen zu prüfen, die Glaubenslehren des Einzelnen zu Rathe zu ziehen, um zu ermeſſen, ob er Mitglied des Presbyteriums ſein könne; der Gewählte würde ein Glaubensbekenntniß ablegen müſſen; es müßte darüber erkannt werden, ob die Anſichten, die er ausſpricht, mit der Kirche ſich

vertragen; es würde sich die Möglichkeit ergeben, daß Einzelne entweder aus persönlichen Rücksichten oder übel verstandenen Interessen der Kirche Anträge brächten, welche Gewählte auf das Stärkste verletzen könnten. Wie leicht könnten z. B. von Einzelnen in Beziehung auf das Privatleben Thatsachen zur Sprache gebracht werden, die weder vorhanden noch zu erweisen sind. Und nun frage ich: wornach die Bezirks-Synode entscheiden soll? Doch nur nach Beweisen und nicht nach der Aussage einzelner Mitglieder! Sollte man etwa auch noch ein Beweisverfahren hierüber zulassen? Wir bestanden daher fest auf dem Princip, indem wir jedem Einzelnen die Pflicht auferlegten, gewisse Eigenschaften zu verlangen, und indem wir die Wähler als die höchsten Richter über die Religiosität anerkannten. Würde einmal Jemand gewählt, der nicht vollkommen unbescholten wäre, so wäre der Nachtheil viel geringer, als wenn man sich erlauben wollte, über diese Gegenstände Untersuchungen und Entscheidungen zu provociren. Bei der Wahl der Presbyter schien es uns durchaus unangemessen, eine Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit zu verlangen. Die Schwierigkeiten, die in solchen Fällen obwalten, bei der großen Anzahl der Wähler, schienen uns in dieser Beziehung die Annahme absoluter Stimmenmehrheit nicht zu rechtfertigen. Wir haben daher bei der Wahl der Presbyter nur einfache Stimmenmehrheit verlangt; da aber, wo es sich von der Wahl der Synodalmitglieder handelt, konnten wir diese einfache Stimmenmehrheit nicht als genügend erachten, und die angeregten Schwierigkeiten sind hier nicht vorhanden; denn die Presbyterien bestehen höchstens aus 12—15 Personen, die Bezirks-Synoden etwa aus 50. Wenn bei der ersten Wahl auch kein definitives Resultat erfolgt, so hat dieses keinen Nachtheil; man schreitet einfach zur zweiten, bis eine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, was um so weniger schwer sein wird, als bei der geringen Zahl von Wählern eine Verständigung nicht schwer fallen kann. Wir bedürfen hier einer Garantie, daß nicht Leute, die nur einige wenige Stimmen erhalten, am Ende dennoch durch Zufall in die Synode kommen könnten. Nothwendig erschien es hierbei auch, Ersatzmänner wählen zu lassen, damit nicht unnöthiger Weise die betreffenden Collegien wiederholt zur Wahl zusammenkommen müssen.

(Ad § 15.) Dem Ausschusse schien es zweckmäßig, die Wahlen der Glieder der Bezirks-Synode auf vier Jahre festzustellen. Es ist dieses die gesetzliche Dauer der General-Synode; wir konnten daher keine andere Jahresdauer annehmen. Sollte eine spätere General-Synode Gründe finden, alle drei Jahre eine ordentliche General-Synode zu beantragen, so könnte auch zu gleicher Zeit die Dauer der Bezirks-Synode auf drei Jahre beschränkt werden.

(Ad § 18.) Wir sind der Ansicht, daß bei den Bezirks- oder Diöcesan-Synoden jeder Pfarrer Mitglied der Versammlung sein, daß aber auch den Pfarrverwesern dasselbe Recht zustehen muß. Anders verhält es sich bei der General-Synode; in diese kann ein Pfarrverweser nicht als wählbar erscheinen. Indem wir in dem § die Eigenschaft eines in kirchlicher Funktion stehenden angestellten Pfarrers verlangten, werden die Pfarrverweser davon ausgeschlossen. Uns scheint es unumgänglich nothwendig, daß man bei den Geistlichen, wenn sie die Interessen der Kirche und ihrer Committenten mit Erfolg wahren sollen, vorerst Selbstständigkeit in der Stellung vor Allem verlangt werden muß; und aus diesem Gesichtspunkte scheint es nothwendig, auf die Pfarrverweser die Wählbarkeit nicht auszudehnen.

(Ad § 20.) In dem Entwurfe, der uns von dem Ober-Consistorium mitgetheilt worden ist, ist bestimmt, daß bei der Wahl der Mitglieder zur General-Synode die einzelnen Wahlzettel versiegelt an das Consistorium geschickt werden sollen. Wir sind der Ansicht, daß auch hier das Resultat sofort gezogen und in der Bezirks-Synode bekannt gemacht werden solle. Es scheint, daß die kirchliche Behörde bei Fassung dieses Artikels möglichste Freiheit und Selbstständigkeit in der Wahl im Auge gehabt hat, indem man den Decanen gegenüber die Pfarrer von allen etwaigen Rücksichten befreien wollte. Wir haben dieses Bedenken nicht für groß genug erachtet, um dieser Art der Eröffnung der Wahlzettel unsere Zustimmung zu ertheilen; vielmehr schienen uns die entgegenstehenden Bedenken viel wichtiger. Nehmen Sie an, es käme bei der ersten Wahl keine Majorität zum Vorschein, so müßte an einem andern Tage die Bezirks-Synode wieder zum zweiten und dritten Male sich versammeln. Auch scheint die Unabhängigkeit der Geistlichen dadurch hinlänglich gewahrt, daß die Zettel nicht unterschrieben, sondern blos mit einer Nummer versehen werden, wodurch Jeder leicht selbst seinen Stimmzettel controliren kann.

Dieses, meine Herren, sind die Gründe, die ich als Referent des ersten Ausschusses vorzutragen beauftragt bin. Nach Vernehmung des Berichtes werden Sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß derselbe in keiner Weise irgend Parteiinteressen begründen soll. Der von uns vorgelegte Entwurf ist das Resultat unserer angestrengten Thätigkeit und sorgfältiger Erwägung. Wir hoffen, daß derselbe von der ganzen Versammlung als Fortschritt begrüßt werden und dazu bestimmt sein dürfte, der künftig zu revidirenden Kirchenverfassung als ein integrirender Theil einverleibt zu werden.

Decan Scholler: Bevor ich über die Frage selbst mich verbreite, die wir heute zu verhandeln haben, erlaube ich mir, an den Herrn Dirigenten die Frage zu richten, ob vielleicht die Discussion getrennt werden soll in eine allgemeine und in eine be-

sondere über die verschiedenen §§ oder nicht? weil ich in jenem Falle mich kürzer fassen könnte.

Der Dirigent Dr. Gabler: Ich überlasse es den Herren selbst, wie sie das halten wollen. Sie sprechen jetzt ausführlich über den Gegenstand, und dann geht die Discussion an. Wer im Allgemeinen Bemerkungen machen will, der mache sie, und darauf folgt die specielle Discussion nach der Ordnung der Plätze.

Anwalt Böcking: Ich erlaube mir, die Ansicht des Ausschusses mitzutheilen. Es dürfte am zweckmäßigsten sein, zuerst über das Ganze zu sprechen, und erst, wenn die allgemeinen Gesichtspunkte erörtert sind, von § zu § die Discussion fortzusetzen; sonst werden wir nie zu einem ersprießlichen Ende gelangen.

Decan Scholler: Hochwürdige General-Synode! Wir verhandeln heute eine Frage, die zu allen Zeiten für die Kirche als eine der wichtigsten angesehen worden ist, die aber besonders heutzutage, in einer so bewegten Zeit, als die bedeutendste, die nur in der Kirche verhandelt werden kann, betrachtet werden muß. Das hochwürdige Oberconsistorium hat bei dem Vorschlage über die neue Wahlordnung für unsere Kirche es nicht für angemessen gehalten, zugleich die Motive damit bekannt zu geben, die es bei den mancherlei Vorschlägen zu Abänderung des bisherigen Wahlmodus geleitet haben. Ich hätte gewünscht, daß wir die Ansichten der obersten Kirchenbehörde in dieser Beziehung ausführlich vernommen hätten; sie hat die meiste Gelegenheit, Erfahrungen zu machen, und wir dürfen voraussetzen, da die Männer in dieser Behörde so vielseitige wissenschaftliche Bildung besitzen, daß sie die gründlichste Auskunft von vorn herein hätten geben können. Wären diese Mittheilungen gleich im Anfange mit dem Entwurfe über den neuen Wahlmodus uns vorgelegt worden, so hätte sie Jeder bei sich gewissenhaft und sorgfältig prüfen können, und es wäre dieses zur Vorbereitung der Erörterung ein bedeutender Vorschub gewesen. Da jedoch dieses nicht der Fall gewesen ist, so hat der Ausschuß sich die Mühe genommen, die Principien aufzustellen, nach welchen diese Wahlfrage zu beurtheilen ist. Der geehrte Herr Redner vor mir hat Mehreres in seinem Referate angeführt, was allerdings zur Sache gehört; doch, glaube ich, ist in diesem Vortrage auf die wesentlichen kirchlichen Gesichtspunkte noch keineswegs die genügende Rücksicht genommen worden. Ich werde mich darauf beschränken, meine Ansichten unter Berücksichtigung dessen, was sich bisher in der Kirche darüber ergeben, was bis jetzt Gebrauch war, was seit den ältesten Zeiten die kirchlichen Erfahrungen lehren, die man unter den verschiedensten Verhältnissen gemacht hat, mitzutheilen. Ich werde mich über den bisherigen Verlauf dieser Dinge in der allgemeinen christlichen sowohl, als besonders der protestantischen Kirche, etwas weiter

verbreiten; und da die Frage von so hoher Bedeutung ist, so bitte ich Sie um gütige Aufmerksamkeit.

Vor Allem sehe ich bei meinen Bemerkungen auf die Zusammensetzung der General-Synode; denn dieser ist in der Kirche die allerhöchste Aufgabe gestellt. Die General-Synode hat in Sachen der kirchlichen Gesetzgebung die wichtigste und entscheidendste Stimme, und wenn dieses gegenwärtig in unserer Kirchenverfassung noch nicht formell ausgedrückt ist, und, wie ich glaube, auch noch in der nächsten Zukunft es nicht wohl werden kann, so ist es doch factisch der Fall. Meine Meinung geht nämlich dahin, daß in dieser ernsten Zeit der kirchlichen Regierung in der Gesetzgebung ein Veto *) bleiben muß, wodurch es möglich sein wird, alle Beschlüsse bedenklicher Art, die auch vorkommen können, und besonders in so bewegten Zeiten, zu vertagen. Die General-Synode hat also, was die Gesetzgebung betrifft, eine entscheidende Stimme in der Kirche. Eben darum kommt es auf die Zusammensetzung der Synode wesentlich an, ob ihre Beschlüsse von der Art sein können und sein werden, daß sie in der Kirche bleibende Geltung haben können; denn unmöglich kann man sich die Aussicht gefallen lassen, daß das, was heute beschlossen worden ist, von der nächstfolgenden Synode wiederum aufgehoben werden könnte. Wenn man zwar, allerdings nach protestantischen Grundsätzen, immer der folgenden Versammlung die Reformation der früheren Beschlüsse zugestehen muß, so ist doch Alles daran gelegen, daß jede Synode solche Beschlüsse fasse, welche von vornherein erwarten lassen, daß sie bleibende Geltung in der Kirche haben werden.

Ich glaube nun, wir müssen in der Beurtheilung dieses Gegenstandes von folgenden Grundsätzen ausgehen:

Die General-Synode ist die höchste Gesetzgeberin in der Kirche; sie hat es nicht allein mit der Verfassungsfrage, mit der Frage der kirchlichen Disciplin zu thun; vornehmlich ist ihr die Aufgabe gestellt, das Organ für die Kirche zu sein, durch welches sich dieselbe über ihre Lehre erklärt. Die Lehre ist aber der theuerste Schatz und das köstlichste Kleinod der Kirche; die Lehre ist in der Kirche Alles in Allem. Denn, wenn wir nach dem Zwecke der Kirche fragen, wenn wir fragen: wozu ist die Kirche vorhanden? so müssen wir antworten: sie ist da, die menschliche Seele ihrer ewigen Bestimmung entgegenzuführen. Das unvergängliche Heil des Menschengeschlechtes zu begründen, das ist die erhabene Aufgabe der Kirche. Dieses Ziel muß sie beständig vor Augen haben. Fragt man aber, wodurch sie dieses Ziel zu erreichen vermag, so ist die einzige Antwort die, sie vermag es

*) Ein Recht, zu verbieten.

allein durch ihre Lehre. Es gibt allerdings auch noch andere Mittel, welche mit jenem Zwecke in Verbindung ſtehen, z. B. die Sacramente, die kirchliche Zucht. Dieſe Mittel ſind ebenfalls nicht zu überſehen und haben für die Kirche eine hohe Bedeutung; aber Alles in Allem concentrirt ſich in der Lehre; und dieſe Lehre iſt für alle Zeiten gegeben, wie ſie enthalten iſt in der urſprünglichen Quelle, die uns überliefert iſt, in der heiligen Schrift. Aber, meine Herren, wir leben heute in andern Tagen, wie die Chriſten der erſten Jahrhunderte. Die Sprachen, in welchen dieſe Quellenſchriften verfaßt ſind, ſie ſind todte Sprachen geworden. Zur richtigen Ermittlung deſſen, was in dieſen Quellen an Lehrgehalt niedergelegt iſt, bedarf es umfaſſender wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, die ſich nicht Jeder erwerben kann. Soll alſo die Lehre in ihrer Integrität, in ihrer apoſtoliſchen Reinheit erhalten werden, ſo iſt es nothwendig, daß diejenige Corporation, die den oberſten Lehrſtuhl in der Kirche bildet, in der Art zuſammengeſetzt ſei, daß es nicht dem Zufall überlaſſen bleibt, ob ſie etwa fähig ſei, die Lehrfrage gründlich und mit wiſſenſchaftlicher Einſicht zu entſcheiden, ſondern dieſe oberſte Lehrſtelle muß der Kirche eine Garantie geben, eine feſte und zuverläßige Bürgſchaft, daß ſie im Stande ſei, die Lehrfrage gründlich zu behandeln und zu beurtheilen. Das halte ich für den wichtigſten Gedanken, der uns in Bezug auf die Zuſammenſetzung der General-Synode leiten muß, und erkennen Sie mit mir dieſen Gedanken an, dann werden Sie zugeben, daß die Synode in ihrer überwiegenden Zahl, wenn bei ihrer Zuſammenſetzung wirklich geſunde Principien entſcheiden, nothwendig aus ſolchen Gliedern wird gebildet werden müſſen, welche in Lehrfragen genau bis auf die Quellen zurückzugehen fähig ſind und eine wiſſenſchaftlich gründliche Kenntniß von der Sache haben. Dieſes Syſtem wurde von den Männern feſtgehalten, welche vor 30 Jahren die ſegensreiche Vereinigung der beiden Schweſterkirchen in unſrer Pfalz begründeten. Man hat damals erklärt, was zu allen Zeiten in der Geſchichte der chriſtlichen Kirche feſtgehalten worden, daß diejenigen, die den Beruf haben, ſich lebenslänglich mit dieſen wichtigſten Dingen in der Kirche zu befaſſen, auch die geeignetſten Männer ſeien, durch welche die General-Synode, als der höchſte Lehrſtuhl in der heil. Gemeinſchaft der Kirche, ſich über die Lehrfragen zu erklären habe. Im Jahre 1818 wurde die Anordnung getroffen, daß die General-Synode aus zwei Drittheilen geiſtlicher und einem Drittheil weltlicher Mitglieder zu beſtehen habe.

Werfen wir einen Blick auf die Vergangenheit, ſo finden wir, daß ſich dieſes Princip von jeher und bis auf die neuere Zeit in der Kirche erhalten hat. Fragen wir zunächſt nach dem Gebrauche in den apoſtoliſchen Zeiten, ſo gibt uns die heilige

Schrift hierüber die klarsten und entschiedensten Aufschlüsse. Bekanntlich hat schon in der apostolischen Kirche sich über höchst wichtige Lehrfragen Streit erhoben, schon zur Zeit der ersten Verkündigung des göttlichen Wortes. In der antiochienischen Gemeinde hatte sich der Streit erhoben, in wie fern das mosaische Gesetz bindend sei für die Anhänger des christlichen Glaubens. Es wurde dort beschlossen, die Frage vor die erste christliche Gemeinde, vor die Gemeinde zu Jerusalem, zu bringen, und wir finden die Nachrichten über die Verhandlungen der dortigen Versammlung, über das sogenannte Apostel-Concilium im 15. Cap. der Apost.-Gesch. Hier heißt es deutlich im 6ten Verse: es kamen zusammen die Apostel und die Aeltesten, diesen Streitgegenstand zu verhandeln.

Die Apostel waren natürlich das, was wir jetzt unter Männern geistlichen Standes verstehen, nur waren sie das im höchsten Maaße. Die Aeltesten der damaligen Kirche waren ebenfalls lehrfähige Männer, nach dem entschiedenen Zeugnisse des Apostels Paulus in den Briefen an Timotheus und an Titus. Zwischen diesen Männern und denen, die man damals Bischöfe nannte, bestand zu jener Zeit nur wenig Unterschied, denn Hieronymus bezeugt, daß Bischöfe und Presbyter damals in gemeinsamem Rathe die Kirche regierten. Es ist also ausdrücklich im 6. Vers 15. Cap. der Apost.-Gesch. erklärt, daß die streitig gewordene Lehrfrage zu Jerusalem von Geistlichen, also von Sachkennern, von Männern, die mit der Frage gründlich und speciell vertraut waren, entschieden worden ist. Aus den folgenden Versen geht allerdings hervor, daß, nachdem der Beschluß dieser sachkundigen Männer gefaßt worden war, die Frage hernach auch zur Zustimmung vor die Gemeinde gebracht wurde. Aber das geschah erst dann, nachdem ein Beschluß der sachkundigen Lehrer des göttlichen Wortes vorlag. Dieses ist nicht etwa blos meine Erklärung der betreffenden Schriftstelle, sondern ich kann mich auf diejenigen Autoren älterer und neuerer Zeit berufen, welche sich mit diesem Gegenstande am meisten vertraut gemacht haben. (Folgen Citate.)

Dieser Gebrauch ist in den ersten 300 Jahren der Kirche allgemein üblich gewesen, und wir finden eine ganze Reihe von bestätigenden Zeugnissen darüber bei den älteren Kirchenschriftstellern. In späterer Zeit, als die ökumenischen Concilien im 4ten Jahrhunderte aufkamen, wurde die Bestimmung über die Zusammensetzung der Synoden allein aus sachkundigen Männern allgemeines und entschiedenes Kirchengesetz; seit der Nicänischen Synode hat nicht einmal der niedrige Lehrstand, sondern nur der höhere Clerus eine entscheidende Stimme auf den kirchlichen Versammlungen gehabt. Das blieb durchgängig Sitte bis in das

7te und 8te Jahrhundert hinein, wo die Bischöfe in vielen Ländern germanischen Stammes auch allmählig Landes-Fürsten geworden sind. Da hatten dann diese Bischöfe als Reichsfürsten Theil zu nehmen an den Versammlungen des Reichstages; sie saßen als Mitglieder an der Fürstentafel, und weil sehr viele geistliche Glieder auf diesen Reichstagen saßen, sind auch dort häufig kirchliche Fragen zu Sprache gekommen. Es hat sich aber dabei immer mehr ein fester Gebrauch gebildet, dahin, daß immer die kirchlichen Fragen und am allermeisten die Fragen der Lehrer in der alten Weise von der Lehrgewalt abhängig blieben.

Wenn wir uns umsehen in der protestantischen Kirche, so finden wir hier schon frühe die nämliche Uebung. In der lutherischen Kirche hat es zwar niemals größere Kirchenversammlungen gegeben, sondern höchstens, wie schon im 16. und 17. Jahrhunderte, theologische Conferenzen, wie z. B. die zu Schmalkalden. Luther selbst und seine Glaubensgenossen haben niemals von Synoden großen Segen für die Kirche erwartet. Luther sagt dies ausdrücklich in der Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln.

Dagegen hat sich in der reformirten Kirche das Presbyterial-System und damit auch das Synodal-System frühe ausgebildet. Die reformirte Kirche hat in ihrer Art eine öcumenische Synode gehabt, d. h. eine Synode, die aus allen Ländern der reformirten Lehre Mitglieder in sich schloß. Es war dies die Synode zu Dortrecht im Jahre 1618, die aus Schottland, England, Holland, Bremen, Brandenburg, der Schweiz, Frankreich und der Pfalz beschickt wurde. Aber von dieser Synode ist ebenfalls zu bemerken, daß sie nur aus geistlichen Mitgliedern bestand. Es saßen zwar in der Versammlung auch Deputirte der holländischen Generalstaaten, aber diese hatten sich in die Discussion nicht einzumischen und erst nach Unterschrift des Protokolles durch die geistlichen Glieder, welche die Lehrfragen entschieden, bezeugten auch diese Deputirten der Generalstaaten durch ihre Unterschrift, daß das, was in Vorstehendem protokollirt sei, wirklich in ihrer Gegenwart so verhandelt und beschlossen worden sei. Das also ist der Hergang in der ältern und in der protestantischen Kirche gewesen. Erst in der neuern Zeit hat man angefangen, auch weltliche Glieder als Vertreter der Gemeinde in den Synoden zuzulassen. Ich glaube aber, daß eine größere Vertretung des weltlichen Standes bei den Bezirks-Synoden keinem Anstande unterliege; was aber die General-Synode betrifft, so glaube ich, daß es für immer ein etwas bedenkliches Experiment sei, denn es kann dahin führen, daß in die Lehre, sofern sie nicht mit aller Genauigkeit aus ihren ursprünglichen Quellen abgeleitet und so fortgebildet wird, mancher Bestandtheil

hineinkömmt, der mit einem organisch gegliederten Lehrbegriffe keineswegs in gehöriger Uebereinstimmung steht. Also die Garantie für die Integrität der Lehre ist nur geboten, wenn die Synode in der Mehrzahl ihrer Glieder aus solchen Männern besteht, welche diese Dinge von Grund aus kennen gelernt haben, und darin den Beruf ihres Lebens finden. Ich glaube, daß wir hierauf um so mehr Gewicht zu legen Anlaß finden werden, wenn wir zusehen, wie es hierin in andern Kirchen zugeht. In der katholischen z. B. haben Provinzial-Synoden, wenn sie auch aus dem Clerus eines ganzen Landes zusammengesetzt sind, niemals das Recht, irgend eine Lehrfrage zu entscheiden. Die Provinzial- und Diöcesan-Synoden haben hier blos die Ueberwachung des Bestehenden zu besorgen. Hier ist also für den Zusammenhang der Lehre im Ganzen eine feste Garantie dargeboten. Was aber in der kathol. Kirche die öcumenischen Synoden sind, eine Vertretung der ganzen Kirche, das ist bei uns im Kleinen, aber mit der nämlichen Berechtigung, die General-Synode. Hier glaube ich darum, muß nothwendig, wenn die Synode Kraft haben soll, wenn ihre Beschlüsse die Lehre in der ursprünglichen Integrität und Reinheit sollen aufrecht erhalten können, eine Garantie dargeboten sein, daß sie im Stande sei, den Lehrbegriff sachkundig zu formuliren. Uebrigens werde ich mir nicht herausnehmen, zu behaupten, daß die General-Synode bei einer Zusammensetzung zur Hälfte aus geistlichen und zur Hälfte aus weltlichen Mitgliedern absolut außer Stande sei, den Lehrbegriff richtig zu formuliren; es kann dies allerdings auch der Fall sein, aber eine Garantie ist dafür nicht gegeben. Uebrigens werde ich deßhalb nicht ein besonderes Amendement stellen, sondern ich wünsche, daß namentlich die verehrlichen Mitglieder des weltlichen Standes sich selbst hierüber näher erklären. Was ich aber vorgetragen habe, das sind die Grundsätze, welche ich aus der höchsten und entscheidenden Quelle aller christlichen Wahrheit, aller christlichen Zucht, alles christlichen Rechtes entnommen habe, nämlich aus der heiligen Schrift selbst. Apostel Paulus erklärt ausdrücklich und entschieden in vielen seiner Briefe, daß das Lehramt seine besondere Aufgabe in der Kirche habe. Allerdings ist es wahr, daß nach apostolischen Begriffen das Priesterthum nicht an einen besondern Stand gebunden ist; nach den apostolischen Begriffen, welche wir in der protest. Kirche mit Entschiedenheit festhalten, ist das Priesterthum allgemein, jeder Christ ist Priester des Herrn, aber nichts desto weniger sind die Berufsarten in der Kirche verschieden. Der Apostel sagt, das Auge kann nicht Ohr und das Ohr nicht Auge sein, Jeder folge seinem Berufe, und wenn das Urtheil in der Kirche gesund ist, dann wird allezeit dieses festgehalten werden, daß der Beruf für

besondere Zwecke in dem liegt, wofür man sich besonders ausgebildet und befähigt hat.

Mein Vortrag soll nur dazu dienen, diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigsten Betrachtung zu empfehlen, um in dieser wichtigen Frage, welche den ganzen Bestand unserer Kirche umfaßt, ein wohlüberlegtes, wohlbegründetes und ernst bemessenes Urtheil zu fällen.

Anwalt Braun: Der Vortrag des geehrten Redners vor mir, der sich in die Specialitäten der Sache eingelassen hat, soll eigentlich erst bei § 16 seine Widerlegung finden; wenn ich jetzt schon anfange, denselben zu widerlegen, so kommen wir zu keinem Ende. Wir müssen paragraphenweise voranschreiten, und ich erlaube mir, nur noch zu bemerken, daß der Vortrag des Herrn Decan Scholler keine generelle Discussion war, sondern lediglich eine Verbreitung über einzelne Punkte.

Decan Scholler: Allerdings war es eine generelle Discussion, weil sie sich auf Principien bezog.

Pfarrer Vogt von Glan-Münchweiler: Ich gebe zu, daß Herr Decan Scholler die Synodalverhältnisse früherer Jahrhunderte richtig nachgewiesen hat. Aber etwas Anderes ist es, zu behaupten, daß diese Verhältnisse für alle Zukunft bestehen sollen. Denn wer die Geschichte unparteiisch prüft, wird finden, daß das wahre Wohl der Kirche nicht gehörig gefördert wurde, weil die Zusammensetzung der Synoden auf unrechte Weise stattfand. Die Gegenstände, die dort verhandelt wurden, gaben gewöhnlich zu heftigen Streitigkeiten über dogmatische Spitzfindigkeiten Anlaß, und man verirrte sich meist in Sachen, die die Kirche nur in Verwirrung und Gefahr brachten. Die dortigen Synoden waren meist Ketzergerichte. Um solchen Gefahren vorzubeugen, war es absolut nothwendig, daß ein anderes Element in die Synode hineinkam. Denn die weltlichen Mitglieder sind gewöhnlich unparteiisch und eine Verketzerung ist deßhalb in keiner Weise zu fürchten. Es ist überhaupt auch nicht nöthig, einen organisch gegliederten Lehrbegriff aufzustellen, es genügt schon, wenn die Hauptlehrsätze in biblischer einfacher Weise festgesetzt werden; denn nur dadurch ist es möglich, daß die Ruhe und der Friede in der Kirche erhalten wird.

Ueberdies glaube ich, auch in unserer Kirche gibt es viele weltliche Glieder, die eben so vertraut sind mit dem evangelischen Lehrgehalt, wie die Geistlichen. Die früheren Synoden in der Pfalz haben es bewiesen, daß gerade die tüchtigsten Glieder Weltliche, Männer von religiöser Gesinnung waren. Und hierauf, sowie auf die Einsicht in Alles, was verhandelt wird, kommt es wesentlich anf den Synoden an. Die Weltlichen werden gerne sich bescheiden, in Sachen, wo sie nicht genau instruirt sind, das

Urtheil der Geistlichen anzuerkennen. Ich unterstütze also vollkommen, was der Ausschuß beantragt hat.

Der Dirigent Dr. Gabler: Der Herr Decan Scholler hat auf eine wirklich verdienstvolle Weise gerade diesen Hauptpunkt der Lehre berührt, welcher auch in der Unionsurkunde begründet ist, wo ja selbst das Wort „Lehre“ vorangestellt ist. Bei einer Union tiefer in das Dogmatische einzugehen, ist höchst bedenklich; daher finden wir auch, daß von dem Dogmatischen Umgang genommen werden soll.

Pfarrer Vogt von Glan-Münchweiler: Ich ersuche den Herrn Dirigenten, sich aller und jeder Discussion zu enthalten, indem derselbe über allen Parteien stehen muß und sich keine Kritik über irgend einen gehaltenen Vortrag erlauben darf.

Der Dirigent Dr. Gabler: Sie wissen ja noch nicht, wohin meine Worte führen wollen. Die Discussion ist auch noch nicht begonnen. Das Bisherige war eine allgemeine Rede vom Rednerstuhle aus, und ich wollte blos Versöhnung sprechen. Daß Herr Decan Scholler sich also verbreitet, finde ich ganz in der Ordnung, und ich setze nur hinzu, daß das dogmatische Gebiet umgangen werde. Es ist ja dieses namentlich auch im Königreich Preußen im Jahr 1817 beobachtet worden, weil man wohl voraussah, daß, wenn man das dogmatische Gebiet betreten werde und darauf beharre, keine Union zu Stande käme; und wollte man tiefer in dasselbe eingehen, so könnte leicht die Union in der Pfalz selbst zersplittert werden. Uebrigens stimme ich vollkommen auch der Ansicht bei, daß man der Discussion der weltlichen Mitglieder Vertrauen schenken darf.

Discussion über die einzelnen Paragraphen.

§ 1.

Der § 1 lautet nach dem Vorschlage des Ausschusses:

„In jeder einzelnen Kirchengemeinde besteht ein Presbyterium. Dieses hat in Gemeinden bis zu 500 Seelen vier, bis zu 1000 sechs, bis zu 2000 acht, bis zu 4000 zehn, und in solchen von größerer Seelenzahl zwölf Mitglieder, ausschließlich sämmtlicher Pfarrer, welche als solche ebenfalls Mitglieder des Presbyteriums sind.

„Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so werden die Presbyter nach der Seelenzahl unter dieselben vertheilt, und die oben festgesetzte Zahl kann in diesem Falle so weit erhöht werden, daß mindestens jeder einzelne Ort von wenigstens 100 Seelen einen Presbyter zu wählen hat.“

Decan Ney: Ich wollte an den verehrlichen Ausschuß die Frage mir erlauben, ob derselbe auch erwogen hat, wie es in

solchen Pfarreien gehalten werden soll, welche förmliche Filialkirchen haben, und namentlich in solchen Pfarreien, welche eigentliche combinirte Pfarreien sind. Es ist nämlich häufig der Fall, daß eine Pfarrei außer dem Pfarrorte noch ein Filial, manchmal sogar zwei Filiale hat, und diese haben oft ganz dieselben Rechte, wie die Pfarrgemeinde; es wird jeden Sonntag da gepredigt und es bestehen förmliche Presbyterien. Nun ist es überdies manchmal der Fall, daß die Filialgemeinden ehedem Pfarreien waren und in Folge der Union ihre Geistlichen verloren haben. Diese Gemeinden sind gewöhnlich sehr eifersüchtig auf die kirchlichen Rechte, und würden es sehr übel aufnehmen, wenn ihre Presbyterien aufgelöst und mit dem Haupt-Presbyterium der Mutterkirche vereinigt werden sollten. Es entsteht nun die Frage: wie soll es mit den Presbyterien der Filialgemeinden gehalten werden? und wie in dem Falle, wenn eine Pfarrei eine combinirte ist, die eigentlich aus zwei, früher selbstständig gewesenen Pfarreien besteht?

Pfarrer Schmitt: Als Ausschußmitglied kann ich diese Frage beantworten. In dem Vortrage des Ausschusses ist der Ausdruck gewählt worden „Kirchengemeinde", also nicht Pfarrei. Jede Kirchengemeinde (Muttergemeinde wie Filial) hat das Recht, ein Presbyterium zu wählen. Daraus geht ferner hervor, daß, wenn die Pfarreien combinirt sind, so daß sie nur eine Kirchengemeinde zusammen ausmachen, sie auch nur zusammen ein Presbyterium wählen. Zur Beantwortung der anderen Frage, wenn noch einzelne Orte zur Pfarrei gehören, welche imparochirt sind, also keine besondere Kirchengemeinde bilden, so haben wir das Nöthige in dem Absatze 3 angegeben; und so eben hat der Herr Referent in seinem Vortrage das Beispiel von Cusel angedeutet und erläutert. Wie Sie sich erinnern, ist das in der Weise auseinandergesetzt, daß zuerst in einer combinirten Pfarrei die Presbyterialmitglieder ausgetheilt werden auf die Seelenzahl, so daß die Gemeinden von stärkerer Seelenzahl ihre volle Anzahl Presbyterialmitglieder bekommen. Sodann ist die Bestimmung getroffen, daß die Zahl der Presbyter in solchen combinirten Pfarreien in der Art vermehrt werden darf, daß jeder Ort über 100 Seelen einen Presbyter erhält.

Decan Rey: Ich habe den Vortrag des Herrn Referenten in Bezug auf diejenigen Orte, welche keine Filiale sind, ganz wohl verstanden. Meine Frage ist einzig und allein auf die Filialkirchen beschränkt. Wenn der Ausdruck Kirchengemeinde den Sinn hat, daß darunter Muttergemeinden und Filialgemeinden verstanden sind, so bin ich vollkommen beruhigt.

Notär Hoseus: Um allen möglichen Verschiedenheiten der Interpretationen vorzubeugen, wäre der einfache Zusatz hinreichend: „In jeder einzelnen Kirchengemeinde, namentlich auch in jeder

einzelnen Filialgemeinde, in der ein besonderer Gottesdienst gehalten wird, besteht ein Presbyterium.“ Ich glaube, so wäre für die Zukunft allen verschiedenen Interpretationen vorgebeugt, deren Möglichkeit sich doch aus der Discussion so eben dargestellt hat.

Pfarrer Schmitt: Hierauf muß ich bemerken, daß es auch Gemeinden geben kann, welche besondere Kirche und besondern Gottesdienst haben, aber keinen abgesonderten Vermögenshaushalt, kein abgesondertes Presbyterium, sondern wo das Filial mit der Muttergemeinde eine Kirchengemeinde ausmacht. Mithin bin ich immer der Ansicht, daß man bei dem Ausdruck Kirchengemeinde stehen bleiben soll.

(Nach längerer Discussion über diesen einzelnen Ausdruck des § 1, und nachdem mehrseitig der Schluß verlangt worden war, stellte der Ausschuß den Antrag, bei dem Entwurfe stehen zu bleiben. Der § 1 wird in der oben mitgetheilten Fassung des Ausschusses einstimmig angenommen.)

§ 2.

Der Vorschlag des Pfarrers König, daß der § 2 folgende Fassung erhalte: „Wahlberechtigt ist jeder Hausvater und jeder volljährige selbstständige Ortseinwohner, welcher sich zur vereinigten Kirche bekennt“ wurde verworfen, und der § 2 nach einer Modification des Ausschusses in folgender Fassung angenommen:

„Wahlberechtigt ist jeder selbstständige, volljährige Orts-
„einwohner, der zur vereinigten Kirche gehört.“

§ 3.

Es kommt nun § 3 zur Berathung. Dieser § beginnt nach dem Vorschlage des Ausschusses mit den Worten: „Wählbar ist jeder selbstständige, unbescholtene, religiösgesinnte Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört, sofern er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat“ u. s. w.

Pfarrer Hollensteiner. Daß der verehrliche Ausschuß sich für die Beibehaltung der Worte „religiösgesinnt“ ausgesprochen, hat mich sehr erfreut und ich glaube, daß diese Freude auch in weiteren Kreisen mitempfunden wird. Wir sind aber, meine Herren, nicht blos hierher gekommen, um uns auszusprechen für die Beibehaltung dessen, was wir haben, sondern wir sollen auch ergänzen, was mangelhaft ist, näher bestimmen, was weniger bestimmt ist. Ich wünsche daher, daß der Ausdruck „religiösgesinnt“ eine bestimmtere Fassung erhalte in der Weise, daß zur Aufnahme in das Presbyterium als Bedingung gestellt werde „ein bewährter religiös kirchlicher Sinn.“ Meine Herren, unsere Zeit leidet an mancherlei Gebrechen, politischer und kirchlicher Art. In politischer Beziehung hat man angefangen, dieselben ohne Scheu aufzudecken, sie geradezu bei dem rechten Namen zu nennen und für ihre Heilung Hülfe zu verlangen. Es wäre dies

auch in kirchlicher Beziehung zu wünschen. Lassen Sie mich es geradezu aussprechen: Unsere Zeit, die so viel von kirchlichen Dingen redet, so viel über kirchliche Dinge streitet, ist eine nicht kirchliche, sie hat das apostolische Wort vergessen: „Der Glaube kommt aus der Predigt, das Predigen durch das Wort Gottes.“ und wenn der Geistliche unserer Tage in seine Gemeinde hinein ruft: „wir sind Botschafter an Christi Statt, denn Christus ermahnet durch uns. So bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!“ und wenn er seine Gemeinde auf eindringliche Weise ermahnt: „Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlungen,“ so wird er von Denen, die außer der Kirche stehen geschmäht, von Denjenigen, die in der Kirche stehen oder wenigstens stehen sollen, von den Aeltesten oder den Vorstehern der Kirche verlassen, weil sie nicht religiöse Kraft, nicht Muth genug haben, den Namen des Herrn auch öffentlich zu bekennen. Darin meine Herren, liegt ein Hauptgrund der kirchlichen Gebrechen unserer Zeit. Die Mitglieder des Ausschusses haben das gefühlt und anerkannt, indem sie trotz mancher Entgegnung, trotz manchen Widerspruchs die Worte: „religiösgesinnte“ aufgenommen, sie haben dem Glauben, soferne er als religiöse Gesinnung das Herz durchdringt, die Ehre gegeben. Lassen Sie uns auch der **Kirche**, als der Trägerin dieses Glaubens, Rechnung tragen. Ich will es unverholen aussprechen: Wir wollen, daß die Männer, die wir in's Presbyterium aufnehmen, auch wirklich kirchlich gesinnt seien und wenigstens nicht gleichgültig sich zeigen gegen das Wort Gottes und gegen die Gnadenmittel, die h. Sacramente. Meine Herren, das Wort, das Sie hier sprechen, ist kein bloßes Wort mehr, es ist eine That, es ist ein lebendiges Zeugniß von dem, wie Sie selbst gesinnt sind, ein Zeugniß davon, daß es Ihnen wahrer Ernst ist, zur Hebung des gesunkenen kirchlichen Lebens beizutragen. Lassen Sie sich durch äußerliche Rücksichten nicht bestimmen, achten Sie mehr auf das Ansehen bei Gott als bei den Menschen und bedenken Sie, daß wir sämmtlich hierher berufen sind, für die Kirche zu wirken. Man läßt sich ja auch durch äußere Rücksichten in politischer Beziehung nicht so sehr bestimmen; ich habe mehr als Einen sagen hören: Dieser oder jener taugt nicht nach München oder nach Frankfurt, weil sein bisheriges Leben keine Bürgschaft darbietet, daß er wirklich für das Wohl des Staates wirken werde, dieser oder jener darf nicht nach Frankfurt, weil vorauszusehen ist, daß er dort mehr seinem Vergnügen fröhnen, als für das Beste des Staates wirken werde. Sowie man also in den staatlichen Beziehungen solche äußerliche Rücksichten schwinden läßt, so lassen Sie es uns auch in kirchlicher Weise thun, lassen Sie uns absehen von den äußerlichen Rücksichten und bedenken Sie wohl, meine Herren, daß wir durch

die nähere Bestimmung des § 3, welcher das Urtheil über Religiosität dem Gewissen der Wähler überläßt, uns um so mehr getrieben fühlen müssen, die Sache recht bestimmt und präcis auszusprechen. Meine Herren, wir sind hier als die Vertreter der Kirche, es ist nicht blos unser Recht, es ist auch unsere Pflicht, für die Kirche zu sorgen, für die Kirche zu sprechen, für sie zu wirken. Lassen Sie uns von Denen, die in's Presbyterium wollen, kein Glaubensbekenntniß verlangen, wie man es in politischer Beziehung so sehr jetzt gewohnt ist; ob mit Recht oder Unrecht, das lasse ich dahin gestellt sein; kein religiöses Glaubensbekenntniß wollen wir verlangen, aber mit Entschiedenheit sei als Bedingung zur Aufnahme ein durch das Leben bewährter „religiös kirchlicher" Sinn festgesetzt.

Pfarrer Frantz: Ich kann mich nur den bisher laut gewordenen Ansichten und Wünschen ganz und gar anschließen, und es wird wahrscheinlich bei Niemanden unter uns einen Anstand finden, daß wir zu den Worten: „unbescholtene, religiös gesinnte" hinzufügen: „religiös und kirchlich gesinnte." Allerdings scheint dieses sonderbar, aber es kann Jemand allgemeine Religiosität haben, ohne an dem Wohle der Kirche lebhaft Theil zu nehmen.

Pfarrer König: Auch ich schließe mich den beiden Rednern vor mir an, und wünsche den erwähnten Zusatz um so mehr, weil in diesem Paragraphe die Eigenschaften ausgesprochen sind, welche diejenigen Personen besitzen müssen, die in die Diöcesan- und General-Synoden gewählt werden wollen. Die Synodal-Mitglieder sind die Vertreter der Kirche; wer ein Vertreter der Kirche sein will, muß auch seine religiöse Gesinnungen durch äußere Handlungen beweisen. Ich will hier nur die General-Synode ins Auge fassen: Was werden die Gemeinden denken, wenn solche Vertreter über das höchste Interesse der Kirche berathen, die sich niemals um das kirchliche Leben bekümmerten, die nicht blos Jahre, sondern Jahrzehnte lang nicht in der Kirche gesehen wurden? Werden die Gemeinden nicht mit Mißtrauen auf eine solche Synode hinsehen? Es ist also durchaus nothwendig, daß gesetzt wird: „religiös und kirchlich gesinnte." Ich habe noch eine andere Bemerkung rücksichtlich des Wortes „unbescholtene". Wer unbescholten ist, der kann nicht wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sein. Ist er verurtheilt worden, so ist er nicht mehr unbescholten; außerdem glaube ich, daß das hier aufgeführte Sündenregister noch nicht vollständig ist. Auf Unbescholtenheit können nicht nur diejenigen keinen Anspruch machen, welche verurtheilt worden sind, sondern auch die, welche in dem Verdachte der Fälschung, des Betrugs ꝛc. sind; auf Unbescholtenheit können auch diejenigen keinen Anspruch machen, die zwar das weltliche Gericht frei spricht, die aber vor dem

Richterstuhle der christlichen Moral verurtheilt werden müssen. Deßhalb verlange ich, daß man es dem gesunden Urtheile der Wähler überlasse, was sie unter Unbescholtenheit verstehen, wie es in dem 2ten Absatz des § 3 geschehen ist, und trage darauf an, daß das Betreffende vom 1sten Absatz an, als sich von selbst verstehend, gestrichen werde.

Rücksichtlich des Alters von 25 Jahren habe ich zu bemerken, daß dieses dem Worte „Presbyter“ widerspricht; denn wenn wir Presbyter wählen, so wollen wir doch Männer von höherem Alter. Haben ja die Presbyter zu gleicher Zeit auch die Pflicht, den Gliedern der Gemeinde, die in moralischer Hinsicht gesunken sind, brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, wie die Vereins-Urkunde sich ausspricht; das dürfen wir aber nicht 25jährigen Männern überlassen, die am meisten zu brüderlichen Ermahnungen Veranlassung geben. Da jedoch dieser § auch die Eigenschaften bezeichnet, welche Diejenigen haben müssen, die als Mitglieder in die Synoden gewählt werden sollen, so kann ich das 25ste Jahr dafür gelten lassen, aber nicht als das Jahr der Presbyter, für welche ich wenigstens das 35ste Jahr annehmen möchte.

Pfarrer und Decan Göppel: Von ganzem Herzen erkläre ich mich dafür, daß der Ausdruck „religiös und kirchlich gesinnte“ aufgenommen werde. Vergessen wir nicht den Hauptzweck unserer Synodalversammlungen; er ist der, daß der Leib Christi, welcher ist die Gemeinde, immer herrlicher erbauet werde. Das kann aber nicht der Fall sein, wenn Diejenigen, welche die Vertreter der Kirche sein sollen, sich von Kirche und Abendmahl entfernt halten. Gerne recurriren wir auf das Urchristenthum und preisen seine Einfachheit und Schönheit. Worin bestand sie aber? Es heißt von unsern ersten christlichen Brüdern: Sie blieben aber beständig in der Apostellehre, in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebete. In jeder Gesellschaft wird nur der als Mitglied anerkannt, der sich nicht von ihren Versammlungen ausschließt. Das Wort „religiös gesinnte“ hat eine so weitläufige Bedeutung, daß auch Solche, welche von allen kirchlichen Verhältnissen sich lossagen, dennoch auf ihre eigene philosophische Meinung hin sich für religiös halten. Nun sagt aber unser Katechismus schon: Wer sich vom Tische des Herrn entfernt, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich auch von der Gemeinde Christi trennt. Da es aber leider schon oft vorgekommen ist, daß Männer gewählt wurden, die Jahrzehnte lang nicht in die Kirche und nicht zum Abendmahle gegangen sind, aus diesen Gründen glaube ich, daß die Worte „und kirchlich gesinnte“ durchaus beigesetzt werden sollten.

Pfarrer Dahl: Ich halte den mehrerwähnten Zusatz auch darum ganz besonders nothwendig, weil man von dem unbeschol-

tenen Charakter und untadelhaften Lebenswandel je nach der Ansicht zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. In Bezug auf das Alter glaube ich immerhin auf 30 Jahre antragen zu müssen, weil vor 30 Jahren, wenigstens auf dem Lande, selten ein junger Mann das Ansehen gewinnt, das ihm nothwendig ist, schon äußerlich, noch mehr aber bezüglich seiner Intelligenz.

Anwalt Braun: Als Mitglied der Diöcesan-Synode in Frankenthal habe ich mich schon ausgesprochen, daß wir allerdings keine Leute wählen sollen zur Vertretung der kirchlichen Interessen, welche ihr Leben lang sich nicht um die Kirche bekümmert haben; denn keine Gesellschaft wählt sich einen Vertreter, der nie ein Interesse für sie gezeigt hat, und wenn er auch der bravste Mann wäre. Darum bin ich vollkommen einverstanden, daß wir sagen: „kirchlich gesinnte". Nun muß ich aber auch weiter beifügen, daß das Urtheil über Religiosität, kirchliche Gesinnung und Unbescholtenheit dem gesunden Sinne der Wähler vorbehalten bleiben muß; denn eine Inquisition dürfen wir nicht einführen, die unabsehbare Zwistigkeiten zur Folge haben müßte. Wir legen es in das Gewissen der Wähler, daß sie kirchlich gesinnte Leute wählen, d. h. solche, die an den Interessen der Kirche Theil nehmen. Was aber weiter Herr Pfarrer Hollensteiner gewollt hat, daß auch darauf Acht gegeben werde, wie oft Jemand zum Tische des Herrn gehe, das scheint mir etwas gefährlich zu sein; denn der Eine hat das Bedürfniß, öfter zum Tische des Herrn zu treten, der Andere weniger. Es müßten Listen angefertigt, ja sogar bekannt gemacht werden. Was würde das für ein Aergerniß in den Gemeinden geben, wenn diese publicirt würden? Ich habe selbst bei der Synode zu Frankenthal die Ansicht ausgesprochen, daß die Worte „religiös gesinnte Männer" dahin zu erläutern wären, daß damit solche gemeint seien, die an dem heiligen Abendmahle Theil nehmen. Ich habe mich aber überzeugt, daß diese Bestimmung viel mehr Unannehmlichkeiten und Nachtheile nach sich führen würde, als die entgegengesetzte; und darum schließe ich mich der Fassung, wie sie der Redner vor mir vorgeschlagen hat, an. Was das Lebensalter betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß das 25ste Jahr noch zu früh ist. In politischen Dingen muß Jugend herrschen, die Jugend muß da voran; aber in kirchlichen Angelegenheiten muß die Bedachtsamkeit wirken. Bringen wir nicht in die Kirche allzu jugendliche Elemente; diese schreiten zu schnell voran, sie überstürzen sich am Ende; selbst 30 Jahre ist noch zu feurig; 35 scheint mir das passendste Alter zu sein.

Medicinalrath Dr. Dapping: Indem ich mich an das Votum eines früheren Herrn Redners anschließe, stimme ich dafür, daß das 25. Jahr allzu niedrig angenommen sei und dafür das 30. oder 35. gesetzt werden möge. Dann würde ich mich auch

dem anschließen, daß die Aufzählung der einzelnen verschiedenen Vergehen gestrichen werde. Es ist dieses nicht nothwendig und könnte übrigens doch der Fall sein, daß das eine oder das andere vergessen wäre. Ueberhaupt scheinen mir die einzelnen Aufzählungen in solchen Gesetzen nicht praktisch zu sein. Ich würde deßhalb den Anfang der Fassung des § 3 so stellen: „Wählbar ist jeder selbstständige, wegen Verbrechen oder (entehrender) Vergehen nicht Verurtheilte, überhaupt Unbescholtene und religiös kirchlich Gesinnte“ ꝛc.

Pfarrer Hollensteiner: Ich muß mich bezüglich einer Aeußerung des Herrn Anwalt Braun rechtfertigen, die dahin geht, als ob ich dem Conduitenlistenwesen hold wäre. Ich kann den Hrn. Anwalt versichern, daß ich den Conduitenlisten eben so abhold bin, wie er selbst und glaube auch nicht, daß ich in meinem Vortrage Aeußerungen habe fallen lassen, die eine solche Ansicht provocirt oder begünstigt hätten. Ich habe nicht davon gesprochen, wie oft der Besuch des Gottesdienstes, die Theilnahme an dem Abendmahle verlangt werden solle, ich habe mich ganz allgemein gehalten und nur geäußert, daß bei der Aufnahme eines Presbyters es nicht gleichgültig sein dürfte, wie er über diesen Punkt gesinnt ist; er darf nicht eine förmliche Verachtung gegen das Wort Gottes und die Sacramente an den Tag gelegt haben, so daß er vielleicht seit vielen Jahren nie in eine Kirche gekommen ist. Je bestimmter man sich ausdrückt, desto weniger werden die Gewissen beunruhigt, je unklarer und unsicherer man erklärt, was man will, desto mehr wird Veranlassung zu Zweifel und Unruhe gegeben. In Beziehung auf das Lebensalter halte ich 25 Jahre auch zu gering, wie viele der Herren schon bemerkt haben. Ich wünschte, daß die Presbyterien, sowie die Synoden, den früheren Senaten als Analogon zur Seite gesetzt würden, und vergleiche ich diese, so wurden dort auch nur bejahrte Männer gewählt. Die Schrift sagt: „Klugheit ist bei den Alten;“ Unbesonnenheit ist bei der Jugend. Ich habe mich in dieser Beziehung nicht bestimmt ausgesprochen, übrigens könnten statt 25 Jahre 30 Jahre gesetzt werden, denn dieses Alter hat bisher immer als das kanonische gegolten.

Pfarrer und Decan Göppel: Indem ich mich der Aeußerung des Hrn. Redners vor mir anschließe, glaube ich, daß man es hauptsächlich dem gesunden Sinne der Wähler überlassen müsse, ob Jemand die nöthige Qualität habe. Es kann der Fall vorkommen, daß sich Jemand alle diese oder wenigstens eine oder mehrere dieser Vergehungen dem öffentlichen Urtheile zufolge hat zu Schulden kommen lassen und er ist doch noch nicht verurtheilt worden.

Decan Moschel: Da sich Niemand gegen die Fassung

„unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte“ erklärt hat, vielmehr der beantragte Zusatz als nothwendige Ergänzung erscheint, so denke ich, daß man darüber abstimmen sollte, um zu einem schnelleren Resultate zu gelangen. Rücksichtlich des Alters würde ich auch für 30 oder 35 Jahre stimmen.

Anwalt Böcking: In Beziehung auf die beantragten mehrfachen Veränderungen scheint es mir, daß wir, wie bei dem vorhergehenden §, es am besten bei den Bestimmungen des Entwurfes bewenden lassen. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß die Worte der Vereinigungsurkunde „religiös-gesinnte,“ welche wir ohne Abänderung beibehielten, auch genügen. Wir wollen nicht noch weiter in das äußere Leben hinein greifen, wir wollen nicht fragen: Geht er 2 oder 3 mal in die Kirche, ist er in den letzten 5 Jahren 1 oder 2 mal zum Abendmahl gegangen? Ich glaube nicht, daß neue Bestimmungen hier als nöthig oder nur als zweckmäßig erscheinen. Indem ich einzelne Bemerkungen, welche die Herren Redner gemacht haben, zu widerlegen suche, muß ich auf die Aeußerung des Herrn Hollensteiner zurückkommen: „die Zeit sei eine nichtkirchliche.“ Wenn die Zeit nicht kirchlich ist und wir nehmen die verlangte Bestimmung auf, so bekommen wir keine Presbyterien; die Zeit ist aber keine unkirchliche, sie hat Interesse an der Kirche, und dieses zeigt sie nicht blos durch Kirchenbesuch, sondern auch durch andere Handlungen. Es gibt Leute, die viel mehr für die Kirche thätig sind, wenn sie auch ½ Jahr lang nicht in die Kirche gehen, als andere, die jeden Sonntag hineingehen und sonst nicht als gute Christen und Protestanten handeln. Glauben Sie ja nicht, daß die Aufnahme der Bestimmung ganz ohne Werth ist, wenn man auch sagt, es bleibe das Urtheil hierüber dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt. Wir haben zugegeben, daß obige Worte „religiös und unbescholten“ in den § aufgenommen werden, wir haben darin Nichts gefunden. Wenn aber noch der Kirchlichkeit erwähnt wird, wie leicht möchte dieses bei den Wahlen zu Umtrieben, zu Empfehlungen oder unangenehmen Untersuchungen führen. Wenn derselbe Redner anführt, es heiße oft, dieser oder jener sei nicht nach Frankfurt oder München tauglich, und dadurch diese Bestimmung zu rechtfertigen sucht, so muß ich erwiedern, daß dieses Jedem frei steht; jeder Wähler kann sagen, wir wollen diesen auch nicht nach Speyer schicken, wir können ihn dort nicht brauchen; das ist Privatsache; aber ein Anderes ist es, wenn wir als die höchsten Gesetzgeber in kirchlichen Sachen dieses in das Wahlgesetz hineinsetzen, denn wir überlassen es dann nicht dem Urtheile der Wähler, sondern geben selbst zur Hervorrufung von Gehässigkeiten Anlaß. Man hat gesagt, es könnte Leute geben, die sich hinter eine gewisse philosophische Religiosität versteckten,

es müsse daher der Kirchlichkeit Erwähnung geschehen, es wäre ein Unglück, wenn Einer gewählt würde, der weniger kirchlich gesinnt sei. Darauf muß ich bemerken, daß mir dieses Unglück um deßwillen weniger groß erscheint, als deßfallsige Streitigkeiten, um so weniger, da die Wähler durch die Wahl ihr Vertrauen zu demselben und seinen kirchlichen Gesinnungen zu erkennen gaben, und das Presbyterium noch mehrere andere Mitglieder zählt. Man hat ferner verlangt, daß die Anführung der einzelnen Vergehen wegfallen soll; — ich glaube, der Antragsteller hat nicht bedacht, zu welchen Folgen dieses führen würde. Religiosität und Unbescholtenheit können nach dem Entwurfe nicht beanstandet werden, dagegen kann und muß jedes Vergehen der angegebenen Art und jedes Verbrechen zur Beanstandung führen. Wer von uns aber wird neben dem Verbrecher in dieser geehrten Versammlung sitzen wollen? Deßhalb können die Specificationen nicht wegfallen. Wenn aber ein Redner die Aeußerung machte, wir könnten in dem Entwurfe ein Vergehen vergessen haben, so ersuche ich dieses Mitglied, es uns zu sagen, wenn dieses der Fall ist, damit wir uns darüber erklären. Prüfen Sie, so werden Sie finden, daß wir theilweise das Gesetz über die Wahl zum Landtage zu Grund gelegt haben, jedoch mit der Modification, daß wir das Vergehen der Sittenverletzung aus wichtigen Gründen noch hinzufügten. Wenn aber ein anderer Redner sich geäußert, man könne viel einfacher sagen „wegen Verbrechen und Vergehen," hat er dann an die Folgen gedacht? — Wenn Jemand über die Fußbank an der Chaussée reiten würde, wenn Jemand einen Feldschützen beleidigt hätte, so könnte er nicht in Ihrer Versammlung sitzen. Das kann nicht sein, nicht jedes Vergehen zieht den Verlust eines Ehrenamtes und des Vertrauens der Mitbürger nach sich, aber das Vergehen der Prellerei, des Diebstahls, der Sittenverletzung macht unfähig zur Wahl, denn es brandmarkt in den Augen der Welt.

Von Seite eines geehrten Redners wurde behauptet, daß der Verdacht schon genügend sei, um von der Wahl auszuschließen, indem er schon eine Bescholtenheit mit sich führe. Diese Theorie hatte ich in unserem Jahrhunderte und Ländchen nicht erwartet, sie ist so unhaltbar, daß ich kaum Gründe beizubringen habe, sie zu widerlegen. Jeder Unschuldige kann in den Fall gerathen, daß ihn ein Verdacht trifft, und dieser soll dann deßhalb nicht wählbar sein? Lassen wir es daher bei dem Entwurfe, der allen Anforderungen entspricht.

Man sagte noch: welches Unglück, wenn ein Presbyter gewählt wird, der nicht in die Kirche geht! Allein ist denn das so arg, wenn er sonst ein schätzenswerther braver Mann ist, welcher der protestantischen Religion alle seine Kräfte widmet? Können

nicht Fälle kommen, wo die verschiedensten Hindernisse für einzelne Leute obwalten? Wünschenswerth ist es allerdings, wenn Jeder auch so viel ihm möglich an den äußern kirchlichen Handlungen seine Theilnahme kund gibt; allein als nothwendige Vorbedingung eines guten Protestanten, eines Presbyters sollten wir dieses doch nicht aufnehmen.

Man hat noch rücksichtlich des Alters eine Modification beantragt. Auch wir hatten Anfangs 30 Jahre als Alter der Wählbarkeit festgesetzt; ich will Sie nur auf das Bedenken aufmerksam machen, das wir hatten: Bekanntlich dauern die Presbyterien sechs Jahre; nun kann Einer 29 Jahre 11 Monate und 29 Tage alt sein; er ist also nicht wählbar, muß sohin noch 6 Jahre warten, und seine passive Wählbarkeit würde bis zum 35sten Jahre hinausgeschoben. Ich denke, wir könnten es bei dem 25sten Jahre bewenden lassen; denn es handelt sich nicht darum, daß man lauter junge Leute von 25 Jahren in die Versammlung wählen muß, sondern die Wähler werden in der Regel älteren ihr Vertrauen schenken, und sie werden nur jüngere wählen, wenn sie dieselben dazu für fähig erachten. So scheint mir auch die Gefahr des Ueberstürzens nicht so nahe liegend, und ein geregelter Fortschritt ist nothwendig, wenn keine Stockung eintreten soll, sowohl in der Kirche wie in dem Staate.

Notär Hoseus und Anwalt Braun beantragen den Verbesserungszusatz: „wenn er nicht wegen anderer als politischer Verbrechen verurtheilt ist.“

Anwalt Böcking: Es schien uns bedenklich, diese Bestimmung aufzunehmen, die übrigens auch in dem neuen Wahlgesetze nicht enthalten ist.

Anwalt Braun: Wenn nichts in dem neuen Wahlgesetze steht, so ist es ein großer Fehler und eine große Auslassung. Die neue Zeit ist zu der Ansicht gekommen, daß die politischen Verbrecher vor dem göttlichen Richterstuhle nicht immer Verbrecher sind; sie sind oft die edelsten Menschen; und so ist es möglich, daß die politischen Verbrecher in der Kirche sehr gut wirken können. Sind ihre Verbrechen der Art, daß sie wirklich etwas Unwürdiges an sich tragen, so wird dieses dem gesunden Sinne der Wähler nicht entgehen; diese werden vielmehr nur dann einen solchen Mann wählen, wenn sie überzeugt sind, daß er einer solchen Auszeichnung würdig ist.

Pfarrer und Decan Zöller: Das Ausgeschlossenwerden kann leicht zu Demonstrationen führen, so daß man auf die politischen Verbrecher die Wahl hinlenkt. Darum bin ich der Ansicht, daß man es beim Alten lassen soll.

Anwalt Braun: Ich glaube im Gegentheil, wir sollten dem politischen Gesetze folgen. Es haben ja die neueren Wahlgesetze,

namentlich das über das Parlament, die politischen Verbrecher nicht ausgeschlossen. Wenn der Staat es nicht thut, soll es um so weniger die Kirche thun.

Nach mehrfachen, ziemlich lebhaften Debatten wurde der verlangte Zusatz mit 26 Stimmen gegen 19 angenommen. Der § 3 lautet nun folgendermaßen:

„Wählbar ist jeder selbstständige, unbescholtene, religiös „und kirchlich *) gesinnte Ortseinwohner, der zur ver„einigten Kirche gehört, sofern er das 30ste **) Lebens„jahr zurückgelegt hat, und nicht wegen anderer als politi„scher Verbrechen, oder wegen des Vergehens der Fälschung, „des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der „Sittenverletzung verurtheilt worden ist.

„Das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und „Unbescholtenheit bleibt dem gesunden und religiösen Sinne „der Wähler vorbehalten, und keine Wahl kann in dieser „Beziehung beanstandet werden."

§ 4.

Der § 4 lautet nach dem Vorschlage des Ausschusses:

„Die Wahl hat nach einfacher Stimmenmehrheit und an „demjenigen Orte statt, für welchen die Presbyter zu wählen sind. „Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahlhandlung „wird durch den betreffenden Pfarrer, und, wenn mehrere vor„handen sind, durch den von der vorgesetzten Kirchenbehörde be„zeichneten geleitet.

„Demselben wird von Seiten der anwesenden Wähler ein „Ausschuß von zwei Mitgliedern der Kirchengemeinde beigegeben."

Als der § 4 zur Discussion gebracht wurde, beantragte Anwalt Braun eine völlige Umarbeitung desselben nach dem Muster der Vorschriften über die politischen Wahlen. Er las die verfaßten Sätze vor und begründete sie ausführlich. Da jedoch erkannt wurde, daß die Discussion hierüber zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so schloß der Dirigent um halb 2 Uhr die Sitzung.

Dritte Sitzung der General-Synode.

Freitag den 20. Oktober 1848.

Der Dirigent eröffnet dieselbe mit folgender Bemerkung: Diejenigen Herren, welche in der gestrigen Sitzung gesprochen

*) Dieser Zusatz wurde mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen.

**) Einstimmig angenommen, nachdem das 25ste Lebensjahr mit 28 gegen 17 Stimmen verworfen war.

haben und welche noch fernerhin sprechen wollen, ersuche ich, daß sie sich ja das, was der Stenograph niederschreibt, vorlegen lassen; oder vielmehr, um die Sache abzukürzen, daß sie Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr hier im Saale erscheinen, wo sie immer den Bericht des Stenographen vorfinden werden. Ebenso bleibt jedes Protokoll wenigstens 24 Stunden hier auf dem Directorial-Tische liegen, damit jeder der Herren nähere Einsicht davon nehmen könne.

Ferner muß ich noch bemerken, daß eigentlich schon die Zeit der Dauer der General-Synode vorüber ist, indem ursprünglich nur 4 Tage festgesetzt worden sind. Da aber der Kgl. Commissär allerhöchsten Ortes ermächtigt wurde, die General-Synode zu verlängern, und da wir noch so wenig in unsern Arbeiten vorgeschritten sind, so ersuche ich denselben, die Verlängerung auszusprechen, so weit er sie für gut findet.

Der Königl. Commissär: Ich glaube, daß eine Verlängerung von 4 Tagen genügen wird, um die Gegenstände zu berathen und Beschluß zu fassen, namentlich, wenn der Gang der Verhandlungen mit der Raschheit vor sich geht, wie ihn das allgemeine Interesse erheischt.

(Das Protokoll der letzten Sitzung wird von Secretär Geul verlesen.)

Decan Scholler: In Bezug auf die stenographischen Berichte erlaube ich mir eine kurze Bemerkung: Ich glaube aus Erfahrung sagen zu können, daß es unmöglich sein wird, wenn man nur Morgens zwischen 8 und 9 Uhr hierher kommt, die Vorträge so genau und pünktlich durchzugehen, wie es nothwendig ist, wenn sie gedruckt werden sollen, und ich stelle den Antrag, daß jedem Redner sein Votum in Reinschrift gefertigt und auf sein Zimmer geschickt werde, wie dies überall bei solchen Verhandlungen üblich ist. Dann allein ist es möglich, daß der Redner sein Votum ruhig nachsehen kann und sich zu überzeugen im Stande ist, ob es der Wahrheit gemäß nachgeschrieben wurde.

Anwalt Böcking: Ich habe mich darüber erkundigt, und es wird von Seiten der Redaction des stenographischen Berichtes hierin keine Schwierigkeit gemacht. Die einzelnen Vota werden ohnedies besonders geschrieben, also kann jedem Einzelnen das Betreffende zu Hause mitgetheilt werden.

Fortsetzung über die Berathung des § 4.

Der Referent des ersten Ausschusses, Anwalt Böcking, berichtet über die Ausschußberathung, den von Anwalt Braun gestellten Verbesserungsvorschlag bezüglich des § 4 betreffend, und schlägt eine veränderte Fassung vor, mit welcher sich Anwalt Braun einverstanden erklärt. Der veränderte § lautet nun also:

„Die Wahl hat an demjenigen Orte statt, für welchen „die Presbyter zu wählen sind, und wird durch den be„treffenden Pfarrer, wenn mehrere vorhanden sind, durch „den von der vorgesetzten Kirchenbehörde bezeichneten geleitet.

„Demselben werden von Seiten der anwesenden Wähler „2 Mitglieder der Kirchengemeinde beigegeben, welche ge„meinschaftlich mit demselben und in letzter Instanz alle „hinsichtlich des Aktiv-Wahlrechtes sich ergebenden Schwie„rigkeiten entscheiden.

„Der Tag, Anfang und Schluß der Wahlverhandlung „soll mindestens am Sonntage vorher von der Kanzel ver„kündet werden.

„Die Wahl geschieht mittelst unterschriebener, persön„lich zu überreichender Stimmzettel; kann ein Wähler „nicht schreiben, so ist dessen Unterschrift durch eine dem „Wahlausschuß mündlich abzugebende Erklärung zu ersetzen.

„Einfache Stimmenmehrheit genügt.

„Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.“

Der Decanatsverweser Welsch wünscht im kirchlichen Interesse und zur Verminderung von Parteibestrebungen, daß alle Wahlen der Presbyterien auf einen und denselben Tag statt finden möchten, was von vielen Seiten indeß als unausführbar bekämpft wird. Auf die Anfrage des Decan Ney, ob schriftliche oder mündliche Wahl die Freiheit der Wahl mehr gewährleisten und vor Umtrieben sicher stellen, erklärte sich Landcommissär Wand durchaus für schriftliche Wahl in folgender Weise:

Landcommissär Wand: Meine Herren! Ich kann aus meiner persönlichen langjährigen Erfahrung über die von dem verehrten Redner vor mir aufgeworfene Frage einige erläuternde Aufklärungen ertheilen, die den unwidersprechlichen Beweis liefern, daß die schriftliche Abstimmung der mündlichen bei weitem vorzuziehen ist.

Ich will den Fall annehmen, daß eine Wahl mit mündlicher Abstimmung in einer Kirchengemeinde vorgenommen werden würde, die 4000 Seelen oder 800 Familien (5 Seelen auf eine Familie gerechnet) zählen würde; ich will weiter annehmen daß von diesen 800 wahlfähigen Gemeindegliedern nur 500 sich bei der Wahl einfinden würden. Hier müßten also, die schriftliche Abstimmung vorausgesetzt, bei 12 Mitgliedern des Presbyteriums $12 \times 500 = 6000$ Namen mit Vornamen und allenfallsiger sonstiger Bezeichnung nebst den 500 Wählern, zusammen also 6500 Namen niedergeschrieben werden.

Bei den Gemeinderathswahlen, die hier der verehrte Redner vor mir im Auge gehabt zu haben scheint, hat man zu diesen Schreibereien einen, in größern Gemeinden zwei Schreiber zuge-

zogen, damit, wenn der eine müde oder abgenutzt ist, der andere seine Stelle einnimmt, damit die Wahlverhandlung nicht unterbrochen werde.

Bei diesen Presbyterialwahlen nun, meine Herren, wird außer dem Geistlichen Niemand beigezogen, der im Schnellschreiben oder im anhaltenden Schreiben erfahren oder geübt ist. Die Folge davon ist, daß der Pfarrer diese mühsamen langweiligen Schreibereien selbst besorgen müßte. Wer nun, meine Herren, bedenkt, daß manche Geistliche dem Schreiben nicht besonders hold sind, wird leicht einsehen, daß die neuzuwählenden Presbyterien in manchen Gemeinden nicht so bald installirt werden könnten.

Aus allen diesen Gründen wird wohl die hochwürdige General-Synode sich überzeugen, daß die mündliche Abstimmung unpraktisch, zeitraubend und in allen Beziehungen unzweckmäßig ist. Ich stimme daher für die schriftliche Abstimmung mittelst Abgabe von Stimmzetteln, so wie dies der verehrliche I. Ausschuß beantragt hat. Diese Wahlmethode ist zweckmäßiger und förderlicher und daher unter dem Volke, welches sie bei den Parlamentswahlen bereits kennen gelernt hat, bei weitem beliebter.

Was die weitere Einwendung des verehrlichen Redners vor mir in Betreff der Wahlumtriebe betrifft, welche bei der schriftlichen Abstimmung stattfinden können, so erlaube ich mir der hochwürdigen General-Synode bemerklich zu machen, daß solche Umtriebe ebensowohl bei der mündlichen Abstimmung wie bei der schriftlichen stattfinden können, daher dieser Grund von keinem Gewicht sein kann, um den Antrag des Ausschusses umzustoßen.

In einer Gemeinde, die 12 oder auch weniger Presbyter zu wählen hat, muß jeder Wähler, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, sich mit einem geschriebenen Verzeichnisse seiner Wahl-Candidaten versehen. Ein unabhängiger Wähler schreibt diesen Zettel selbst oder läßt ihn durch einen andern nach seiner Ueberzeugung schreiben. Ist er nicht unabhängig und den Wahlumtrieben zugänglich, so wird er sich bei dieser Wahlmethode ebenso eines ihm aufgedrungenen Wahlzettels bedienen, als bei der schriftlichen Abstimmung. Es zerfällt also auch dieser Grund in sich und es wolle daher die hohe General-Synode den Antrag des Ausschusses zum Gesetz erheben.

Gegen die Wahl von besondern Ersatzmännern stimme ich deßwegen, weil bei der vorgeschlagenen Wahl durch relative Majorität immer Minoritätswahlen vorkommen müssen, daher diese Inconvenienz bei den nachrückenden Ersatzmännern von keinem Gewichte sein kann. Denn es kann der Fall vorkommen und er wird öfter vorkommen, daß Presbyter, die von der absoluten Majorität der Stimmen noch weit entfernt sind, in das Collegium einrücken, als durch relative Majorität gewählt. Das Unglück kann

daher nicht groß sein, wenn die nachrückenden Ersatzmänner sich in demselben Falle befinden. Will man das Vertrauen der Gemeinde in besondern Anschlag bringen, so müßte man für Wahlen mit absoluter Majorität stimmen, was aber im vorliegenden Falle höchst unzweckmäßig wäre, welches keiner besondern Erläuterung bedarf, da Niemand diese Wahlart beantragt hat.

Der Dirigent fordert nun zur Abstimmung über § 4 auf, und dieser wird nach dem zweiten Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

§ 5.

Der § 5 wird in folgender Fassung nach einiger Berathung angenommen:

„Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der „Bestätigung durch die vorgesetzten Kirchenbehörden; doch „werden die Wahlverhandlungen dem Decanate zur Ein„sicht mitgetheilt. Ueber alle Anstände entscheidet die Be„zirks-Synode.“

§ 6.

Anwalt Braun, Pfarrer Hollensteiner, Decan Moschel, die Decanatsverweser Pixis und Welsch tragen im Wesentlichen übereinstimmend auf Ermächtigung des Presbyteriums oder der Bezirks-Synoden an, einen Presbyter auszuschließen wegen grober Dienstvernachlässigung oder wegen langjähriger Weigerung, den Sitzungen des Presbyteriums beizuwohnen.

Referent Böcking, Pfarrer Schmitt und Pfarrer German bekämpfen diesen Antrag. Bei der hierüber gepflogenen interessanten Debatte äußerte

Decanatsverweser Pixis: Allerdings, wenn man das Vertrauen seiner Mitbürger genießt und in das Presbyterium eintritt, so läßt sich annehmen, daß der Presbyter dadurch erklärt, er wolle seine Pflichten treulich erfüllen. Wohnt derselbe nun nicht regelmäßig den Sitzungen bei und kommt dieses zu wiederholten Malen vor, so läßt sich ebenso mit Gewißheit annehmen, daß er seine guten Gründe dafür haben wird, sie mögen nun individuell oder objectiv sein. Ich glaube, es wäre am besten, wenn ein solcher Mann, nach regelmäßiger Ladung zur Sitzung, wiederholt nicht erscheint, daß man ihn bitte, seine Erklärung über die Gründe seines Nichterscheinens abzugeben. Thut er das, so wird die nächste Diöcesan-Synode zu entscheiden haben, ob diese Gründe gültig sind oder nicht; wenn er aber keine Gründe angibt, so soll er angesehen werden, als erkläre er hiemit seinen Austritt aus dem Presbyterium.

Pfarrer Hollensteiner: Ich möchte zuvor die Frage an den Ausschuß richten, ob auch auf den Fall Bedacht genommen

worden ist, wo zwar ein Presbyter durch das Gesetz nicht gerichtet wird, aber in moralischer Beziehung die öffentliche Stimme ihn verurtheilt und so der Pfarrer in Verlegenheit kommt, wenn die Gemeinde auf Entfernung des Presbyters dringt. Es gibt Fälle, welche sehr gravirender Art sind und wo das Gesetz nicht einschreitet, und diese möchte ich auch vorgesehen wissen.

Anwalt Braun: Ein solcher Zusatz würde zu Inquisitionen führen; da gibt es ein viel besseres Mittel. Wenn ein solcher Mensch unverschämt genug ist, im Presbyterium sitzen zu bleiben, so treten alle übrigen Presbyter aus. Alsdann wird er de facto ausgeschlossen, und das ist viel besser.

Pfarrer German: Wenn ich die Verhandlung recht verstanden habe, so soll der Ausschluß eines Presbyters dann erfolgen, wenn er sich beharrlich weigert, den Sitzungen beizuwohnen. Vergessen wir nicht, daß diese Sitzungen im Pfarrhause, ja selbst im Zimmer des Geistlichen gehalten werden. Es können gar leicht allerlei Störungen zwischen den Presbyterialmitgliedern und dem Geistlichen vorgefallen sein, welche den einzigen Grund bilden, warum jene nicht bei den Sitzungen erscheinen. Nun frage ich Sie, meine Herren, ist das ein Verbrechen? Kann denn ein solcher Presbyter in seiner Gemeinde nicht eben so wohlthätig und segensreich wirken, auch wenn er nicht bei den einzelnen Sitzungen erscheint? Muß man den Presbyter strafen, weil der Geistliche die Schuld trägt? (Unterbrechung von Seiten der Geistlichen: Oh, oh!) — Meine Herren, ich bin selbst ein Geistlicher und ich weiß, was ich sage. Verhehlen Sie sich ja nicht, meine Herren, die Geistlichen tragen am meisten selbst die Schuld, und sie sollten nie vergessen, daß sie das Amt der Versöhnung und der Liebe predigen, und wenn sie wirklich versöhnlich und liebevoll gegen jedes Mitglied sich verhielten, so würde sich solche Störung leicht ausgleichen lassen. Wir müssen sehr vorsichtig sein, wenn wir solche Beschlüsse fassen, denn dieselben können zu leicht dazu führen, daß zwischen den Gemeindegliedern Feindschaft sich bildet, und daß Parteiungen wegen persönlicher Rücksichten entstehen.

Anwalt Böcking: Ich erlaube mir nur eine factische Bemerkung: Wie machen wir es dann, wenn zwei Pfarrer beharrlich nicht in die Presbyterien gehen? Mir ist ein Fall bekannt, wo 2 Pfarrer Mitglieder des Presbyteriums sind und wenn die Sitzung da oder dort gehalten wird, so geht der eine nicht hinein, weil er den andern nicht leiden kann. Da müßten wir also consequenterweise auch ein solches Mitglied ausstoßen, denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Jedoch würde sich dieses nicht mit unserer kirchlichen Verfassung vertragen und wir wollen lieber ein kleines Uebel dulden, als zu viel-

fachen Streitigkeiten Anlaß geben. Wenn auch unter 100 Fällen es einmal vorkommt, daß einer nicht in die Sitzung geht, so hält man eben mit 11 Personen Sitzung. Aber wenn mehrere zugleich ausbleiben, so ist es der sicherste Beweis, daß andere Gründe obwalten und dann wird man Mittel finden, dieselben zu entfernen.

Anwalt Braun: Darauf muß ich antworten, daß der Pfarrer so gut wie der Presbyter unter der Diöcesan-Synode steht und wenn diese ausgeschlossen werden können, so kann die Synode auch den Pfarrer zur Rechenschaft ziehen. Es ist dies durchaus kein Grund, die Verfügung bezüglich der Presbyter wegzulassen. Im Gegentheil, der Pfarrer muß mit gutem Beispiele vorangehen und er wird sich mehr in Acht nehmen, wenn er weiß, daß seine Handlungen bei der Synode zur Sprache kommen.

Pfarrer und Decan Schimper: Wenn es dem Presbyterium ernstlich angelegen ist, seine Pflichten zu erfüllen, so wird es sich veranlaßt finden, ein Mitglied zu fragen, aus welchen Gründen es nicht erscheint und dieses Mitglied erhält dadurch Gelegenheit, sich darüber auszusprechen; sollte dasselbe sich nicht erklären, so hat das Presbyterium immer noch Zeit genug, an die Bezirks-Synode sich zu wenden und anzufragen, was zu thun ist. Ich glaube deßhalb, daß wir diesen § wie er vom Ausschusse gegeben wurde, annehmen sollen.

Bei der Fragestellung wird die ursprüngliche Fassung des Ausschusses mit 23 gegen 22 Stimmen beibehalten. Der § 6 lautet nun also:

> „Der Ausschluß eines Presbyters kann nur durch die „Bezirks-Synode ausgesprochen werden, und nur dann, „wenn eine der in dem Paragraphen 3 bezeichneten Ver„urtheilungen erst nach der Wahl erfolgt, oder bekannt „wird."

Bevor zur Berathung über die folgenden §§ übergegangen wurde, stellte Pfarrer Frantz den Antrag, daß jeder in der Synode gestellte Verbesserungsvorschlag nur dann zur Berathung kommen dürfe, wenn derselbe von einem Drittheil der Synode, d. h. von 15 Mitgliedern, unterstützt werde. Wird einstimmig, jedoch vorläufig nur versuchsweise angenommen.

Mit 32 Stimmen gegen 13 wird nun der § 7 angenommen, der also lautet:

> „Wenn eine Presbyterstelle durch Austritt, Ausschluß, „Tod oder auf sonstige Weise erledigt wird, so tritt das„jenige Kirchenglied in das Presbyterium ein, welches „zunächst die meisten Stimmen erhalten hat."

§ 8.

Fassung des Ausschusses:

„Das Presbyterium wird alle 6 Jahre erneuert. Die „Abgehenden sind immer wieder wählbar.“

Decanatsverweser Welsch will, statt in sechs Jahren, in zehn Jahren die Erneuerung des Presbyteriums. Wird nicht unterstützt.

Decan Schimper beantragt, jedesmal nur die Hälfte der Presbyter zu erneuern. Wird nicht unterstützt.

Pfarrer Frantz will die Erneuerung alle drei Jahre. Wird nicht unterstützt. Der § 8 wird nach der Fassung des Ausschusses allgemein angenommen.

§ 9.

„In jedem Decanatsbezirke besteht eine Bezirks-Synode, zum Theil aus geistlichen, zum Theil aus weltlichen Mitgliedern.“

Ohne Discussion einstimmig angenommen.

§ 10.

Pfarrer Frantz beantragt, daß die Pfarrverweser nicht stimmberechtigte Mitglieder der Bezirks-Synoden sein sollen. Der Antrag wird nicht unterstützt, sondern der § nach dem Vorschlage des Ausschusses mit 41 Stimmen angenommen. Derselbe lautet also:

„Jeder Pfarrer und wirkliche Pfarrverweser des Decanates ist als solcher Mitglied der Bezirks-Synode.“

§ 11.

Decan Zöller ergreift das Wort, um gegen den Vorschlag des Ausschusses, wonach mehr weltliche Mitglieder als geistliche auf den Bezirks-Synoden sitzen, zu sprechen, und um den ursprünglichen Vorschlag des k. Oberconsistoriums, der eben so viele geistliche als weltliche Mitglieder vorschlägt, zu empfehlen. — Nach dem Antrage des Ausschusses würden mehr weltliche Mitglieder in die Diöcesan-Synode kommen, als Geistliche, und zwar, wie dieses als Beispiel bei Bergzabern angeführt ist, 18 Geistliche und 34 Weltliche, also 1/3 der geistlichen und 2/3 der weltlichen Mitglieder. Es ist mir aufgefallen, daß der Ausschuß diese überwiegende Mehrheit der weltlichen Mitglieder in den Diöcesan-Synoden beantragt, da er selbst die erfreuliche Erklärung abgegeben hat, er wollte nicht, daß das weltliche Princip das geistliche überwiegen solle. Uebrigens wurde auch gesagt, daß die letztere Absicht schon dadurch erreicht sei, daß in der General-Synode die beiden Elemente gleichheitlich vertreten seien. Der Ausschuß hat in dieser Beziehung den Grund beigefügt, in den

Diöcesan-Synoden habe das Ueberwiegen des weltlichen Elementes keine Bedeutung, weil sie blos berathend seien. Ich halte es überhaupt schon für gewagt, von einem Principe darum abzugehen, weil die Abweichung von demselben nichts auf sich habe, aber hier ist sie wirklich von Bedeutung, da die Diöcesan-Synode ein Wahlkörper ist. Ueberwiegt darin das weltliche Element, so überwiegt es auch in der General-Synode, weil es von der ersteren abhängt, diejenigen Mitglieder in die letztere hineinzubringen, die sich dem weltlichen Elemente am meisten zuneigen. Ferner hat die Diöcesan-Synode das Aufsichtsrecht über die Geistlichen, es wäre also möglich, wenn das weltliche Princip überwiegend ist, daß die Majorität über die Geistlichen der Diöcese eine drückende Herrschaft ausübt. Außerdem aber ist es, wenn auch blos von Berathungen die Rede ist, doch sehr zu wünschen, daß hier das geistliche Element dem weltlichen vollkommen gleich stehe; denn der Zweck der christlichen Kirche ist die Mittheilung der christlichen Lehren, die Erweckung und Pflege christlicher Gesinnung. So lange die protestantische Kirche, wie sie bisher gethan hat und jetzt noch thut, die Lösung dieser Aufgabe einem besondern Stande anvertraut, so lange sie sogar annimmt, daß dieser Stand wegen seiner Vorbereitung, wegen seiner Uebung, wegen seiner Studien, allein berechtigt sei, die Wahrheiten des Christenthums öffentlich in der Kirche vorzutragen, so lange, glaube ich, wird die Kirche in ihrem innersten Lebensprincipe verletzt, wenn man bei Berathung ihrer Angelegenheit dem weltlichen Elemente den Vorzug vor dem geistlichen einräumt. Würde z. B. die jetzige General-Synode, welche größtentheils aus geistlichen Mitgliedern besteht, selbst die überwiegende Mehrheit des weltlichen Principes unterstützen, so würde sie einem weitverbreiteten Irrthum damit das Wort reden, als seien die Studien der Theologie als Wissenschaft nicht erforderlich; als bedürfe man nicht lange Zeit, um sich in derselben umzusehen; als sei kein besonderer Stand für die Pflege christlicher Gesinnung nöthig; wenigstens würde sich doch die Meinung verbreiten, als sei dem Willen, der Einsicht der geistlichen Mitglieder nicht zu trauen, wenn die weltlichen Mitglieder es nicht in ihrer Hand hätten, die Meinungen der Geistlichen zu beseitigen. Heißt dieses aber nicht die Achtung vor diesem Stande, den man heben will, herabsetzen? Heißt das nicht, ihm den Rest von Achtung rauben, den ihm die Zeit noch übrig gelassen hat? Ich will damit die Verdienste, die sich die weltlichen Mitglieder um unsere Kirche erwerben können, und in der gegenwärtigen General-Synode wirklich erwarben, nicht herabsetzen. Ja, es hat mich innig gefreut, daß sie ein so warmes Interesse der Kirche zuwenden und mit so viel Umsicht, Einsicht und Geschäftskenntniß die Stellung derselben im Staate und überhaupt ihre

äußerlichen Rechtsverhältnisse zu begründen suchen. Aber, meine Herren, es gibt noch andere Thätigkeiten, die Thätigkeit, das innere christliche Leben, den Glauben und die Liebe zu wecken; und dazu gehört eine besondere Angewöhnung, die christlichen Vorstellungen auf das Leben anzuwenden, sowie auch die Juristen Uebung haben müssen, die Rechtsbegriffe auf besondere Fälle anzuwenden. Jedermann wird zugestehen, wenn von geistlichen Verhältnissen die Rede ist, wie nützlich dabei die weltlichen Elemente der Kirche werden können, und ich erkenne das mit dem innigsten Danke an. Eine jede Thätigkeit hat aber ihre besondere Berechtigung, und beide Thätigkeiten sollen sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Das geschieht jedoch nicht, wenn bei jeder Berathung, sie mag Namen haben, wie sie will, dem einen Elemente ein Uebergewicht über das andere eingeräumt wird. Meine Herren! Sie haben schon viele wichtige Vorrechte des geistlichen Standes der Zeit zum Opfer gebracht, unter andern das Vorrecht der Decane, als solche in der General-Synode zu sitzen, ein Recht, welches die erste General-Synode mit hoher Weisheit denselben eingeräumt hat, weil sie die natürlichen Vertreter der ganzen Diöcese sind, und die gewählten Mitglieder doch nur die Vertreter derjenigen, die ihnen ihre Stimme geben, und weil sie die genaueste Kenntniß aller in ihrer Diöcese vorhandenen örtlichen und persönlichen Verhältnisse mitbringen. Das geringe Recht nun, doch wenigstens gleichheitlich vertreten zu sein, dieses, bitte ich Sie recht inständig, erhalten zu wollen; und aus diesen Gründen beantrage ich, an die Stelle des § 11 den Vorschlag des k. Oberconsistoriums zu setzen.

Anwalt Böcking: Meine Herren! Ich habe bereits die Ehre gehabt, Ihnen die Gründe des Ausschusses vorzutragen und die Motive zu übergeben, warum wir bei den Bezirks-Synoden nach der Seelenzahl und nicht nach der Zahl der Pfarreien die Vertretung festgesetzt haben. Wir haben bereits erwähnt, daß wir keinen überwiegenden weltlichen Stand, keine Unterdrückung des geistlichen Standes wünschen. Wir werden dazu nimmermehr die Hand bieten, und wir haben daher auch da, wo es nothwendig war, nämlich bei den General-Synoden, eine gleiche Vertretung des geistlichen und weltlichen Standes vorgeschlagen. Man hat uns von Seite des Herrn Decan Zöller bemerkt, daß ein solches Abweichen von Principien bei der Bezirks-Synode immer schädlich sei, selbst wenn man im concreten Falle keinen Nachtheil zu erwarten habe. Meine Herren! Wir weichen nicht von Principien ab, sondern wir sagen: das ist keine Principienfrage, weil die Bezirks-Synode, wie Herr Decan Scholler in seinem Vortrage anerkannt hat, nicht die entscheidende Behörde ist, um Dogmen festzustellen, sondern eine Behörde, die wesentlich nur berathender

Natur ist. Wir haben erwähnt, daß wir deßhalb die Beiziehung von weltlichen Mitgliedern wünschen, damit durch dieselben Kirchlichkeit und Religiosität in jeder einzelnen Gemeinde verbreitet werde. Wir sind in dieser Beziehung durchaus nicht auf dem unkirchlichen Standpunkte, sondern unser Standpunkt ist rein die Unterstützung der Theilnahme an der Kirchlichkeit. Man hat von Seiten des Herrn Decan Zöller nur in einer Beziehung eine Uebermacht gefürchtet, nämlich bei den Wahlen. In dieser Beziehung ist, strenge genommen, der Umstand, daß die Bezirks-Synode als Wahlkörper aufgestellt wird, kein wesentlicher. In dem Ausschusse ist die Frage angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, neben der Bezirks-Synode einen besondern Wahlkörper einzusetzen. Wir sind von dieser Ansicht abgegangen, weil wir der Ueberzeugung waren, daß, wenn die Presbyterien und Bezirks-Synoden eine zweckmäßige, den Verhältnissen entsprechende Zusammensetzung bekommen, sie zu gleicher Zeit die Stellung von Wahlkörpern bekleiden könnten. Es ist aber durchaus irrig, wenn man der Bezirks-Synode schon an und für sich das Recht zutheilt, einen Wahlkörper zu bilden; sie bekommt dasselbe erst durch das Gesetz. Weiter, meine Herren! Wenn denn doch von dem Zahlverhältnisse der geistlichen und weltlichen Mitglieder die Rede sein soll, so könnten wahrlich wir Weltliche zuerst fragen: Ist die Vertretung der Geistlichen nicht noch viel zu groß im Verhältniß der weltlichen Mitglieder? Es handelt sich wohl nicht auf den Bezirks-Synoden um Dogmen; nicht darum, mit großer Gelehrsamkeit daselbst Controversfragen der Theologie zu entscheiden, sondern es handelt sich darum, Personen zu finden, welche geeignet sind, das Interesse der Kirche in jeder Beziehung zu vertreten. Daß wir aber auf der andern Seite keine überwiegende Gewalt der weltlichen Glieder wollen, das geht daraus hervor, daß wir den Weltlichen, die dabei sind, sagen: „Ihr müßt zur Hälfte Geistliche wählen". Ich glaube daher, daß man uns mit Unrecht den Vorwurf des Uebergriffes macht. Man sagt ferner, es könnten Befürchtungen laut werden, als ob Weltliche sich erlauben wollten, in die Heimlichkeiten der Theologie einzutreten.

(Decan Zöller: Von Heimlichkeiten war keine Rede!)

Anwalt Böcking (fortfahrend): Ich gebrauche nicht dieselben Worte, welche Sie brauchten, sondern ich wähle sie, wie sie mir nach dem Sinne als passend erscheinen. Herr Decan Zöller hat für die Theologie in dieser Beziehung das Recht vindicirt, die gelehrten Werke für sich zu interpretiren und auszubeuten! Ich gebe zu, daß wir in dieser Beziehung weit zurück sind; aber das ist auch unser Wirkungskreis nicht, namentlich nicht bei der Bezirks-Synode, wo man ja doch nur die passenden Männer herauszufinden braucht. Im Uebrigen ist es auch durchaus nicht noth-

wendig, daß man bei der Wahl die verschiedenen Kenntnisse ins Auge faßt; denn wenn sich irgendwo einmal eine dogmatische Frage erhebt, so wird jeder Weltliche von selbst so bescheiden sein, daß er den begründeteren Kenntnissen der Geistlichen Anerkennung zukommen läßt. Wo es sich um die Versammlung von Collegien handelt, da kann nicht Jeder Techniker in dem einzelnen Falle sein; sonst müßte man ein Mal lauter Juristen, das andere Mal lauter Theologen, das dritte Mal lauter Medicíner ernennen. Man hat in jeder Versammlung eine gewisse Anzahl von Technikern, welche mit den zu verhandelnden Gegenständen bis in's Einzelnste hinein vertraut sind; diese tragen den Andern ihre Bemerkungen vor, woraus sich Jeder sein Urtheil ziehen kann; und das genügt auch in Beziehung auf die kirchliche Verfassung vollkommen.

Es wurden weiter Aeußerungen bedauert, welche gemacht wurden, weil sie geeignet seien, die Achtung des geistlichen Standes herunterzusetzen. Nicht die Aeußerung setzt den geistlichen Stand herunter, sondern die Thatsache, wenn überhaupt von einer Herunterfetzung des geistlichen Standes hier die Rede sein kann. Aber auch das glaube ich nicht. Der geistliche Stand wird so wenig heruntergesetzt, wenn von dem Einen oder dem Andern ein unpassendes Benehmen bekannt wird, als überhaupt in dieser Beziehung ein Stand leiden kann, wenn der Einzelne darin seinen Pflichten nicht genügt. Durch das Factum, das ich erzählte, habe ich in keiner Beziehung die Würde des geistlichen Standes angegriffen; wenn aber ein Angriff darin liegt, so liegt er nicht in der Erzählung, sondern in dem Factum. Ich glaube jedoch, daß ich diese Aufklärung der Versammlung schuldig war, da sie sogar auf die Abstimmung gewirkt hat.

Wir Juristen haben Rechtsbegriffe festzustellen, und wenn wir Gesetze machen, so nehmen wir nicht lauter Juristen, sondern auch andere Männer, damit dieselben nachhelfen, wo wir nicht ausreichen. Auch ich bin vollkommen der Ansicht, daß beide Thätigkeiten sich unterstützen sollen; und wir werden so bescheiden sein, bei kirchlichen Fragen denjenigen Männern den Vorzug zu lassen, denen er von Rechtswegen und vermöge ihrer größeren Sachkenntniß gebührt.

Anwalt Braun: Ich will darthun, daß es im Interesse der Diöcesan-Synode liegt, wenn sie zum größern Theile aus weltlichen Mitgliedern besteht. Nehmen wir das Gesetz zur Hand, das ist unsere Waffe und fragen wir, was haben die Diöcesan-Synoden zu thun?...

„Die Diöcesan-Synode hat nach § 15 der Vereinigungs-Urkunde über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung

von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unparteiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen."

Nun frage ich: ist es nothwendig, daß die Diöcesan-Synode zur Hälfte aus geistlichen, zur Hälfte aus weltlichen Elementen zusammengesetzt sei? Ich glaube, nein. Im Gegentheil, es liegt im größten Interesse des geistlichen Standes, daß recht viele weltliche Mitglieder in der Synode erscheinen. Man kann den Gemeinden zutrauen, daß sie solche Leute in die Synoden wählen, die beurtheilen können, was die geistlichen Mitglieder vortragen. Das geistliche Element ist hinlänglich repräsentirt und unsere Bevölkerung ist nicht so unbescheiden und ungelehrig, daß sie nicht Aufklärungen annehmen werde. Es ist immer besser, wenn zwei Drittheile weltlicher Mitglieder auf der Synode sind, so daß man sagen kann, das ist die Stimme des Volkes, als wenn nur ein Drittheil in derselben sitzt, und von dem geistlichen Elemente überstimmt wird. Auf diese Weise kommt ein regeres Bestreben in die Bevölkerung und so bringt gerade das, wovon man Schaden fürchtet, den größten Nutzen. Wenn ich noch auf die Wahlfrage zurückkomme, so will ich in dieser Beziehung bemerken, daß die Diöcesan-Synoden am besten diejenigen Männer kennen lernen, welche den Geist der Schrift erfaßt haben, und so dürfen wir es auch dem gesunden Sinne der Wähler zutrauen, daß diese zu unterscheiden wissen, welches die tüchtigsten Männer zur General-Synode sind. Zudem wird unter den geistlichen Mitgliedern leichter eine Eifersucht stattfinden, als unter den weltlichen; denn unter jenen glauben sich Viele berufen, in der General-Synode zu wirken; es wird also ganz gut sein, wenn auch hier Parteiungen abgeschnitten werden.

Decan Zöller: Vor allen Dingen muß ich einen großen Irrthum berichtigen, den Herr Anwalt Böcking zu erkennen gegeben hat. Er hat aus meiner Rede herausnehmen wollen, als sei es um dogmatische Bestimmungen, um Lehrsätze zu thun. Keineswegs, es handelt sich um das Wichtigste, das Heiligste, was der Mensch hat, um die Erweckung und die Pflege der christlichen Gesinnung, auf welcher das Wohl des Staates beruht. Was die Pflege dieser Gesinnung anbelangt, so kommt diese Frage in der Diöcesan-Synode so gut vor, wie in der General-Synode; es handelt sich in der Diöcesan-Synode nicht blos um die äußere Sicherstellung der Kirche, um ihr gesetzliches Recht, sondern um etwas Höheres, um den eigentlichen Zweck, und darin nehme ich für die Geistlichen gleiche Berechtigung in Anspruch. Ich bleibe bei der Ansicht, daß die Thätigkeiten sich nicht überwiegen, sondern beide sich unterstützen sollen.

Decan Weismann: Wir haben den bedeutenden Uebelstand bisher beklagt, daß die Diöcesan-Synoden zu 2/3 mit Geistlichen und 1/3 mit weltlichen Mitgliedern beschickt wurden. Der uns vorgelegte Entwurf hilft diesem Uebel nicht ab, sondern er bringt einen weitern Uebelstand, indem er gerade die Zahl der weltlichen Theilnehmer verdoppelt und wie wir bisher in den Diöcesan-Synoden Beschlüsse gefaßt haben mit Stimmenmehrheit zu Gunsten der Geistlichen, so müssen diese Beschlüsse jetzt gegen dieselben ausfallen. Es ist dies zwar nicht nothwendige Folge, aber es wird geschehen und wenn auch nicht im Laufe der nächsten Jahre, so geschieht es doch künftighin. Deßhalb schlage ich vor, man möge gleichviel Weltliche und gleichviel Geistliche zur Synode wählen, dann hat keine Partei das Uebergewicht. Sollte übrigens dieser Gedanke nicht durchgeführt werden, so fühle ich mich verpflichtet, zu beantragen, in Uebereinstimmung mit dem Reichstage zu Speyer von 1529, mit den Protestanten und mit dem westphälischen Friedensinstrument Art. 5, § 9, daß das Gesetz angenommen werde, es könne in Sachen, welche die Religion unmittelbar oder mittelbar berühren, keine Stimmenmehrheit gelten, sondern es sei das Recht vorbehalten, sich auf andere gesetzmäßige Mittel zu berufen. Nur diese Worte, meine Herren, habe ich vorzulegen, und ich glaube, es ist ein leidenschaftsloser Vortrag.

Der § 11 wird nun nach dem Vorschlag des Ausschusses in folgender Fassung mit 43 Stimmen angenommen:

„Jedes Presbyterium des Decanats wählt in Kirchen-
„gemeinden bis zu 1000 Seelen ein Mitglied zur Be-
„zirks-Synode, in solchen bis zu 2000 zwei Mitglieder
„u. s. f. für jedes 1000 Seelen ein Mitglied mehr.

„Außerdem wird in jedem Presbyterium in getrennter
„Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern
„gewählt.“

§ 12.

Der § 12 lautet nach dem Vorschlage des Ausschusses: Wählbar ist jedes Kirchenglied des betreffenden Decanates von weltlichem Stande, jedoch unter den im § 3 enthaltenen Beschränkungen.

Professor Faber: Ich beantrage zu den Worten: „Wählbar ist jedes Kirchenglied von weltlichem Stande“ den Zusatz, „sowie diejenigen Pfarramtscandidaten, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch die Geistlichen nicht vorgeschrieben ist.“

Auch diese, meine Herren, können eine kräftige Stütze in der Berathung einer General-Synode abgeben und ich glaube nicht, daß man mir vielleicht den Vorwurf macht, als wenn ich dadurch das weltliche Element in den Berathungen verkürzen und etwa

Geistliche statt Weltliche in diese Versammlung hereinschwärzen wollte.

Referent Anwalt Böcking: Der Ausschuß selbst erklärt sich vollkommen einverstanden mit dem Zusatze, der geeignet ist, eine Controverse zu entscheiden, die schon praktisch in unserem Kreise sich gezeigt hat.

Decan Ney: Ich wäre der Ansicht, man sollte, in Absicht auf den hier in Frage stehenden Antrag, von dem Grundsatze ausgehen, von dem die evangelische Kirche überhaupt ausgeht, von dem Grundsatze nämlich, daß nur der ein Geistlicher ist, welcher ein geistliches Amt bekleidet, und es nur so lange bleibt, als dies der Fall ist. Es gibt in unserer Kirche einen geistlichen Stand in dem Sinne, wie ihn die katholische Kirche hat, nicht. Wer ein geistliches Amt bekleidet hat und davon zurücktritt, hört dadurch streng genommen auf, ein Geistlicher zu sein. Es gibt daher nur Geistliche, die ein geistliches Amt haben, das Studium der Theologie macht nicht zum Geistlichen. Ich trete also dem Antrage des Herrn Prof. Faber bei.

Pfarrer Vogt: Auch ich bin der Ansicht, daß man nur durch Ausübung und Bekleidung des Amtes ein Geistlicher wird, und ich glaube, tüchtige Kräfte werden gewonnen, wenn Jeder allseitige Erfahrung mit herein bringt.

Anwalt Böcking: Die Redaction, welche der Ausschuß für diesen § beantragt, wäre also die, daß nach den Worten: „vom weltlichen Stande“ gesetzt wird: „wozu auch diejenigen Pfarramtscandidaten gerechnet werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.“

Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß wir diese Beschränkung in der Weise beifügen, weil wir einige Aemter haben, bei denen es vorgeschrieben ist, daß sie nur durch Geistliche besetzt werden können. Wo also ein Geistlicher in dieser Eigenschaft ein Amt bekleidet, kann er als weltliches Mitglied nicht wählbar sein.

Decan Moschel: Ich möchte, daß die Versammlung sich darüber erkläre, ob Lehrer an lateinischen Schulen, welche Pfarramtscandidaten sind und den Religionsunterricht ertheilen, dadurch unfähig werden, als weltliche Mitglieder gewählt zu werden. Ich denke, die Ertheilung des Religionsunterrichts schließt solche nicht aus.

Allseitige Zustimmung.

Eine Stimme: Aber die Inspectoren von Seminarien sind wohl ausgeschlossen, da nur Geistliche dieses Amt bekleiden können?

Der Dirigent Dr. Gabler: Ich kann hier den Aufschluß ertheilen, daß man jenseits im Fränkischen zwar bisher immer

Theologen zu Inspectoren gemacht hat; aber es wurde keineswegs bei dem k. Obereonsistorium angefragt. Die Regierungen haben aus eigenem Antriebe immer Theologen genommen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil dieselben am geeignetsten waren, um so mehr, als der Religionsunterricht das Erste ist, worauf man strenge in den Seminarien sehen muß.

Consistorialrath Börsch: Ich weiß, daß der Subrector N. in N., der keine Theologie studirt hat, vor einiger Zeit bei Erledigung der Directorstelle am Seminar zu N. gefragt wurde, ob er die Stelle des ersten Inspectors annehmen wolle. Es waren Unterhandlungen gepflogen; er hat aber aus verschiedenen Rücksichten sich nicht weiter eingelassen. Daraus geht nothwendig hervor, daß der Vorstand eines Schullehrerseminars nicht Geistlicher zu sein braucht.

Der § 12 wird nach einigen weitern Verhandlungen in folgender Fassung angenommen:

„Wählbar ist jedes Kirchenglied des betreffenden Decanates von weltlichem Stande, wozu auch diejenigen Pfarrauts-kandidaten gerechnet werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist, jedoch unter den in § 3 enthaltenen Beschränkungen."

Die §§ 13, 14, 15 werden ohne weitere Bemerkung in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen. Sie lauten also:

§ 13. „Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit an dem Orte des wählenden Presbyteriums statt."

§ 14. „Hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, der Vorlage der Wahlprotokolle, der Entscheidung von Anständen und des Ausschlusses der Mitglieder der Bezirks-Synode gelten die in den §§ 5 und 6 für die Presbyterien aufgestellten Bestimmungen."

§ 15. „Die Bezirks-Synode wird alle vier Jahre in Beziehung auf die weltlichen Mitglieder erneuert.

„Die Abgehenden sind immer wieder wählbar."

Die Sitzung wird nun von dem Dirigenten auf eine Viertelstunde ausgesetzt und gegen halb 1 Uhr die Berathung wieder aufgenommen. § 16 wird einstimmig angenommen und lautet also:

§ 16. „Die General-Synode wird aus gewählten Mitgliedern, welche zur Hälfte dem geistlichen, zur Hälfte dem weltlichen Stande angehören, sowie aus den Mitgliedern des Consistoriums, welche derselben mit berathender Stimme beiwohnen, gebildet."

§ 17.

Der § 17 lautet nach dem Vorschlage des Ausschusses:

„Jede Bezirks-Synode wählt für jede 10,000 Seelen ihres „Sprengels ein geistliches und ein weltliches Mitglied, wobei „jedoch 5000 Seelen und darüber für voll gezählt werden. — „Außerdem wird in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl „von Ersatzmännern gewählt."

Pfarrer Frantz: Es ist manchmal aus doppelten Rücksichten wünschenswerth, daß die General-Synode für einen so kleinen Bezirk, wie die Pfalz, nicht allzu groß sich gestalte. Erstens wird sie zu kostspielig, weil bei den jetzigen kirchlichen Verhältnissen es nothwendig sein wird, daß wir öfter die General-Synode berufen; zweitens glaube ich, daß wir leichter eine kleine Anzahl tüchtiger Mitglieder herausbringen, als eine größere. Ich beantrage also den Maßstab von 15,000 Seelen und nicht den von 10,000.

Der Dirigent Dr. Gabler: Ich will die Herren gleichfalls darauf aufmerksam machen, was schon der Herr Secretär Frantz bemerkt hat, daß die Kosten allzu hoch sich belaufen, wenn wir den Maßstab von 10,000 Seelen annehmen. Wir müssen doch darauf um so mehr Rücksicht nehmen, weil selbst diese außerordentliche General-Synode, noch dazu in der jetzigen schwierigen und geldarmen Zeit, eine bedeutende Summe in Anspruch nimmt.

Decan Moschel: Ich möchte den Herrn Referenten des Ausschusses veranlassen, daß er die Anzahl der Mitglieder, welche auf jedes Decanat kommen, der General-Synode mittheilen wolle, damit wir das Verhältniß der Repräsentation bei den verschiedenen Decanaten kennen lernen; denn es möchte der Fall sein, daß das eine Decanat ganz gering vertreten würde, während das andere Decanat, welches doch nur einige tausend Seelen mehr hat, gegen das vorige doppelt vertreten wäre. Das wäre doch keine gerechte Vertretung.

Anwalt Böcking: Ich bin im Stande, Ihnen hierüber vollständigen Aufschluß zu ertheilen, und Sie können dann selbst das Rechte ermessen, wenn ich Ihnen die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Decanate mittheile, je nachdem man auf 10,000 oder 12,000 oder 15,000 protestantische Seelen einen Abgeordneten wählt.

Am Schlusse des Jahres 1847 belief sich die protestantische Seelenzahl in der Pfalz auf 334,672 Seelen. Daran hat:

	Decanat	Pfarreien	Seelen	Abgeordnete f. d. General-Synode auf 10,000	12,000	15,000
1)	Bergzabern	18	20,132	6	4	4
2)	Cusel	9	16,567	4	2	2
		27	36,699	10	6	6

	Decanat	Pfarreien	Seelen	Abgeordnete f. d. General-Synode auf 10,000	12.000	15,000
	Transport	27	36,699	10	6	6
3)	Frankenthal	24	25,241	6	4	4
4)	Germersheim	15	17,977	4	2	2
5)	Homburg	16	24,863	4	4	4
6)	Kaiserslautern	10	21,662	4	4	2
7)	Kirchheim	19	19,211	4	4	2
8)	Landau	22	29,537	6	4	4
9)	Lauterecken	11	17,233	4	2	2
10)	Neustadt	27	41,072	8	6	6
11)	Obermoschel	21	23,007	4	4	4
12)	Pirmasens	13	21,319	4	4	2
13)	Speyer	12	18,975	4	4	2
14)	Winnweiler	9	11,863	2	2	2
15)	Zweibrücken	13	20,013	4	4	2
		239	334,672	68	54	44

Anwalt Braun: Meine Herren! Ich glaube, daß wir nicht sowohl darauf Rücksicht nehmen müssen, welche Zahlenverhältnisse sich für die einzelnen Decanate ergeben, sondern darauf, was wir vernünftiger und billiger Weise von der Staatsregierung in Anspruch nehmen können. Zu einer Zeit, wo die Staatsregierung eine Masse von Ausgaben zu machen hat, wo also voraussichtlich auch noch durch andere Versammlungen, die ebenfalls theils den ganzen Staat, theils die einzelnen Theile zu vertreten haben, bedeutende Ausgaben in Anspruch genommen werden: — zu solcher Zeit muß man billig sein, wenn man irgend etwas erlangen will. Fordert man zu viel, so bekommt man gar nichts. Wir haben gesehen, daß die jetzige General-Synode, welche 45 Mitglieder zählt, vollkommen genügt, um ihre Aufgabe zu erfüllen. In der bayerischen Ständeversammlung ist eine bei Weitem größere Verhältnißzahl angenommen. Wenn wir nun für 15,000 Seelen Einen Vertreter verlangen, so ist das genug; wir bekommen dann 44 Mitglieder; und dieser Einzige weniger, als in gegenwärtiger Versammlung, wird kein Nachtheil sein. Ich stelle also den Antrag, daß für 15,000 Seelen Ein Mitglied gewählt werde.

(Von mehreren Seiten: „Ja!“)

Vogt: Ich bringe die Zeitverhältnisse gerne in Rechnung und bescheide mich mit Ansprüchen an den Staat, glaube aber, wenn es gilt, eine große Sache durchzuführen, dann muß das Geld eine untergeordnete Stelle einnehmen. Man hat bisher immer geklagt über mangelhafte Vertretung der Kirche, und hat das Mangelhafte darin gefunden, daß die Zahl der Vertreter zu gering sei. Ich glaube, daß eine Zahl von 54 Vertretern nicht

zu groß ist, um eine ruhige, bemessene, besonnene und gründliche Berathung vorzunehmen; und es ist wohl anzunehmen, daß, wenn von allen Seiten die Sache mehrfach geprüft wird, sie auch in den Augen der Welt als bewährt gefunden werden wird. Ich beantrage daher den mittlern Maßstab, so daß für 12,000 Seelen Ein Vertreter gewählt wird.

Decan Scholler: Wenn es nur auf uns ankommt, zu beschließen, wie viel Mitglieder in die General-Synode treten sollen, so glaube ich, sollen wir die höchst mögliche Zahl verlangen, nämlich 68, und noch mehr, wenn es möglich ist. Aber ich bin im Voraus überzeugt, daß wir dieses nicht durchführen, und am Ende hätten wir gar nichts. Ich glaube also, daß ich dem Herrn Anwalt Braun vollständig beistimmen kann.

Professor Zimmermann: Die Decane, welche von Amtswegen der General-Synode beigewohnt haben, werden in Zukunft in dieser Qualität nicht mehr Theil nehmen; und das wird zur Folge haben, daß manche Diöcesen nur durch einen einzigen Geistlichen vertreten werden. Ich glaube zwar nicht, daß daraus gerade ein Nachtheil erwächst; allein es wäre doch vielleicht für das geistliche Element erwünscht, wenn fortan jede Diöcese, welche die erforderliche Seelenzahl hat, auch durch zwei geistliche Mitglieder vertreten würde; deßhalb stimme ich für das mittlere Verhältniß.

Pfarrer Vogt: Die Wahl ist ja nicht gerade beschränkt auf die Geistlichen in der Diöcese; und wenn die Wähler auch außerhalb derselben einen tüchtigen Geistlichen wissen, so werden sie ihr Augenmerk schon darauf richten.

Professor Faber: Ich schließe mich dem Votum des Herrn Pfarrer Vogt an, und zwar aus dem Grunde, weil die Vermehrung der Mitglieder nicht sonderlich groß ist, und weil es mir scheint, daß dabei doch das Verhältniß für die einzelnen Decanate richtiger ermittelt wird. Denn wenn der höchste Maßstab von 15,000 Seelen beliebt wird, so finden sich Decanate, welche in der Seelenzahl sehr weit aus einander stehen und doch eine gleiche Zahl von Vertretern senden. Was den schon mehrmals angeregten Kostenpunkt betrifft, so wäre auch diese andere Frage zu erörtern, ob der protestantische Cultus dem Staate theuerer zu stehen kommt, als ein anderer, und ob wir diesen Punkt fallen lassen sollen. Ich glaube nicht, daß wir dem Staate eine verhältnißmäßig größere Bürde auflasten, wenn wir bei der mittleren Verhältnißzahl stehen bleiben, um so eine ansehnliche General-Synode zu bilden.

Bei der Abstimmung wird die Zahl von 10,000 mit 35 Stimmen und die von 12,000 mit 29 Stimmen verworfen; dagegen

die von 15,000 mit 37 gegen 8 Stimmen angenommen. — Der § 17 lautet nun also:

„Jede Bezirks-Synode wählt für jede 15,000 Seelen „ihres Sprengels ein geistliches und ein weltliches Mit„glied, wobei jedoch 7,500 Seelen und darüber für voll „gezählt werden.

„Außerdem wird in getrennter Wahlhandlung eine gleiche „Anzahl von Ersatzmännern gewählt.“

§ 18.

„Wählbar als geistliches Mitglied und als dessen „Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Function stehende, an„gestellte Pfarrer der Pfalz, mit Ausnahme der geistlichen „Collegial-Mitglieder des Consistoriums.“

Decan Scholler: Ich glaube, meine Herren, daß wir ganz unbedenklich auch die Pfarrverweser aufnehmen können; denn wird ein Pfarrverweser von der Diöcesan-Synode zum Deputirten bei der General-Synode gewählt, so muß er ein tüchtiger Mann sein, der in jeder Beziehung sich auszeichnet. Also glaube ich, ist es ganz unbedenklich, wenn wir die ursprüngliche Fassung, wie sie vom Oberconsistorium ausgegangen ist, beibehalten.

Dirigent Dr. Gabler: Ich glaube, daß die kirchliche Oberbehörde schwerlich darauf eingehen wird. Es gibt unter den angestellten Pfarrern genug Männer, die gewählt werden können; wir bedürfen keiner Erweiterungen mehr; und die Pfarrverweser sind, wie heute schon einmal bemerkt wurde, doch noch sehr junge Leute.

Anwalt Böcking: In der Praxis wird dieses wenig Bedenken erregen.

Consistorialrath Dr. Schüelein (zur Aufklärung): Durch ein allerhöchstes Rescript ist angeordnet, daß die sämmtlichen Pfarrverweser zwar nicht beeidigt, aber doch verpflichtet werden sollen. Deßhalb wird, wenn einem solchen die Pfarrverwesung übertragen wird, der k. Regierung Mittheilung davon gemacht und von letzterer das Landcommissariat aufgefordert, den Pfarrverweser dahin zu verpflichten, alle Obliegenheiten des geistlichen Standes zu erfüllen.

Pfarrer German: Darauf muß ich erwiedern, daß in Quirnbach seit einigen Jahren ein Pfarrverweser ernannt worden ist, ehe er noch das zweite Examen gemacht hatte, unmittelbar von der Universität her. Einen solchen Pfarrverweser als wählbar für die General-Synode erklären zu wollen, scheint mir doch etwas bedenklich.

Decanatsverweser Pixis: Durchaus nicht, wenn er das Vertrauen besitzt.

Der § 18 wird bei der Abstimmung in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 19.

Nach dem Vorschlage des Ausschusses: „Wählbar als weltliches Mitglied und dessen Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten Kirche von weltlichem Stande, jedoch unter den in § 3 enthaltenen Beschränkungen."

Anwalt Böcking: Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich bemerken, weil vorhin von dem Alter die Rede gewesen ist, welches bei den Presbytern auf 30 Jahre festgesetzt wurde, daß nach der jetzigen Fassung auch bei den Mitgliedern der General-Synode ein Alter von 30 Jahren sich von selbst versteht. Wenn einer der Herren anderer Ansicht wäre, so müßte er einen besondern Antrag stellen.

Decanatsverweser Pixis: Ich glaube, daß das nicht angenommen werden kann und darf, was bei der Wahl der Presbyterialmitglieder stattfindet: denn hier, bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur General-Synode, kann Jemand ein Alter besitzen, das weit unter 30 Jahren steht, und ein sehr tüchtiger Mann sein, der sich nicht allein für die Kirche interessirt, sondern sie auch auf die kräftigste Art zu fördern weiß. Wie viele Beamte gibt es nicht, die mit 22 bis 25 Jahren angestellt werden und das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen!

Decan Ney: Ich glaube, daß der Fall, in welchem Jemand, der unter 30 Jahren alt ist, zur General-Synode gewählt wird, sehr selten vorkommen wird. Wir können also den § 19, wie er hier steht, mit seiner Beziehung auf § 3, lassen. Ich habe aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen. In § 18 haben wir beschlossen, daß die geistlichen Collegialmitglieder des k. Consistoriums nicht wählbar sein sollen. Das k. Consistorium hat aber auch weltliche Mitglieder. Wir müssen daher, wenn wir consequent sein wollen, entweder die geistlichen Mitglieder des k. Consistoriums als wählbar, oder auch die weltlichen Mitglieder dieses Collegiums als nicht wählbar erklären. Ich schlage daher vor, da der § 18 schon angenommen ist, im § 19 auch die weltlichen Mitglieder des k. Consistoriums als nicht wählbar zu erklären. Denn ich sehe keinen Grund ein, warum man unter den Collegialmitgliedern, in Rücksicht auf die Wählbarkeit derselben, einen Unterschied machen sollte.

Consistorialrath Börsch: Ich glaube, wenn wir die geistlichen Collegialmitglieder ausschließen, daß wir aus demselben Grunde auch die weltlichen ausschließen müssen. Die geistlichen Consistorialmitglieder sind deßhalb genannt, weil ihre Stellung in der General-Synode so ist, daß sie nicht wohl darin sitzen können; denn ihrer kirchlichen Stellung nach haben sie die Beschlüsse

der General-Synode zu begutachten. Ein solches Mitglied kann also sein Votum nicht anticipiren.

Professor Faber: Ich will noch beantragen, daß der Zusatz zu § 12, der bereits schon seine Genehmigung in der Versammlung gefunden hat, auch hier, und zwar aus denselben Gründen, beigefügt werde.

Anwalt Böcking: Nach meiner Ansicht versteht es sich von selbst, daß hier ebenfalls bei dem weltlichen Stande der Zusatz gemacht werden muß, wie bei dem § 12.

Pfarrer Vogt: Ich wünschte, daß man die Wahlfähigkeit auf 25 Jahre festsetzen sollte. Wenn wir die Wahlberechtigung so beschränken, so wird dies einen höchst ungünstigen Eindruck in der ganzen Pfalz machen; und es ist nicht zu befürchten, wenn Einer mit 25 Jahren erscheint und mit feurigem Eifer die Interessen der Kirche vertritt, daß dieses nachtheilige Folgen haben werde. Ueberlassen wir es ganz den Wählern; diese werden die Tüchtigsten zu finden wissen.

Decan Göppel: Das ist gegen die Analogie aller Zeiten und Völker. Es mag Einer auch noch so jugendlichen Eifer besitzen, es gehört doch zu solchen Berathungen auch Erfahrung.

Pfarrer Vogt: Das gebe ich sehr wohl zu; allein ich glaube, ein Geistlicher kann auch schon mit 25 Jahren Erfahrungen haben. Die Lebenserfahrungen können auch innere sein, und das vorgerückte Alter schützt nicht immer vor Thorheit. Wir wollen keine Privilegien haben, sondern dasselbe Recht müssen wir den weltlichen Gliedern unserer Kirche zugestehen; vorausgesetzt, daß diese die nöthigen Qualitäten besitzen, was wir übrigens ihren Wählern überlassen wollen.

Pfarrer Hollensteiner: Erfahrung ist nothwendig, aber auch Einsicht, und es genügt nicht, daß Einer zu sprechen weiß. Ich möchte gerade in Beziehung auf die Kirche den Herren in das Gedächtniß rufen, was von einem weltlichen Schriftsteller gesagt ist, nämlich von dem Dichter Nävius: „Proveniebant oratores novi, stulti, adolescentuli.“ „Es traten neue Redner auf, unbesonnene, ganz jugendliche Männer.“ „Sie haben unsern Staat verwüstet und zu Grunde gerichtet.“ — Hüten wir uns, meine Herren, daß unsere Kirche nicht auch in solcher Weise zu Grunde gehe.

Anwalt Böcking: Wenn wir zur Theilnahme an den Bezirks-Synoden das Alter von 30 Jahren verlangt haben, so wäre es sonderbar, wenn wir zur General-Synode ein geringeres Alter bestimmten. Das sähe ja so aus, als wollten wir erklären, es bedürfe weniger Kenntniß, um in höchster Instanz zu sitzen.

Der § 19 wird in folgender Fassung angenommen:

„Wählbar als weltliches Mitglied und dessen Ersatzmann „ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten „Kirche von weltlichem Stande, wozu auch diejenigen „Pfarramtscandidaten gerechnet werden, welche Aemter „bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorge„schrieben ist; mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder „des Consistoriums und unter den in § 3 enthaltenen Be„schränkungen.“

Die übrigen §§ geben zu keiner besonders bemerkenswerthen Discussion Veranlassung, und werden nach der Fassung des Ausschusses in folgender Weise einstimmig angenommen:

§ 20. „Die Wahl findet mittelst numerirter, nicht „unterschriebener, persönlich abzugebender Wahlzettel nach „absoluter Stimmenmehrheit statt. Die Wahlzettel werden, „sowie das Wahlresultat, sofort eröffnet. Die Wahlen be„dürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung der vor„gesetzten Kirchenbehörde; jedoch werden die Wahlprotokolle „sammt den durch den Vorsitzenden, zwei geistliche und „zwei weltliche Mitglieder sogleich zu versiegelnden Stimm„zetteln dem k. Consistorium mitgetheilt. Ueber alle An„stände entscheidet die General-Synode.“

§ 21. „Für jede ordentliche General-Synode finden „neue Wahlen durch die Bezirks-Synoden statt.“

§ 22. „Nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Ge„setzes findet sofort eine Erneuerung der Presbyterien und „Bezirks-Synoden statt.“

§ 23. „Die Paragraphen 14, 15 und 17 der Ver„einigungsurkunde sind andurch in ihren Bestimmungen „über die Zusammensetzung und Wahl der Presbyterien, „Bezirks- und General-Synoden, und so weit sie dem „gegenwärtigen Gesetze widersprechen, aufgehoben.“

Braun und Hoseus stellen nachträglich einen Antrag.

Hoseus: Wir wollen nämlich der kgl. Staatsregierung zumuthen, in der Folge die Strafe der Infamie aufzuheben, was aber nur erfolgen kann, wenn die drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt zusammenwirken. Ich glaube, daß wir darauf nicht bestehen können, ohne die Existenz des ganzen Gesetzes zu gefährden.

Bei der nun erfolgten Abstimmung über das ganze Wahlgesetz wurde dieses mit Stimmeneinheit angenommen. —

Der Dirigent: Ich will noch die hochwürdige General-Synode einladen, morgen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, um das, was wir heute nicht mehr vornehmen konnten, zu berathen, **und vorher das Referat über die Trennungsfrage anzuhören.**

Dann wollen wir, wenn so viel Zeit übrig bleibt, woran ich nicht zweifle, die eingekommenen Petitionen zur Berathung ziehen. Ich ersuche daher die Herren Referenten der beiden Ausschüsse, sich für Morgen bereit zu halten. Die Trennungsfrage wird nicht sogleich berathen, sondern nächsten Montag; deßhalb hat auch der kgl. Herr Commissär zunächst die Verlängerung ausgesprochen, denn der Gegenstand ist so wichtig, daß die Herren am besten sich vorher darüber miteinander besprechen.

Vierte Sitzung der General-Synode.

Samstag den 21. Oktober 1848.

Der Herr Dirigent eröffnet dieselbe mit Bekanntmachung der Tagesordnung.

Secretär Frantz verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung.

Es wird der Antrag gestellt, daß der Beschluß der Synode, nach welchem jeder Antrag von 15 Stimmen unterstützt sein muß, wenn er zur Berathung gelangen soll, dahin abgeändert werde, daß künftig schon 5 Stimmen hinreichen, da nicht leicht vorauszusehen sei, daß sich immer gleich 15 Stimmen erheben; die meisten Anträge also durchfallen würden, ehe sie nur zur Discussion gelangen.

Dirigent: Ich muß darauf erwiedern, daß, wenn auch die General-Synode die Fragestellung nach einer Unterstützung von 15 Stimmen beschlossen hat, bevor die Discussion über einen Antrag statt finden solle, dieses doch nur versuchsweise zugelassen wurde, und es ist öfter vorgekommen, daß die Frage nicht gestellt wurde. Es ist dies also im Grunde keine so feste Bestimmung, daß darüber die Fragestellung nothwendig wäre, übrigens überlasse ich es dem Ermessen der General-Synode.

Decan Scholler: Ich glaube, daß es die General-Synode sich selbst und der Unparteilichkeit, die sie von ihren Mitgliedern verlangt, schuldig ist, daß sie sich mit der Zustimmung von 5 Mitgliedern begnügt bei der vorläufigen Zulassung eines Antrages zur Discussion; sonst wäre dies ein Terrorismus, der nur nachtheilig für unsere Verhandlungen sein müßte.

(Allgemeine Zustimmung.)

Hoseus: Ich möchte beantragen, daß der Herr Secretär über das Wahlgesetz eine Reinschrift fertige, und dieselbe dem Ausschuß übergebe zur Prüfung, ob alle beschlossenen Abänderungen aufgenommen sind. Wenn wir das unterließen, so könnten sich Redactionsfehler einschleichen, die zu verschiedenen Erklärun-

gen Veranlassung gäben. Der Ausschuß möge dann nach vorgenommener Prüfung der General-Synode Bericht erstatten.

Dirigent: Die Redaction des Protokolles kommt nicht dem Ausschusse zu, sondern der Herr Secretär ist damit beauftragt. Damit Alles, was darin fehlt, nachgeholt werden könne, werden die Protokolle öffentlich vorgelesen, und jedem der Herren steht es frei, sich darüber zu äußern. Das Protokoll wird auch aufgelegt, damit es Jeder mit Ruhe auf dem Directorialtische einsehen könne.

Hoseus: Das flüchtige Vorlesen kann die Folge haben, daß etwas übersehen wird. Es soll ja dadurch nichts Neues geschehen, sondern nur zu größerer Sicherheit eine Controle constituirt werden.

Scholler: Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, wenn der Herr Ausschußreferent selbst die Reinschrift besorgen würde. Er kennt die Sache am besten, weil er bei der Discussion bei jedem einzelnen Paragraphen die letzte Stimme hatte und sich nothwendiger Weise vormerken mußte, wo etwas abgeändert ist.

Böcking: Ich habe in meinem Exemplar Wort für Wort alle Beisätze notirt. In einer späteren Sitzung werde ich die Zusammenstellung des ganzen Gesetzes vorlesen.

Dirigent: Wir wollen nun übergehen auf die bedeutende Frage: „ob die evangelisch-unirte Kirche in der Pfalz sich von dem k. Oberconsistorium trennen wolle?“ Ich ersuche den Herrn Referenten des zweiten Ausschusses, sein Referat vorzulesen.

Pfarrer German: Hochwürdige General-Synode! Meine Herren! Wie wir hier in diesem Saale nur ein großes Ziel vor Augen haben, nämlich das Ziel, unsere unirte Kirche immer mehr in das Evangelium hineinzuführen und sie mit demselben zu identificiren; wie wir hier nur eine vorherrschende Empfindung haben, nämlich die Empfindung einer wahren, herzlichen, innigen und heiligen Liebe zu unserer Kirche: so wird das nämliche Ziel verfolgt, so wird die nämliche Empfindung getragen in den Herzen aller Derer, die sich protestantische Glaubensgenossen nennen. Ein lautes, ein deutliches Zeugniß dafür sind die seit zwei Jahren in größerer oder kleinerer Anzahl zusammengetretenen Versammlungen der protestantischen Glaubensgenossen. Man muß sie gesehen haben, die schlichten, einfachen Männer vom Lande, wie sie mit dem Wanderstabe aus weiter Ferne herkamen; man muß sie gesehen haben, wie sie mit aufrichtiger Hingabe, heiliger Liebe zur Kirche bei den Versammlungen verweilten; man muß sie gehört haben, die Männer des Geistes, der Wissenschaft, des Verstandes und der Intelligenz, die auf diesen Versammlungen gesprochen haben: — und man wird sich überzeugen, daß ihnen beides nicht fehlte, nämlich das Hindrängen zu einem großen Ziele der Iden-

tificirung unſerer Kirche mit dem Evangelium. Darum, meine Herren, wollen wir uns frei machen von aller kleinlichen Furchtſamkeit und Aengſtlichkeit; wir wollen nicht davon reden, daß hie und da auch Nichtkirchlichkeit noch in den höheren und niederen Schichten der proteſtantiſchen Kirche angetroffen wird. Die Kirchlichkeit iſt wohl ein ſehr weſentliches, aber keineswegs das weſentlichſte Moment. Wir wollen uns aber noch mehr frei halten von dem unchriſtlichen Entgegentreten, nämlich von der liebloſen Verdächtigung und unevangeliſchen Verdammung, wenn da und dort unſere Anſichten, unſere Glaubensrichtungen auseinandergehen. Wir wollen ſagen: wer vom Geiſte der evangeliſchen Wahrheit, vom Geiſte der chriſtlichen Freiheit, vom Geiſte der wahren Gottesfurcht und echten Liebe getragen und gehoben iſt, der ſei unſer chriſtlicher Bruder, dem wollen wir die Hand reichen. Nur in Einem wollen wir wetteifern mit einander, nur in Einem ſoll ſich Keiner vom Andern übertreffen laſſen, nämlich in der Liebe zum Herrn und zu ſeiner Kirche; und dabei iſt nicht nöthig, daß wir in allen einzelnen kleinlichen Nebenpunkten mit einander übereinſtimmen. Ich verweiſe Sie auf die früheſten und erſten Träger der evangeliſchen Wahrheit, auf die Apoſtel. Dort werden Sie neben mancherlei Verſchiedenheit dieſe nachahmungswürdige Einheit in der Lehre finden, wenn es gilt, zu ſagen: „Herr! wohin ſollen wir gehen; du haſt Worte des ewigen Lebens!“ oder: „Laßt uns mit ihm ziehen, daß wir mit ihm ſterben.“ Sind wir alſo von dieſer Liebe beſeelt und durchdrungen, ſo müſſen wir auch die Mittel wählen, welche zur Förderung und zum Aufbaue unſerer unirten Kirche noch nöthig ſind; wir müſſen nicht aus kleinlicher Furchtſamkeit vor Mitteln, die vielleicht etwas energiſcher Natur ſind, zurückbeben. Sehen Sie auf den Arzt hin! Er wird nicht mit ſentimentaler und mit übel angebrachter und übel verſtandener Hingabe zu den Schwächen und Leiden des Kranken ſein Herz erfüllen, ſondern er wird mit kräftiger Hand den Schaden beſeitigen und dadurch heilen. Sehen Sie hin auf den begeiſterten Vaterlandsfreund! Erfüllt ihn wahre Begeiſterung, ſo wird er ſich durch das Wort: „Et tu mi fili!“ *) doch nicht abhalten laſſen, das zu thun, was er für Recht hält.

Das wollen auch wir, meine Herren! und ich gehe zu dem Vortrage über, welchen ich als Referent des Ausſchuſſes dieſer außerordentlichen General-Synode über das Geſetz: „die proteſtantiſchen General-Synoden und den Conſiſtorialbezirk Speyer betreffend,“ zu erſtatten habe.

---

*) „Auch du, mein Sohn!“ So ſprach Cäſar zu Brutus, als er ihn unter ſeinen Gegnern erblickte.

Bericht des zweiten Ausschusses über die Trennung der vereinigten Kirche vom Wirkungskreise des k. Oberconsistoriums.

Hochwürdige General-Synode!

Der 2. Ausschuß, beauftragt, über die von dem königl. Oberconsistorium an denselben gebrachte Frage: ob der Consistorialbezirk Speyer von dem Wirkungskreise des prot. Oberconsistoriums ausgenommen werden solle, zu berichten, verkennt keinen Augenblick, daß er, gegenüber dem verehrten Dirigenten der General-Synode, einen Gegenstand von sehr delicater Beschaffenheit zu behandeln habe. Er hofft übrigens, weil er hauptsächlich in die Vergangenheit zurück seine Blicke richten muß, seinen Gegenstand auf den rein objectiven Standpunkt stellen zu können und erinnert gleich im Eingange, daß es sich nicht um Personen und persönliche Beziehungen, sondern einzig und allein um die für unsere unirte Kirche so wichtige und folgenreiche Sache selbst handle.

Der Ausschuß beehrt sich demnach durch seinen Referenten in dem beregten Gegenstande der hochwürdigen Synode Folgendes zu berichten.

Als obersten Grundsatz glaubt er unbedingt aussprechen zu müssen, daß es ein unveräußerliches Recht einer jeden Kirchengemeinschaft sei, ihre Aufsichtsbehörden ausschließlich aus den Angehörigen der betreffenden Kirche hervorgehen zu sehen. Wie bei der katholischen Kirchengesellschaft nur Katholiken, bei Lutheranern nur Lutheraner, so können demgemäß bei der vereinigten Kirche nur solche Männer mit der obersten Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten betraut werden, welche derselben offen und redlich zugethan sind.

Wird dieser oberste Grundsatz irgendwie oder irgendwo verletzt, so müssen sich daraus naturgemäß und nothwendig die nachtheiligsten Folgen entwickeln. Die Geschichte der vereinigten Kirche der Pfalz liefert dazu Belege von der traurigsten Art.

Diese Kirche ist zwar in ihrem obersten Grundsatze mit der lutherischen und reformirten Kirche einig, unterscheidet sich jedoch von denselben dadurch, daß sie, und zwar behufs einer wahren und innigen Einigung jedes entwickelte Bekenntniß beharrlich ablehnend, sich mit einem einfachen Grundbekenntnisse begnügt.

Diesem Grundsatze getreu, hat die vereinigte Kirche der Pfalz in ihrer Vereinigungs-Urkunde § 3 ausgesprochen:

„Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehr-

norm, als allein die heilige Schrift;“ und als ihr oberstes Bekenntniß gilt ihr demgemäß allezeit: „Einen anderen Grund kann Niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Christus.“ Dagegen hat sowohl die lutherische als die reformirte Kirche gar nicht lange nach ihrer Entstehung ihr einziges Heil in vollständig entwickelten und bis in's Einzelnste hinein ausgegliederten Bekenntnissen gesucht, so daß diese in der Dortrechter Synode, jene dagegen in der Concordienformel ihren Höhepunkt erreichte. Von da an hatten beide Kirchen sich also festgerannt in dem Symbolglauben und Symbolzwange. Wohl verwischte sich dies in der Folge, namentlich in der reformirten Kirche, mehr und mehr; und der Hauptunterschied zwischen der vereinigten und jener Kirche ist der, daß erstere einzig und allein die heilige Schrift, letztere dagegen allerdings auch die heilige Schrift, aber nur in der Erklärungsweise der von diesen Kirchengesellschaften aufgestellten symbolischen Schriften, als Lehrnorm und Glaubensgrund anerkennt.

Eine den kirchlichen Bekenntnißschriften redlich und gewissenhaft ergebene Kirchenbehörde wird, wie dies schon aus psychologischen Gründen einleuchten muß, allen Ernstes darauf halten, daß die Lehre und Predigt in der Kirche nur im Sinne und Geiste der symbolischen Bücher mitgetheilt und verbreitet werde. Wie hierzu die Geschichte der lutherisch-reformirten Kirche die schlagendsten Beweise liefert, in welcher sich die leider oft erlebte Wahrheit bestätigt, daß Richtungen, die zwar auf dem gleichen Grunde stehen, oft in ihren lebensthätigen Entwickelungen in feindseligerer Weise sich bekämpfen, als solche, die grundsätzlich von einander abweichen.

Auch in unserer pfälzischen unirten Kirche wiederholte sich, seit 30 Jahren, diese traurige Erfahrung der Vergangenheit, indem aus der unnatürlichen Verbindung dieser mit dem lutherisch-reformirten Ober-Consistorium in München die beklagenswerthesten Verwirrungen und Störungen hervorgingen.

Das Jubeljahr der protestantischen Kirche, welches, wie in ganz Deutschland, so auch in der Pfalz im Jahre 1817 mit freudigem Danke gegen Gott gefeiert wurde, hat nicht allein in der Pfalz, sondern auch in weiteren Kreisen im deutschen Vaterlande die früher zwar oft unternommenen, aber nie zur Ausführung gekommenen Unionsbestrebungen der lutherisch-reformirten Confession unseres Kreises in einer Weise erneuert, daß die wahren Freunde der Kirche mit frischem, gottvertrauendem Muthe das Vereinigungswerk wieder aufgriffen.

Der Erfolg dieser Versuche mußte um so leichter und günstiger sein, als die überwiegende Mehrzahl der Protestanten dem reformirten Bekenntnisse zugethan, am meisten gegen den Symbolzwang ankämpfte, und auch in der lutherischen, wie in der refor-

mirten Kirche die Verpflichtung auf ein symbolisches Bekenntniß seit lange, ja in manchen Theilen des Landes seit 100 Jahren außer Uebung gekommen war. Viele Gemeinden setzten sofort aus eigenem Antriebe besondere Vereinigungsurkunden auf, andere wendeten sich an die Staatsregierung, um durch diese die mächtig hervortretende Bewegung durch die ganze protestantische Pfalz anzubahnen und fortzuleiten. Diese von den Gemeinden ausgegangenen Gesuche wurden auch mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen. Cf. das Allerhöchste Rescript München de dato 10. Januar 1818.

Eine von der Allerhöchsten Stelle ausgegangene Aufforderung zur Erklärung, ob man sich vereinigen wolle, oder nicht, wurde in den einzelnen Gemeinden verbreitet, um vor der angeordneten freien Abstimmung Jeden in den Stand zu setzen, über diese wichtige Angelegenheit sich mit reifem Urtheile selbst aussprechen zu können. Diese vom 10. Januar 1818 datirte Aufforderung, welche die Grundlage der angeordneten Abstimmung bildete, und in allen Gemeinden der Pfalz amtlich und sogar von allen Kanzeln herab bekannt gemacht wurde, lautet in der betreffenden Stelle dahin:

„Das Consistorium solle, ohne jedoch auf irgend eine Weise befehlend oder überredend einzuschreiten, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinden erforschen, und wenn sich nach allgemein geschehener Anfrage ergebe, daß die Mehrzahl der Protestanten einer Vereinigung geneigt wäre, so solle eine General-Synode zusammenberufen werden, welche, um alle künftige Irrungen zu vermeiden, die Art der Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft zu bestimmen und deßhalb auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen, in allen diesen Beziehungen die gemeinschaftlichen Beschlüsse aufzunehmen und der allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen hätte."

Diese amtlich veranlaßte Abstimmung ergab das Resultat, daß sich 40,167 selbstständige Protestanten für und nur 539 gegen eine Union, auf der bezeichneten Grundlage, erklärten.

Hierauf erfolgte auf die Anordnung der Allerhöchsten Stelle eine General-Synode, welche am 2. August 1818 in Kaiserslautern abgehalten wurde. Auf der Basis einer rationalen Schriftforschung wurde das Werk der Kirchenvereinigung aufgebaut und mit Hoffnung und Vertrauen fortgeführt, wie das die Vereinigungs-Urkunde selbst in ihrem Eingange erklärt. Dort heißt es: „Erwägend, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit voranzuschreiten u.s.w.

Aus diesem Geiste ging denn auch der das innerste Wesen und die wahre Tendenz der vereinigten Kirche bezeichnende § 3 der Unions-Urkunde hervor, welcher in seiner ursprünglichen Fassung also lautete: „Die vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt außer dem Neuen Testamente nichts anderes für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt ferner, daß alle bisher bei den protestantisch-christlichen Confessionen bestehenden, oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher abgeschafft sein sollen. Gleich anfangs aber, schon in der frühesten Entwickelungszeit der protestantischen Kirche der Pfalz, suchte die kirchliche Oberbehörde derselben feindselig entgegenzutreten, indem sie durch ihre Erinnerungen veranlaßte, daß der ganze § verändert wurde, so daß er, und zwar im grellsten Widerspruche mit § 17 der Vereinigungs-Urkunde, kraft dessen ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises auf keine Art Abänderungen gemacht, noch etwas den gefaßten Beschlüssen Entgegenlaufendes eingeführt werden sollte, nunmehr also lautete: Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola und die beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte.

Bestätigt von der Allerhöchsten Stelle ging dieser eigenmächtig und willkürlich veränderte § in die Vereinigungs-Urkunde selbst über. Ganz natürlich mußte dadurch der Unwille der Kirchengenossen erwachen, und so erfolgten Protestationen über Protestationen, in Folge deren die durch die Synode von 1821 formulirte Fassung, und zwar aufgefordert durch Allerhöchste Erlasse vom 20. Juni 1822 und 16. Mai 1828, in die Unions-Urkunde überging und seitdem darin belassen wurde.

Das königl. Ober-Consistorium war in seinen Ansichten über diese Fassung uneinig, wurde aber durch die eben angeführten königl. Decrete zur Anerkennung derselben genötigt und zwar mit dem Bemerken, daß die Mehrheit im Ober-Consistorium dieselbe für genügend erklärt habe.

Der Widerwille gegen die genehmigte Fassung des § spricht sich deutlich in dem Ober-Consistorial-Erlasse vom 10. Juli 1822 aus, in welchem die Stelle vorkommt: „Da der vorgeschlagenen Fassung des § 3 der Vereinigungs-Urkunde die landesherrliche Allerhöchste Genehmigung nicht versagt ist, so kann diese provisorisch statt der früheren in den Text aufgenommen und in so lange beibehalten werden, bis eine künftige General-Synode dasjenige wird in Erwägung gezogen haben, worauf sie von Allerhöchster Stelle aufmerksam gemacht worden ist.“ Als sich die Bekämpfung des

§ 3 von Seiten des königl. Ober-Consistoriums 1825 wieder erneuerte, wurde dieselbe, wie früher, unanimiter zurückgewiesen.

Die freiere Richtung in der pfälzischen Kirche anzufechten, ward die kirchliche Oberbehörde nicht müde, darum sah sich denn auch das damalige Kreis-Consistorium veranlaßt, in einer besonderen Denkschrift bei dem im Jahre 1832 in die Pfalz gesendeten königl. Commissär, dem Feldmarschall Wrede, klagend gegen die vielfältigen Uebergriffe des Ober-Consistoriums aufzutreten.

Statt Abhilfe, welche mit Zuversicht erwartet wurde, erfolgte schnell nach einander und gewaltsam die Entfernung der der unirten Kirche redlich ergebenen, aber mißliebig gewordenen Glieder des Kreis-Consistoriums, und mit ihnen fiel das letzte Bollwerk.

Willkür und Eigenmächtigkeit ergossen sich, wie ein breiter Strom über schöne Auen, über die vereinigte Kirche und der § 3 der Unions-Urkunde wurde zum Erstaunen Aller, welche richtig denken gelernt hatten, dahin erklärt: „Die vereinigte Kirche habe die Symbola, so weit sie von beiden Kirchen nicht bestritten waren — und worüber man sich die Entscheidung hohen Orts vorbehalte, als **unabänderliche Lehrnorm** angenommen.

In jener Zeit wurde der unirten Kirche auch ein lutherischer Vorstand gegeben, der sich beharrlich weigerte, eine offene Beitrittserklärung zu der unirten Kirche zu geben, sich aber nicht scheute, diesen von ihm verlangten Beitritt einen mißlichen und folgenschweren Schritt zu nennen.

Die Aufregung wuchs dadurch, so wie durch den Consistorialterrorism, den dieser Mann auszuüben wagte, in einem Maße, daß das Ober-Consistorium sich veranlaßt sah, zwei seiner Mitglieder als außerordentliche Commissäre in die Pfalz zu schicken.

Allgemein hoffte man, diese würden kommen, um den Frieden anzubahnen, die Verwickelungen zu entfernen, sowie die Ursachen der vielfachen Klagen zu erforschen. Wie groß mußte darum das Erstaunen und der Unwille der Kirchengenossen sein, als sie aus dem Munde dieser Commissäre die tiefverletzenden Worte vernahmen (cf. **Theses** vom 13. Juli 1836, 2.): es sei noch gar nicht ausgemacht, ob diese Vereinigung das Werk äußerer Convenienzen, des Unglaubens oder Indifferentismus sei.

Der Ausschuß enthält sich aller Bemerkungen über diese Aeußerungen der Oberconsistorial-Commissäre, weil die Ausdrücke nicht stark genug gewählt werden könnten.

Sollte es übrigens, weil man früher solche Drohungen vielfach ausgesprochen hat, auch heute noch nöthig sein, die rechtliche Stellung der protestantischen Kirche der Pfalz nachzuweisen, so berufen wir uns auf den Passauer Vertrag von 1552, den Religionsfrieden von 1555, den westphälischen Frieden von 1648 und auf den heute noch geltenden § 18 der Bundesacte, welcher

allen christlichen Confessionen den Genuß gleicher staatsbürgerlicher Rechte zusichert.

Dieser Artikel, als eine lex suprema des deutschen Staatenbundes, konnte durch die Verfassungsurkunde des Königreiches in keiner Weise derogirt werden.

Schließlich ergibt sich unwidersprechlich die unwiderrufliche Existenz unserer Kirche aus § 38 der zweiten Beilage unserer Verfassungsurkunde.

Mit welchen Worten soll man demnach das oft wiederholte Verfahren des k. Oberconsistoriums bezeichnen, welches fort und fort die staatsrechtliche Stellung der protestantischen Pfälzer bei dem Könige zu verdächtigen wagte.

Gehen wir aber noch tiefer in die Beschwerden gegen diese oberste Kirchenstelle des Reiches ein.

Durch das Oberconsistorium wurde nicht allein das frühere, der vereinigten Kirche offen und redlich ergebene Consistorium des Kreises entfernt, sondern ein neues an dessen Stelle gebracht, das sich dem von oben her ausgeübten, unserer Kirche so nachtheiligen Einflusse unbedingt hingab. Durch das entschlossene Auftreten der Protestanten der Pfalz, welche in jeder gesetzlich zulässigen Weise für ihre Rechte und Freiheiten kämpften, gelang es wohl, einen Vorstand aus dem Consistorium zu entfernen, welcher die offene Beitrittserklärung zur unirten Kirche, wie bereits bemerkt worden ist, eine mißliche und folgenschwere Handlung zu nennen wagte.

Gründliche und redlich gemeinte Abhülfe erfolgte aber nicht, und so traten im Juli 1847 viele Genossen der unirten Kirche zusammen und stellten nachbezeichnete Beschwerdepunkte auf:

1) Erster Beschwerdepunkt. Das k. Oberconsistorium zu München, im Vereine mit einzelnen Gliedern des k. Consistoriums zu Speyer, ist fortwährend bemüht, den übereinstimmenden Lehrinhalt der lutherischen und reformirten symbolischen Bücher, oder, wie es auch sonst zu sagen pflegt, die allgemeine evangelische Kirchenlehre zur Lehrnorm zu erheben, während der § 3 der Vereinigungsurkunde den symbolischen Schriften blos „gebührende Achtung“ beilegt, und ausdrücklich keine andere Lehrnorm erkennt, als allein die heilige Schrift.

2) Einen zweiten Beschwerdepunkt bildet die Verfügung, daß die Jünglinge der Pfalz, welche dem geistlichen Stande sich widmen, mit geringen Ausnahmen ihre theologische Bildung bei der lutherischen Facultät zu Erlangen sich erwerben müssen.

3) Den dritten Beschwerdepunkt bildet die Herbeiziehung und Bevorzugung von Geistlichen, welche der Ansicht des k. Oberconsistoriums ergeben, in Wort und That dieselbe zu ver-

treten und die grundgesetzlichen Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde zu bekämpfen bereit und bemüht sind.

4) Vierter Beschwerdepunkt. Das k. Oberconsistorium hat einen Geistlichen, den Pfarrer Frantz von Ingenheim, obwohl dessen Glaubensansichten weder mit der heiligen Schrift, noch mit dem gesetzlich eingeführten Landeskatechismus, noch mit dem apostolischen Glaubensbekenntnisse im Widerspruche stehen, seit längerer Zeit suspendirt, und hält diese Suspension, im vollständigsten Widerspruche mit den §§ 18, 19 E des zweiten Anhangs zur Beilage II der Verfassungsurkunde, aufrecht, ohne auch nur die ausdrücklich daselbst vorgeschriebene Allerhöchste Entschließung eingeholt zu haben.

5) Einen fünften Beschwerdepunkt bildet die Amtsinstruction, welche ohne Wissen und Willen einer General-Synode eingeführt wurde, und nach welcher, ungeachtet einer zweideutigen Hinweisung auf die §§ 3—8 der Vereinigungs-Urkunde, der Geistliche durch Handgelübde an Eidesstatt geloben soll, nicht sowohl die Lehre der heiligen Schrift, als vielmehr die allgemeine, protestantische Kirchenlehre nach ihrem ganzen Inhalte vorzutragen.

6) Den sechsten Beschwerdepunkt bildet die den Geistlichen aufgedrungene Katechismus-Instruction vom Jahre 1841, in deren Einleitung man sich nicht nur auf den § 12 der Vereinigungs-Urkunde beruft, obwohl dieser nur von einer besonderen Vorschrift für die Schullehrer redet, sondern auch auf eine General-Synode bezieht, ohne im Stande zu sein, die General-Synode zu nennen, welche ihre Einwilligung dazu gegeben hätte. Die der Vereinigungs-Urkunde feindliche Absicht dieser Instruction geht sowohl aus ihrem Inhalte, als auch besonders aus dem unzweideutigen Ausspruch des verstorbenen königl. Oberconsistorialraths Fuchs (Heft III seiner Annalen, München 1842) hervor, „es sei schon viel gewonnen, daß in dieser Instruction wenigstens ein öffentliches Zeugniß niedergelegt sei, für die Beibehaltung der allgemeinen evangelischen Kirchenlehre“.

7) Den siebenten Beschwerdepunkt bilden die willkürlichen Zusätze zur Neuen Agende bei Gelegenheit ihrer Einführung, namentlich auf Seite 135, wo in Uebereinstimmung mit der symbolischen Richtung des k. Obereonsistoriums sich Ausdrücke finden, die in der ursprünglichen (badischen) Agende gar nicht vorkommen, ohne daß die General-Synode über solche Zusätze auch nur gefragt worden wäre.

8) Hierzu kommt endlich als achter Beschwerdepunkt der bereits in der allerunterthänigsten Bitte erwähnte Versuch jener Kirchenbehörde, den Diöcesan-Synoden ihr Berathungs-

recht über innere kirchliche Angelegenheiten theilweise zu entziehen, so daß die Bitten und Beschwerden der protestantischen Bevölkerung der Pfalz nicht mehr durch die natürlichen und gesetzlichen Organe der Kirche an die höheren Behörden gebracht werden können.

Nachdem im Jahre 1833 das Consistorium nicht allein überwältigt, sondern in den einflußreichsten Gliedern zu bereitwilligen Organen umgeschaffen war, wendete sich die feindselige Gewalt des Oberconsistoriums an die Decanate, um durch diese den Weg zu den Pfarrämtern zu suchen und so sich eine breite Gasse in die Kirche selbst zu öffnen.

Ein neues Institut wurde geschaffen, das der Decanatsverweser, welche auch bald wie die Pilze aus dem Boden aufschossen.

Wagte es hie und da ein freier und kräftiger Mann muthig hervorzutreten, so entfernte oder expulsirte man ihn, wie z. B. den Decan Weber in Pirmasens. Die neucreirten Decane wurden in widerruflicher Eigenschaft angestellt, während die Vereinigungs-Urkunde in § 17 dadurch, daß sie dieselben als Mitglieder der General-Synode von Rechtswegen bezeichnet, offenbar dem Geiste des Gesetzes nach als unwiderruflich angestellte Kirchenbeamte betrachtet wissen will.

Ohne Urtheil und Recht wurde der oben genannte Decan abgesetzt; und wie hiedurch eine Sünde gegen seine Person, so wurde durch die Widerruflichkeit der Decane und mehr noch durch die Decanatsverweserschaft eine Sünde gegen das Institut selbst, ja gegen die ganze Kirche begangen.

Auch gegen die Synoden wendeten sich die verderblichen Waffen der feindseligen Oberbehörde, und suchten dort Tod hinzubringen, wo sie ein reges und schönes Leben hätten schaffen sollen. Durch eigenmächtig entworfene Amtsinstruktionen wurde der Wirkungskreis derselben eingeengt, so daß Alles daraus entfernt werden konnte und wirklich entfernt wurde, was nur einigermaßen mißliebig und unangenehm war. Man denke nur an die Befugniß, welche den beiden königlichen Commissären durch diese Instruction eingeräumt war, kraft welcher es in ihrem Ermessen, ja in ihrer Willkür stand, die dringendsten Beschwerden zulassen zu wollen oder zu entfernen.

Ein Zusatz, den in der arglosesten Weise einer der freisinnigsten Männer, der heute noch hochgeachtete und weithin verehrte Kreisschulrath Butenschön, an dem § 15 der Vereinigungs-Urkunde, die Diöcesan-Synode betreffend, machte, ward in einer Weise ausgebeutet, daß man demselben fast alle Lebenskraft entzog. Dieser § schloß nämlich in seiner ursprünglichen Fassung: „sowie überhaupt geeignete Anträge zu machen“; und der Zusatz:

„in dieser Hinsicht“ ward nur der Abrundung und Euphonie wegen von dem genannten Manne beigeschrieben.

Unter den Geistlichen, die am meisten die starke Hand des Obereonsistoriums fühlen mußten, weisen wir nur auf zwei hin, nämlich auf den Pfarrer Treviran in Heiligenmoschel, den diese oberste Behörde mundtodt erklärte, während er heute noch mit frischer Geisteskraft angethan ist, und den Pfarrer Frantz, der zwei Jahre lang der Gegenstand der gehässigsten Verfolgung und Mißhandlung gewesen ist.

So gehen wir dem verheerenden Zuge des königlichen Oberconsistoriums nach bis zum 15. Mai des Jahres 1848, an welchem Tage es an die jenseitige Geistlichkeit ein Rescript über die Wiedereinsetzung des Pfarrers Frantz in sein Amt erließ, in welchem die sehr charakteristische Stelle vorkommt: „Es scheint dieser Vorgang auch dazu benutzt worden zu sein, Aufregung und die Meinung zu verbreiten, als ob von Seite des k. Obereonsistoriums jene Ansichten, welche der gedachte Geistliche in Bezug auf anerkannte Grundlehren und Wahrheiten der protestantischen Kirche öffentlich und in Druckschriften verbreitet hat, begünstigt oder doch geduldet worden seien.“

So verfolgte diese oberste Behörde unsere unirte Kirche vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1848. Dreißig Jahre des Krieges, der Schmach und Herabwürdigung! Sollen wir nun Frieden schließen? Können wir Frieden schließen?

Wohl erkennen wir dankbar und freudig, daß ein milderer Sinn, ein hellerer Geist, daß Vernunft und Freiheit in das Obereonsistorium einzuziehen begonnen hat, und daß der Dämon je länger je mehr aus demselben weichen wird; aber können wir consequent und prinzipiell in Verbindung mit einer obersten Kirchenstelle bleiben, welche aus lutherischen und reformirten Elementen reichsgrundgesetzlich componirt sein muß?

Das Wahrheitsgefühl und der Rechtssinn, noch mehr aber die Liebe, die stille, aber heilige Liebe, die wir zu unserer vereinigten Kirche im Herzen tragen, nöthigt uns, offen und unumwunden zu bekennen: „Nein, es kann, es darf keine Verbindung zwischen der unirten Kirche der Pfalz und dem lutherisch-reformirten Obereonsistorium in München sein. Diese Verbindung ist eben so unnatürlich, als sie von Anbeginn an verderblich gewesen ist; und was Gott nicht zusammengefügt hat, das mögen Menschen wohl scheiden.“

Es widerspricht dem ersten und obersten Grundsatze der unirten Kirche, ja sie müßte ihr Prinzip verläugnen, wollte sie in dieser Verbindung bleiben. Auch die in Aussicht gestellte freiere Kirchenverfassung für die jenseitige Kirche kann ihr keine hinreichenden Garantieen bieten. Selbst der beste Wille einzelner Glieder des

Oberconsistoriums kann ihr nicht helfen, weil dem Willen gar leicht die Kraft fehlen kann und oft schon gefehlt hat, und weil unvorhergesehene Ereignisse in einer Zeit der Mißverständnisse alle heiligen Hoffnungen plötzlich zu Grabe tragen können.

Die etwaigen Nachtheile und schlimmen Folgen einer Trennung der unirten Kirche von dem Oberconsistorium hat der Ausschuß erwogen. Bei der geringfügigsten Einwendung glaubte er nicht lange verweilen zu müssen, nämlich 1) bei der Befürchtung, daß durch die Trennung von dem Oberconsistorium eine höhere Instanz verloren gehe. Genau genommen ist das gar nicht der Fall; denn der Instanzenzug gliedert sich bei den kirchlich administrativen Stellen doch eben so, wie bei den Verwaltungsstellen des Staates. Wie da das Landcommissariat, so bildet dort das Decanat die Vermittelung; wie da die Regierung in directer Verbindung mit dem Ministerium steht, so bildet sich dort eine ähnliche unmittelbare Verbindung zwischen dem Consistorium und dem Ministerium.

Fragen wir nun weiter: 2) Wie aber, wenn ein Regierungssystem wiederkehrte, wie es in der jüngsten Vergangenheit im bayerischen Staate gefunden wurde, welches, wie aller und jeder Freiheit, so auch der protestantischen Glaubensfreiheit abhold gewesen ist?

Angenommen, der Genius der neueren Zeit könnte nochmals in unwürdige Fesseln geschlagen werden, so wäre der vereinigten Kirche im Verbande mit dem Oberconsistorium schwerlich irgend ein Heil in Aussicht gestellt. Oder vermochte es, die Protestanten des Königreichs zu schützen gegen die Knie- und Kopfbeugung vor der Monstranz? War es nur im Stande, den Gustav-Adolph-Verein, neben den vielen anderen, der protestantischen Kirche grundsätzlich feindselig entgegenwirkenden Vereinen in Bayern, zur Anerkennung zu bringen?

Der Ausschuß ließ 3) die Frage nicht unerwogen: Schneidet man der vereinigten Kirche der Pfalz durch die Trennung vom Oberconsistorium nicht den innern Lebensnerv ab, so daß sie verkümmern und in Siechthum oder in allerlei verderbliche Secten verfallen muß?

Wer aber hat denn den schönen und beglückenden Frieden in dieser Kirche gestört? Wer hat das wilde Feuer der Zwietracht, den Parteikampf und den Parteihaß gleich einer Brandfackel in's Heiligthum der Kirche geworfen?

Oder besteht etwa ein innerer Zusammenhang und eine Leben schaffende Verbindung zwischen dem bayerischen Oberconsistorium und den protestantischen Kirchen in Nassau, in Baden und andern Ländern? Kommt von dieser Verbindung etwa die Versetzung eines Rebenbacher aus Bayern in die preußische Landeskirche her?

Die unirte Kirche der Pfalz weiß sich einig mit der gesammten protestantischen Kirche des deutschen Vaterlandes durch ihr Glaubensbekenntniß und durch ihre Geschichte. Sie sieht in der Lostrennung von dem Oberconsistorium und den von demselben abhängigen Beamten und kirchlichen Corporationen die einzige Vertrauen einflößende Möglichkeit einer Wiedervereinigung der in der unirten Kirche bestehenden Parteiungen, so wie der so nothwendigen und wünschenswerthen Wiederkehr des vielfach gestörten Vertrauens zum geistlichen Stande und dessen Gliedern.

Sie fühlt ihre innere Lebenskraft und hat dieselbe bewährt in dem dreißigjährigen Kampfe, den sie mit einem mächtigen, ja übermächtigen Gegner ausgefochten hat.

Aus allen obigen Angaben erfolgt mit Evidenz, daß eine Verschiebung dieser Lebensfrage der vereinigten Kirche der Pfalz für letztere nur verderblich sein müßte, da sie nur eine Fortsetzung der den Frieden und die Eintracht bedrohenden Agitationen zur Folge haben müßte.

Der Antrag wird also dahin gestellt:

1) „Hochwürdige General-Synode wolle die sofortige Trennung der pfälzischen unirten Kirche von dem lutherisch-reformirten Oberconsistorium offen und entschieden verlangen, weil eine längere Dauer dieser unnatürlichen Verbindung für die Folge nur noch verderblicher werden müßte, als in dieser politisch so sehr aufgeregten Zeit der destruirende Geist, der wie ein beängstigendes Gespenst umherschleicht, sich auch in die, dem Frieden und der Liebe geheiligten, Hallen der Religion eindrängen könnte, um aus der Kirche heraus seine Angriffe auf die Ruhe und Erhaltung der bürgerlichen Ordnung mit um so verderblicherer Gewalt zu richten, als die Wächter des Staates von dorther am wenigsten auf einen Angriff gefaßt sein möchten.

„Die Bausteine zu dem neuen Gebäude sind bereits zusammengetragen, ja das Fundament ist regelrecht gelegt durch das Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend, de dato München den 4. Juni 1848, dessen dritter Artikel also lautet:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

„In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.“

Daraufhin stellt der Ausschuß den Antrag:

2) „Hochwürdige General-Synode wolle beschließen, daß die königl. Staatsregierung in geeigneter Weise ersucht werde, so schnell als möglich dafür zu sorgen, daß in dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein der vereinigten Kirche der Pfalz angehöriger, offen und redlich ergebener Referent angestellt werde.“

Demgemäß wäre alsdann das Consistorium mit allen Rechten betraut, welche dem Oberconsistorium nach dem zweiten Anhange der zweiten Verfassungsbeilage zugewiesen sind, und es stände demnach in unmittelbarer Unterordnung unter das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Mitglieder des zweiten Ausschusses:
Für dieselben:
Der Referent: German.

Unmittelbar nach Verlesen des Referates theilte der Herr Dirigent ein allerhöchstes Rescript mit, welches also lautete:

„Seine Königliche Majestät haben unter dem heutigen Tage den königl. Oberconsistorialrath Dr. Rust in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen und zu verfügen geruht, die gegenwärtige außerordentliche General-Synode in Speyer für den Fall, daß sie den bisherigen Verband mit dem protestantischen Oberconsistorium fortzuerhalten gesonnen sein wird, zur Aeußerung ihrer Wünsche und Wiederbesetzung der erledigten Oberconsistorialrathsstelle und insbesondere zur Ernennung von mindestens 3 dazu geeigneten und des Vertrauens der General-Synode würdig erachteten Geistlichen aufzufordern.

Der k. Oberconsistorialrath Gabler ist beauftragt, die Vernehmung der versammelten General-Synode nach Vorschrift der obigen allerhöchsten Anordnung einzuleiten. München den 18. Oktober 1848. Das Präsidium des k. protestantischen Oberconsist.
Dr. Arnold.“

Der Dirigent: die Trennungsfrage ist wichtig, und Sie selbst verkennen die Schwierigkeit der Aufgabe nicht. Was ich so eben publiciren ließ, ist delikater Natur, steht aber mit dem Ganzen im Zusammenhange, so daß ich es wirklich für eine Gewissenspflicht halte, nicht sogleich die Discussion und Abstimmung zu eröffnen. Vielmehr wünsche ich, daß die Herren bis zur nächsten Sitzung diesen wichtigen Gegenstand nochmal in Erwägung ziehen, und besonders darauf Rücksicht nehmen, was in dem hohen Rescripte enthalten ist. Sei es nun, das die General-Synode die Trennung beschließt oder nicht, so möchte es doch, weil ja noch Nichts entschieden ist, eventuell eben so nothwendig, als zweckmäßig sein, drei geeignete Individuen zu benennen. Dazu gehört natürlich auch, daß Sie darüber besonders schriftlich

abstimmen und am nächsten Montag mir Ihre Stimmzettel eingeben, denn wir wissen ja nicht, was S. M. der König ohnerachtet des Gesetzes über die Lostrennung bestimmen wird.

German: Als Referent des zweiten Ausschußes muß ich dagegen erklären, daß das unseren Antrag sehr alteriren würde, wenn wir am nächsten Montag bereits drei Namen genannt haben müßten. Ich glaube, daß der Ausschuß wohl berechtigt ist, zu verlangen, daß man zunächst über seinen Vorschlag die Synode abstimmen läßt, und dann, wenn die Trennungsfrage abgelehnt wird, die Versammlung sich entschließt, drei Candidaten in dieser Beziehung namhaft zu machen.

Dirigent: Ich habe nicht gesagt, daß nicht über das Referat zuerst abgestimmt werden soll, ich habe nur gesagt „eventuell", damit wir keine Zeit verlieren. Wollen Sie mir keine Zettel geben, so bin ich auch zufrieden.

Anwalt Braun, als Referent des Petitionsausschusses, erhält das Wort:

Anwalt Braun: Hochwürdige Versammlung! Nachdem das wichtige Referat, welches von mir erstattet wurde, Ihre Aufmerksamkeit im höchsten Grade in Anspruch genommen, nachdem die ganze Versammlung durch die darauffolgende Publication ist aufgeregt worden, bitte ich nunmehr, mir Ihre Aufmerksamkeit für verschiedene minder wichtige, aber doch auch der Würdigung der Synode sehr zu empfehlende Gegenstände zu schenken. Ich gehe über zu dem Referate über verschiedene Anträge des Hrn. Pfarrer Frantz, und erlaube mir, das schriftliche Referat vorzulesen und bei jedem einzelnen Antrage kurze mündliche Bemerkungen zu machen, da ich kein Freund von Vielschreiberei bin.

Die Anträge, welche in der angeführten Eingabe gestellt worden sind, berühren ganz verschiedene Gegenstände; es ist daher über jeden besonders zu referiren.

Erster Antrag:

Dieser geht dahin, es wolle die General-Synode an Seine Königliche Majestät die Bitte stellen, die nächste General-Synode noch im Laufe des Monats Januar einzuberufen.

In Bezug auf diesen Antrag hat sich der Ausschuß dahin vereinigt, es möge die General-Synode an Seine Königliche Majestät die Bitte stellen, Allerhöchstdieselben wollen gewähren, die nächste General-Synode sogleich nach Ostern einzuberufen.

Gründe:

Es ist dringend zu wünschen, daß die nächste General-Synode sobald es nur irgend möglich ist, einberufen werde, und darum wäre der Ausschuß auch mit dem Antrage einverstanden, daß die Zusammenberufung schon im Monate Januar stattfinden

sollte. Dies ist aber selbst bei ganz beschleunigtem Geschäftsgange unmöglich.

Um die nächste General-Synode zu constituiren, muß vor Allem die k. Sanction für die Beschlüsse der gegenwärtigen erfolgen; die Synode kann wohl erwarten, daß ihre Anträge sobald nur immer möglich S. Maj. zur Entscheidung unterbreitet werden; geschieht dies aber auch, so muß doch die Erneuerung der Presbyterien und die Wahl der Bezirks-Synoden erst statt finden, ehe die General-Synode einberufen werden kann; dies kann Alles bis nach Ostern geschehen, nicht aber bis zum Januar; der Zweck des Antragstellers wird auch erreicht, wenn die Einberufung sogleich nach Ostern statt findet; denn sicherlich sind bis dahin und auch noch länger die Stände versammelt, so daß, wenn der Fall eintritt, daß ein Gesetz bei derselben im Interesse unserer Kirche angebracht werden muß, dies noch rechtzeitig geschehen kann.

Der gewichtigste Punkt ist der Geldpunkt; ich habe denselben schon so häufig angeregt, daß ich es kaum wagte, denselben nochmals in dem gegenwärtigen Referate zu berühren, bin aber von verschiedenen Seiten aufmerksam gemacht worden, daß ich doch auch diesen Punkt berühren müsse. Die königliche Staatsregierung hat, wie ich bei einer andern Gelegenheit bemerkte, bedeutende Ausgaben für verschiedene Versammlungen, bedeutende außerordentliche Ausgaben, veranlaßt durch die Zeit. Es ist natürlich, daß wir allein für uns nicht verlangen können, daß die Ausgaben so sehr, und zwar in so kurzer Zeit gehäuft werden. Daher begründet sich der Antrag, daß wir bis nach Ostern warten. Ein weiterer Grund ist, daß auch die Geistlichen in der Zeit von Weihnachten bis Ostern am meisten beschäftigt sind mit dem Confirmationsunterricht, darum haben wir den Antrag gestellt, es möge die General-Synode nach Ostern zusammenberufen werden. Der Zweck des Antragstellers, daß die nächste Ständeversammlung über Gesetze, die etwa in unserem Interesse erlassen werden müßten, sogleich berathen und beschließen könnte, wird sicherlich erreicht, wenn wir bis Ostern zusammenkommen. Es ist vorauszusehen, daß bei der Masse von Gesetzen, die der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden, ihre Dauer länger sein wird, als bis Ostern. Durch diese Gründe ist der Antrag gerechtfertigt, welchen der Ausschuß einstimmig stellt.

Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Dirigenten, ob ich gleich auf die weiteren Anträge eingehen soll, oder ob er es vielleicht für zweckmäßig erachtet, über jeden Antrag gesondert die Discussion zu eröffnen.

Dirigent. Ich habe schon bedauert, daß mehrere Gegenstände in einer und derselben Vorstellung vorgekommen sind. Um

einfach berathen zu können, und zu einem Beschluß zu kommen, halte ich es für zweckmäßig, über die Anträge einzeln abzustimmen.

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Antrag, im Januar schon eine neue General-Synode zu halten, wohl nicht durchgehen wird, wie der Herr Referent selbst schon bemerkt hat. Der Zeitpunkt ist zu nahe. Zuvor hat das k. Consistorium dahier sein Gutachten über gegenwärtige General-Synode abzugeben; dann müssen die Acten bei den einzelnen Mitgliedern des k. Oberconsistoriums circuliren, und wenn auch Alles dieses beschleunigt wird, so sind es doch nur ein paar Monate, die dem k. Ministerium zur Entscheidung gegeben sind. Bei dem bevorstehenden Landtage aber und bei so vielen andern Arbeiten ist es kaum denkbar, daß wir bis dorthin eine Entschließung erhalten. Weiter ist auch bemerkt worden, daß während der Ständeversammlung nicht wohl auch die General-Synode in der Pfalz gehalten werden könne, weil so manche Männer dieser letztern dadurch entzogen werden würden. Die General-Synode würde dadurch verkürzt, und ich bezweifle sehr, daß bis Ostern die Ständeversammlung geschlossen werden kann. Es müßte also doch noch längere Zeit zugewartet werden, zumal da in der Unionsurkunde der September als Termin anberaumt ist.

Anwalt Braun: Es ist dies ein kleines Mißverständniß. Auch wir wünschen mit dem Hrn. Antragsteller, daß die General-Synode zu einer Zeit zusammenkomme, wo die nächste Ständeversammlung noch nicht geschlossen ist, aus dem einfachen Grunde, weil mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß die General-Synode solche Beschlüsse fassen wird, deren theilweise Genehmigung der Ständeversammlung unterbreitet werden muß. Darum haben wir den Wunsch gestellt, daß die General-Synode bis Ostern zusammentrete; wenn auch einige Männer von der General-Synode in die Ständeversammlung gerufen werden sollten, so wird das doch keinen Nachtheil haben; es werden sich dafür Andere finden, welche mit Rath und That an die Hand gehen.

Dirigent. Ich habe das nicht so genau verstanden: jedoch das wird sich zeigen. Die allerhöchste Stelle wird darüber entscheiden.

Zimmermann: Ich bitte den Herrn Referenten sich darüber zu erklären, ob die Meinung ist, daß dieses wieder eine außerordentliche General-Synode sein soll, oder ob sie die Stelle der im nächsten Jahre ohnehin stattfindenden General-Synode vertritt.

Anwalt Braun: Es ist die Meinung des Ausschusses, daß die nächste General-Synode die Stelle der gewöhnlichen vertreten solle, und daß wir daher am Ende des Jahres 1849 keine zweite ha-

ben wollen. Es hängt dieſes auch mit dem Geldpunkte zuſammen, den ich ſchon erörtert habe.

Der Antrag „daß die nächſte General-Synode im Jahre 1849 ſtatt im September ſogleich nach Oſtern gehalten werden möge,“ wird angenommen.

Anwalt Braun: Der zweite Antrag geht dahin, daß die nächſte General-Synode aus ihrer Mitte den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter erwähle. Der Ausſchuß beantragt, ſtatt dieſes Antrags an Seine königliche Majeſtät die Bitte zu ſtellen:

Es wollen Allerhöchſtdieſelben, falls Lostrennung vom königl. Oberconſiſtorium ſtatt findet, ſogleich zu verfügen geruhen, daß nicht allein die nächſte, ſondern alle künftigen General-Synoden ſich ihren Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter ſelbſt aus ihrer Mitte erwählen; falls aber eine ſolche Lostrennung nicht ſtatt finden ſollte, die Anordnung zu treffen, daß der § 7 des Edicts über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinden in dem Königreiche, ſo wie die Verfügung der Vereinigungs-Urkunde, wonach die Leitung der General-Synode einem Mitgliede des k. Oberconſiſtoriums übertragen iſt, auf dem Wege der Geſetzgebung aufgehoben, und dagegen der General-Synode die Befugniß ertheilt werde, ihren Vorſitzenden ſelbſt zu wählen.

Gründe:

Die General-Synode hat nach § 17 der Verfaſſungs-Urkunde die höchſte Gewalt in der Kirche; ſie iſt auf dem kirchlichen Gebiete mindeſtens das, was auf weltlichem die Ständeverſammlung; unſere Verfaſſungs-Urkunde räumt der Kammer der Abgeordneten die Befugniß ein, drei Candidaten zur Präſidentenſtelle zu wählen, von denen Seine Majeſtät einen ernennt. Es liegt kein Grund vor, nicht auch der General-Synode die Befugniß einzuräumen, ihren Präſidenten zu wählen; im Gegentheile fordert es das Intereſſe der Kirche, daß in der General-Synode kein Element, welches nicht aus ihrer Mitte hervorgegangen, vorwalte; daß der Vorſitz nicht geführt werde durch ein Mitglied einer Behörde, zwiſchen welcher und der General-Synode ſich ſchon öfters Conflicte erhoben haben, ſich möglicherweiſe auch in Zukunft erheben können. Es iſt auch mit der Stellung, welche die General-Synode in der Kirche einnimmt und deren Würde nicht wohl verträglich, ihr das Recht der Wahl eines Präſidenten aus ihrer Mitte länger zu verſagen; der Geſammtwille der Kirchenglieder erſcheint reiner vertreten, wenn auch der Vorſitzende der Verſammlung aus ihrer Mitte hervorgeht.

Das Recht der Staatsgewalt der Kirche gegenüber wird durch eine ſolche Abänderung der betreffenden Geſetze nicht beeinträchtigt; zur Wahrung dieſes Rechtes iſt der k. Commiſſär be-

rufen und seine Anwesenheit bei der Synode bietet der Staatsgewalt eine genügende Garantie! Es können nun allerdings die betreffenden Gesetzesverfügungen nur auf legislativem Wege abgeändert werden, falls eine Lostrennung von dem k. Oberconsistorium nicht beschlossen werden sollte, weil der § 7 des Edicts über unsere kirchliche Angelegenheiten ausdrücklich verfügt, daß die General-Synoden unter Leitung eines Mitgliedes des k. Oberconsistoriums abgehalten werden sollen. Sollte dagegen die Lostrennung beschlossen werden, so könnte ganz füglich, ohne daß dadurch ein Gesetz verletzt würde, der General-Synode die Befugniß, ihren Präsidenten zu wählen, zugestanden werden; sollte man aber auch für diesen Fall eine legislative Bestimmung nothwendig erachten, so wäre es äußerst wünschenswerth, daß solche im Sinne des Antrags getroffen würde.

Daß unsere General-Synode auf kirchlichem Gebiete so hoch steht, als die Ständeversammlung, darüber kann kein Zweifel sein; sie hat auf ihrem Gebiete noch mehr Befugnisse, sie entscheidet in Glaubenssachen in letzter Instanz. Wenn nun unsere Verfassungs-Urkunde schon der Kammer der Abgeordneten die Befugniß einräumt, drei Candidaten zur Präsidentenstelle zu wählen, von denen Seine Majestä einen ernennt, um so viel mehr fordert es die politische Klugheit, auch der General-Synode dieses Recht zu gestatten. Man kann nicht hier, wie bei der Ständeversammlung, drei Candidaten in Vorschlag bringen, da müßten wir durch Estafette den Präsidenten von München aus bezeichnen lassen. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß einverstanden, nicht nach Analogie des Gesetzes für die Ständeversammlung einen Antrag zu stellen, er beantragt vielmehr, daß die Versammlung sich den Präsidenten selbst wähle. Es ist auch im Interesse der Versammlung selbst, daß ein Präsident aus ihrer Mitte gewählt werde. Der Ausschuß müßte einen Fall voraussehen, der hoffentlich nicht eintreten wird, daß der Zusammenhang mit dem Oberconsistorium bliebe. Für diesen Fall ist es nöthig, daß eine legislative Bestimmung getroffen werde, denn in dem Edict über die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten ist ausdrücklich verfügt, daß die General-Synoden nur präsidirt werden können durch ein Mitglied des k. Oberconsistoriums.

Darum ist ganz für diesen Fall der Ausschußantrag gemacht; darum ist auch schon der erste Antrag so gestellt, daß erst bis nach Ostern eine General-Synode zusammengerufen werde, weil vielleicht bis dorthin schon auf legislativem Wege Anordnungen getroffen werden könnten, daß die Synode den Präsidenten aus ihrer Mitte wählen darf, selbst wenn die Lostrennung nicht stattfinden würde. Für den Fall aber, daß die Versammlung diese Trennung beschließt und Seine Majestät dieselbe durchführt, für

diesen Fall glaubt der Ausschuß, daß es keines Gesetzes bedarf. Es ist ganz natürlich, daß das Consistorium, welches selbst einen Theil der General-Synode bildet, nicht präponderiren darf; daß kein Mitglied des Consistoriums von Rechtswegen als Präsident bezeichnet werden kann; darum glaube ich, und der Ausschuß mit mir, daß in diesem Falle Seine Majestät ohne weiters und ohne daß noch ein besonderes Gesetz erlassen würde, genehmigen kann, daß die Versammlung den Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn letzterer für nöthig erachtet wird, selbst wählet. Sollte man aber auch ganz scrupulös sein und glauben, es könne dieses nicht geschehen, es müsse auch durch ein Gesetz der General-Synode die Befugniß ertheilt werden, so wäre es wünschenswerth, daß auch dafür Anordnungen getroffen würden.

Schüelein: Ich weiß nicht, ob Sie in dieser Beziehung von mir eine Erinnerung annehmen, die jedenfalls ganz unmaßgebend ist. Sie haben selbst erklärt, daß das Referat über den Hauptgegenstand eine Principien- und Lebensfrage enthält. Ich glaube, daß dieses Referat ebenfalls den gegenwärtig obschwebenden und zur Abstimmung gebrachten Gegenstand involvirt, und möchte an Sie die Bemerkung richten, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Hauptgegenstand in der Priorität zu erhalten, und diesen Gegenstand erst später zu berathen.

Braun: Wir haben beide Fälle vorausgesetzt, den Fall der Lostrennung vom Oberconsistorium, und den Fall, wo dies nicht geschieht. Die Versammlung kann heute ganz gut über unseren Antrag beschließen, und die Discussion kann statt haben.

Decan Scholler: Die Frage, ob früher oder später der Gegenstand erörtert werden solle, ist nicht von so hoher Bedeutung; es könnte dies heute um so mehr sein, weil die Zeit der nächsten Sitzung wohl schon ganz in Anspruch genommen sein wird.

Was die Sache selbst betrifft, so stimme ich mit dem Antrage des Ausschusses überein. Wir haben in dieser Beziehung schon Bestimmungen in anderen Ländern mit unirten Kirchen, die dem, was der Ausschuß beantragt, analog sind. So besteht z. B. in Westphalen und den preußischen Rheinlanden die Bestimmung, daß der Synodalpräses erwählt wird. Also kann ohne allen Anstand dies auch bei uns eingeführt werden. Wenn bei uns nicht früher diese Einrichtung getroffen war, so kann ich mir's nur daraus erklären, daß die Verbindung des Synodal- und Presbyterial-Institutes mit dem Consistorial-Institute entgegenstand. In der jetzigen Lage der Dinge, wo unsere Verfassung im Sinne des Synodal-Institutes weiter ausgebildet wird, wird es gar nicht abzuweisen sein, daß der Präses der Synode aus ihrem eigenen Schooße hervorgehe.

Dirigent: Es wird am besten sein, damit in dieser wich-

tigen Sache nicht verschiedene Ansichten sich zeigen und durch die Abstimmung wieder eine neue Discussion hervorgeht, daß der Herr Referent des Ausschusses die Frage selbst formulire.

Anwalt Braun: Der Ausschuß beantragt:

„An Seine königl. Majestät die Bitte zu stellen: es wolle Allerhöchstdieselbe, falls eine Lostrennung vom königl. Oberconsistorium stattfinde, sogleich zu verfügen geruhen, daß nicht allein die nächste, sondern alle künftigen General-Synoden sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst aus ihrer Mitte wählen;“ — „falls aber eine solche Lostrennung nicht stattfinden sollte, die Anordnung zu treffen, daß der § 7 des Edikts über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche, sowie die Verfügung der Vereinigungs-Urkunde, wonach die Leitung der General-Synoden einem Mitgliede des kgl. Oberconsistoriums übertragen ist, auf legislativem Wege aufgehoben werde, und der General-Synode die Befugniß ertheilt werde, ihren Vorsitzenden selbst zu wählen.“

Der Ausschußantrag wird einstimmig angenommen.

Anwalt Braun: Der dritte Antrag geht dahin:

„Die General-Synode hat die ihr von der Kirchenbehörde vorzulegende Geschäftsordnung zu genehmigen oder abzuändern. In Bezug auf diesen Antrag geht der Ausschußantrag dahin: An Seine königl. Majestät die Bitte zu stellen:

„Es wollen Allerhöchstdieselben geruhen, zu erklären, daß der General-Synode die Befugniß zustehe, ihre Geschäftsordnung selbst zu machen; demnach der Kirchenbehörde aufzugeben, der nächsten General-Synode eine Geschäftsordnung vorzulegen, welche mit den von der General-Synode beschlossen werdenden Modificationen sogleich bei der nächsten General-Synode in Wirksamkeit zu treten und insolange Geltung zu behalten habe, als die betreffenden General-Synoden nicht Modificationen vornehmen für nöthig erachten.“

Gründe. „Dieselben Gründe, welche für den zweiten Antrag angeführt wurden, in Betreff der Wahl des Präsidenten, gelten in noch höherem Maße für diesen Antrag. Es ist mit dem Zwecke, welcher durch die General-Synode erreicht werden soll, und mit deren Würde unverträglich, die Vorschriften über die zu beobachtende Geschäftsordnung aus einer andern Quelle als aus ihrer Mitte zu schöpfen. Es können ihr die nöthige Erfahrung und die nöthige politische Klugheit nicht abgesprochen werden, welche erforderlich sind, eine zweckmäßige Geschäftsordnung zu entwerfen. Sie muß, soll anders der Geschäftsgang nicht ein schleppender sein, die Befugniß haben, sowie sie Mängel in ihrer Geschäftsordnung entdeckt, dieselben sogleich zu verbessern.

„Damit aber nicht beim Beginne der Synode die kurz zuge-

messene Zeit mit Bildung einer Commission verloren gehe, erscheint es zweckmäßig, daß eine solche der nächsten Synode von der Kirchenbehörde vorgelegt, der Synode aber nicht weiter das ihr schon nach der Natur der Sache zustehende und durch kein Gesetz abgesprochene Recht verkümmert werde, Abänderungen und Zusätze an der ihr vorgelegt werdenden Geschäftsordnung zu machen.“

Eine der Beschwerden, welche gegen das Oberconsistorium mit Recht geführt wurden, war die frühere drückende Geschäftsordnung, namentlich der eine § jener Geschäftsordnung, daß Jedem, der ein Wort reden wollte, das der Präsident oder der königliche Commissär nicht zuzulassen für gut fanden, von vornherein der Mund verschlossen ward. Dieser § ist allerdings aus der Geschäftsordnung verschwunden, die man uns vorgelegt. Man hat eingesehen, daß eine Geschäftsordnung, von der man nicht abweichen darf, ein Unding sei. Darum hat auch in der diesmaligen Geschäftsordnung das kgl. Oberconsistorium für zweckmäßig erachtet, den Dirigenten zu ermächtigen, Abänderungen zu treffen. Durch diese milde Praxis hat sich in der gegenwärtigen Versammlung allerdings der Mangel des Rechtes, eine Geschäftsordnung sich selbst zu bilden, nicht so gezeigt; allein wir müssen auch wieder für andere Zeiten sorgen, an unsere Würde denken. Es ist aber mit der Würde einer Versammlung, welche die höchste Instanz in Glaubenssachen bildet, durchaus unverträglich, sich ganz den Weg vorzeichnen zu lassen, den sie gehen soll, selbst auch, wenn sie auf gesetzlichem Boden bleibt. Damit sie letzteres thun, was ohnehin schon zu erwarten ist, dazu ist der kgl. Commissär in ihrer Mitte; dieser wird wachen, daß die Rechte der Staatsgewalt nicht verletzt werden. Ist ein kgl. Commissär da, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir uns durch die Geschäftsordnung, welche vielleicht unvollständig und mangelhaft ist, nicht abhalten zu lassen brauchen. In dem Augenblicke, wo man sie anwendet, sieht man am besten ihre Fehler und Mängel. Es ist auch leicht möglich, daß der Vorsitzende die Mängel nicht einsieht; soll nun die ganze Versammlung dadurch gehemmt werden? Muß dadurch nicht ein schleppender Geschäftsgang hervorgerufen werden? Wir können nicht mit Bestimmtheit erwarten, daß alle Vorschläge so gehört werden, wie diesmal; darum lassen wir uns nicht irre machen, wir müssen auch andere Zeiten voraussehen, und bestehen wir auf unserem Rechte, unsere Geschäftsordnung selbst zu machen.

Dirigent: Es sind also drei Punkte: 1) Seine Majestät der König wolle erklären, daß die General-Synode ihre Geschäftsordnung selbst mache; 2) das kgl. Oberconsistorium soll für das nächste Mal den Entwurf einer Geschäftsordnung mittheilen; 3) soll es der General-Synode frei stehen, diesen Entwurf entweder anzunehmen oder abzulehnen.

Anwalt Braun: — „an Seine Majestät die Bitte zu stellen: es wollen Allerhöchstdieselben geruhen, zu erklären, daß der General-Synode die Befugniß zusteht, ihre Geschäftsordnung selbst zu machen; demnach den Kirchenbehörden aufzugeben, der nächsten General-Synode eine Geschäftsordnung vorzulegen, welche mit den von der Synode beschlossen werdenden Modificationen sogleich bei der nächsten General-Synode in Wirksamkeit zu treten und insolange Geltung zu behalten habe, als die betreffenden späteren General-Synoden nicht Modificationen vorzunehmen für nöthig erachten.“

Decan Scholler: Ich glaube, daß Einiges in dem Antrage des Ausschusses näher bestimmt werden solle, und ich nehme Veranlassung zu dem, was ich vorbringe, aus dem Gebrauche der Ständeversammlung. Im Jahre 1831 hat die bayerische Ständeversammlung eine neue Geschäftsordnung sich gegeben; an dieser ist seitdem Manches verändert worden durch die Ständeversammlung allein, ohne Mitwirkung der Staatsregierung. Aber bei diesen Veränderungen hat man sich immer beschränkt auf solche Bestimmungen, deren Ausübung allein in den Händen der Ständeversammlung ruht. Es liegen aber auch in der Geschäftsordnung solche Bestimmungen, die sich auf die Vertreter der verschiedenen Ministerien in der Kammer beziehen; und was diese Bestimmungen betrifft, hat die Kammer sich niemals erlaubt, etwas daran zu ändern, ausgenommen in Vereinbarung mit der königlichen Staatsregierung.

Nun glaube ich, dieses sei analog auch bei der Geschäftsordnung für die General-Synoden der Fall. Hier erscheinen nicht allein Mitglieder der Diöcesen, sondern auch nach unserm gestern angenommenen Wahlgesetze Mitglieder der Consistorien mit berathender Stimme; und wie ferne diese an der Debatte Theil zu nehmen haben, wird durch die Geschäftsordnung festgesetzt werden. Ich glaube, daß darauf der Herr Referent Rücksicht nehmen und eine Abänderung in dem Ausschußantrage vornehmen möge; etwa so, daß in denjenigen Theilen, welche die Kirchenbehörde betreffen, die General-Synode sich mit dieser zu vereinbaren habe.

Nachdem auf Anregung von Decan Göppel der Ausschußreferent Anwalt Braun noch erklärt hatte, daß die Mitglieder des Consistoriums, da sie nur berathende Stimme haben, nicht zu Präsidenten der General-Synode gewählt werden könnten, wird nach längerer Debatte über den Verbesserungszusatz von Decan Scholler der Antrag des Ausschusses angenommen (s. oben).

Anwalt Braun: Der vierte Antrag des Pfarrer Frantz ist von ihm zurückgenommen. Der fünfte geht dahin: Zur Ausarbeitung eines durch die nächste General-Synode zu berathenden Entwurfes für die Revision der Kirchenverfassung ernennt die jetzt

versammelte Synode eine Commission von vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern.

Der Ausschuß beantragt einfach, diesem Antrage beizutreten, mit dem Zusatze, „daß der zu fertigende Entwurf wo möglich vor Zusammentritt der nächsten General-Synode veröffentlicht werde; und daß die Commission nur aus 4 Mitgliedern gebildet werde, alles nur für den Fall, daß die Staatsregierung diesen Antrag genehmigt.“

Gründe:

Diese sind so augenfällig, daß es einer weitern schriftlichen Entwicklung nicht bedarf.

Wir sehen alle, daß diese Arbeiten in der Commission gar viel Zeit in Anspruch nehmen. Hätten wir bei der diesjährigen General-Synode eine Vorarbeit gehabt, so hätten wir 2 Tage früher anfangen können. Es ist aber namentlich der Entwurf der Revision unserer Kirchenverfassung, welche allgemein gewünscht wird, eine schwierige und langwierige Arbeit; würde also die nächste General-Synode, wenn sie zusammenkommt, erst eine Commission wählen, um den Entwurf zu fertigen, so könnten die anderen Mitglieder 8—10 Tage nach Hause gehen, oder unbeschäftigt hier bleiben. Also schon wegen des Geldpunktes und der Zeitversäumniß wäre es äußerst wünschenswerth, daß eine Commission ernannt würde, welche die nöthigen Vorarbeiten lieferte. Es versteht sich von selbst, daß der Entwurf nicht maaßgebend sein soll für die nächste General-Synode, es bleibt derselben unbenommen, auch ihrerseits wieder eine andere Commission zu ernennen. Diese Arbeit soll lediglich als Vorarbeit betrachtet werden. Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß 4 vollkommen genügen; denn man weiß aus Erfahrung, je mehr Mitglieder bei einer Commission sind, desto später wird sie fertig; es sind aber die Kräfte von vieren genügend.

Petersen: Wenn ich recht verstanden habe, so ist der Antrag gestellt, daß die Commisssion eventuell gewählt werde, wenn von Seite der kgl. Staatsregierung dieser Antrag genehmigt wird.

Schimper: Ich wünschte hinzuzusetzen, daß der Entwurf nicht allein, ehe die General-Synode zusammentritt, veröffentlicht werde, sondern wo möglich an die Diöcesan-Synoden zur Berathung gelange, indem den General-Synoden, welche über die Lebensfragen in der Kirche entscheiden sollen, daran gelegen sein muß, so viel wie möglich die Stimmung der Kirche zu hören und kennen zu lernen. Wird dieser Entwurf an die Diöcesan-Synoden zur Berathung vorgelegt, so hat dies den Vortheil, daß die General-Synode die tüchtigsten und kräftigsten Stimmen in unserer Kirche wird hören können.

König: Ich beantrage, das Wort „wo möglich“ zu streichen.

Anwalt Braun: Wenn es aber doch nicht möglich wäre! Wir finden es alle für sehr wünschenswerth, aber wir wollen nicht eine absolute Bedingung stellen; sonst könnte man in der nächsten General-Synode sagen: er darf nicht berathen werden, weil er nicht vorher gedruckt wurde.

Decan Moschel: Ich stimme vollkommen bei; wenn wir die Herren wählen, so müssen wir ihnen Zeit zur Arbeit geben, und sie werden sich ihrerseits beeilen. Wenn wir das, was Schimper vorschlägt, berücksichtigen, so ist es ohnehin nothwendig, daß wir einen gedruckten Entwurf zur Berathung vorlegen.

Decan Göppel erklärte: Ja er müsse beifügen, daß die Unterlassung der gewünschten vorherigen Mittheilung des fraglichen Verfassungsentwurfs dem ganzen Vereinigungswerke hinderlich werden müsse.

Braun: Der Antrag des Ausschusses ist, noch den Zusatz zu machen, „daß der zu fertigende Entwurf wo möglich vor Zusammentritt der nächsten General-Synode veröffentlicht werde, und eine Commission aus 4 Mitgliedern sich bilde; alles für den Fall, daß die kgl. Staatsregierung diesen Antrag genehmigt.“

Der Ausschuß verzichtet auf das „wo möglich,“ beantragt dagegen: „vor Zusammentritt der nächsten Diöcesan- und General-Synoden.“

Zimmermann beantragt: „vor dem Zusammentritt der General-Synode und den ihr vorangehenden Diöcesan-Synoden,“ womit sich der Ausschuß einverstanden erklärt.

Auf die Frage des Dirigenten: „Will die Hochwürdige General-Synode, daß Ausschußmitglieder gewählt werden, zwei weltliche und zwei geistliche, welche den Entwurf zu fertigen haben?“ wird allgemein bejahend geantwortet.

Wanzel: Ich will nur noch für kurze Zeit die Aufmerksamkeit und Geduld der hohen Versammlung in Anspruch nehmen. Im Auftrage des 3ten Ausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über die Eingabe mehrerer Pfarrer, „den Confirmationstermin betreffend,“ welche sich Decan Weißmann angeeignet hat.

Die Eingabe lautet also:

Speyer, den 18. Oktober 1848.

Hochwürdige General-Synode!

Die ehrerbietigst Unterzeichneten erlauben sich, eine Hochwürdige General-Synode zu ersuchen, den von den meisten Diöcesan-Synoden und der letzten General-Synode unserer vereinigten

Kirche gestellten Antrag, den Confirmationstermin auf das 14te Lebensjahr festzusetzen, mit aller Energie wieder aufnehmen zu wollen.

In vollkommenster Hochachtung
die ehrerbietigst Unterzeichneten
Helffenstein, Pfarrer. Schiller, Pfarrer.
Hessig, Pfarrer. Stempel, Pfarrer.
Lipps, Pfarrer.

So wenig der Ausschuß die Wichtigkeit der angeregten Fragen verkennt, und so wünschenswerth er es hält, daß, wie die verlesene Eingabe beantragt, das Confirmationsalter auf das 14te Lebensjahr festgesetzt werde, so ist er doch der Ansicht, daß die Aufgabe der gegenwärtigen außerordentlichen General-Synode sich auf die Berathung und Beschlußfassung hinsichtlich der proponirten Fragen, und was mit denselben im Zusammenhange steht, beschränken solle, und dies um so mehr, als die künftige General-Synode jedenfalls mit einer Revision der Kirchenverfassung sich beschäftigen und darum auch bezüglich des Confirmationsalters die nöthige Bestimmung treffen werden müsse.

Der Ausschuß beantragt daher, hinsichtlich der in Frage stehenden Eingabe zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Dirigent: Ich kann die Aufklärung geben, daß dieser Gegenstand in dem kgl. Ober-Consistorium berathen wurde, und höchst wahrscheinlich die Entschließung erfolgen wird; die Sache ist an das kgl. Ministerium für Cultus und kirchliche Schulangelegenheiten abgegangen.

Börsch: Das kgl. Consistorium hat auf Antrag der Diöcesan-Synoden einen Separatbericht an das kgl. Ober-Consistorium gebracht und gebeten, mit aller Energie die Sache zu vertreten, wie sie bezüglich des Confirmationstermins beantragt worden ist.

Frageſtellung des Dirigenten: „Will die Hochwürdige General-Synode, daß der schon öfter gestellte Antrag, das Confirmationsalter auf 14 Jahre festzusetzen, erneuert werde?“ wird einstimmig angenommen.

Anwalt Braun: Es ist noch eine Sache eingelaufen: „wegen Besetzung der Decanatsstellen durch Verweser oder Mitglieder auswärtiger Diöcesen.“

Die Sache ist an den Petitionsausschuß gelangt, aber zu spät, als daß das Referat fertig sein könnte; wir haben zwar schon berathen, aber den Beschluß noch nicht redigirt. —

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Fünfte Sitzung der General-Synode.

Montag den 23. Oktober 1848.

Der Herr Dirigent eröffnet dieselbe mit den Worten: „Hochwürdige General-Synode! Wir beginnen die heutige, und so Gott will, letzte Sitzung, wie bisher, mit Verlesen des Protokolls. Erinnerungen dagegen werden auch, wie bisher, sogleich nachher zu machen sein; und hierauf schreiten wir zur Erledigung der zweiten Hauptfrage: „über die Trennung der vereinigten Kirche der Pfalz vom Wirkungskreise des protestantischen Oberconsistoriums zu München".

Secretär Geul verliest das Protokoll.

Decan Ney: Hochwürdige General-Synode! Wir sind bei dem wichtigsten Gegenstande unserer diesjährigen Verhandlungen angekommen, und ich weiß es, Gedanken des Friedens und der Einigung beleben in diesem feierlichen Augenblicke alle Herzen. Damit nun die eingetretene Einigung und Verständigung unter den Mitgliedern dieser Versammlung durch die endliche Abstimmung einen entsprechenden Ausdruck erlange, beehre ich mich, zu den von dem zweiten Ausschusse gestellten Anträgen ein Amendement vorzuschlagen, dessen Bestimmung die ist, allen unter uns laut gewordenen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Mein Amendement lautet wie folgt:

„In Erwägung, daß durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die General-Synode der vereinigten Kirche der Pfalz ermächtigt ist, ihre Lostrennung von dem Wirkungskreise des kgl. Obereonsistoriums auszusprechen;

„In Erwägung, daß eine Verbindung der diesseitigen vereinigten Kirche mit dem lutherisch-reformirten Obereonsistorium nach dreißigjährigen Erfahrungen sich als durchaus unhaltbar erwiesen hat;

„In Erwägung, daß gleichwohl eine Verbindung der diesseitigen Kirche mit der jenseitigen wünschenswerth erscheint, weil wir ja nur Glieder an dem Einen Leibe, Christo, sein wollen, und daß solche Verbindung am besten dadurch angebahnt werden könne, daß die Synoden diesseits und jenseits in unmittelbaren Verkehr mit einander treten;

„In Erwägung, daß einige Mitglieder der General-Synode, welche bisher der Ansicht waren, es sei ein Verband mit dem kgl. Oberconsistorium fest zu halten, dies nur aus dem Grunde wünschten, weil sie in demselben ein Band der Vereinigung mit der jenseitigen protestantischen Kirche erblickten:

„Aus diesen Erwägungen beschließt die General-Synode, zu erklären:

„1) daß nach Art. III des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848, publicirt im Amtsblatte der Pfalz von 1848, Nr. 49, die vereinigte Kirche der Pfalz vom Wirkungskreise des kgl. protestantischen Oberconsistoriums in München ausgenommen werden möge; dagegen

„2) an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, allergnädigst bewilligen zu wollen, daß mit Zustimmung der General-Synode der beiden Consistorial-Sprengel Ansbach und Baireuth, die durch das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzuholen wäre, den Sitzungen jener General-Synode künftig zwei Abgeordnete unserer pfälzischen General-Synode, ein geistliches und ein weltliches, mit berathender Stimme und mit dem Rechte des Antrags, und ebenso den Sitzungen unserer pfälzischen General-Synode zwei Abgeordnete der jenseitigen General-Synode unter gleichen Bedingungen und Rechten beiwohnen dürfen; — endlich

„3) daß das kgl. Consistorium zu Speyer, unter Beibehaltung seines jetzigen Vorstandes, jedoch im Sinne des Gesetzes vom 4. Juni 1848, verbleiben und ohne weitere Personal-Vermehrung fortbestehen möge, bis der nächsten General-Synode über die Nothwendigkeit einer Personal-Vermehrung ein Gutachten des kgl. Consistoriums vorgelegt sein wird.“

Ich ersuche nun den verehrlichen Ausschuß, sich darüber zu äußern, ob und inwieweit er sich mit diesen Propositionen einverstanden erklären könne.

Dirigent: Der Ausschuß ist dazu nicht ermächtiget. Schriftliche Anträge sollen an das Directorium gerichtet und dem Ausschusse übergeben werden.

Ney: Der vorgelesene Antrag soll nur ein Amendement zu dem Antrage des Ausschusses sein, und ich bin im Begriffe, ihn auf den Directorialtisch niederzulegen. Es scheint mir nöthig, daß der Ausschuß sich darüber äußere, damit die weitern Berathungen der Versammlung darauf entsprechende Rücksicht nehmen können.

Dirigent: Dieses Amendement enthält verschiedene Punkte, namentlich „den Verkehr mit den jenseitigen General-Synoden betreffend“. Ich will aber dennoch den Ausschuß fragen, ob er sich darauf einläßt und Bemerkungen oder Anträge zu stellen geneigt ist.

German: Der Ausschuß hat auf das Amendement seine Aufmerksamkeit gerichtet, und glaubt um so mehr, demselben seine Zustimmung geben zu können, als unter Nr. 1 eigentlich nichts Anderes gesagt ist, als was der Ausschuß selbst beantragt. Unter Nr. 2 ist ein Vorschlag gemacht, den der Ausschuß mit großer Freude und herzlichem Vergnügen begrüßt; und unter Nr. 3 glaubt

der Ausschuß auch nur einen Antrag zu finden, der einem allgemein gehegten und vielfach ausgesprochenen Wunsche Genüge leistet.

Dirigent: Wollte ich strenge verfahren, so würde ich dieses ganze Amendement dem Protocolle beifügen; indessen ich lasse gerne freie Discussion; nur muß ich bemerken, daß es mir insoferne etwas auffallend ist, als die Herren sich mit den jenseitigen General-Synoden verbinden wollen, während sie doch vom k. Oberconsistorium getrennt sein wollen, das die vorgesetzte Stelle auch in Franken ist. Indessen ich gebe dieses Amendement dem verehrlichen Ausschusse, und frage, ob Sie sogleich weiter darüber sprechen wollen, oder ob Sie sich dazu noch einige Zeit ausbitten.

German: Der Ausschuß ist ganz einig darüber, daß man keine weiteren Berathungen nöthig hat, und ich glaube, daß auf diesem Wege der ganze Gegenstand schnell und zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst werden kann, und daß sogar die Discussion über das ganze Referat dadurch abgeschnitten wird, was jedenfalls wünschenswerth erscheinen muß.

Der Dirigent: Will die General-Synode den Antrag des Decan Ney sich aneignen?

(Wird einstimmig bejaht.)

Der Dirigent (fortfahrend): Nun kommen die Hauptfragen. Der Ausschuß hat zunächst den Antrag gestellt . . . . . .

Decan Scholler (unterbrechend): Ich glaube, daß es gar nicht nothwendig ist, noch weiter auf den formulirten Antrag des Ausschusses einzugehen; denn es ist schon Alles enthalten in dem Amendement des Hrn. Decan Ney. Der Ausschuß hat sich vollkommen damit einverstanden erklärt, und somit braucht eine weitere Abstimmung gar nicht mehr stattzufinden; denn das, was so eben gelesen wurde, ist vollkommen enthalten in dem ersten Artikel des Amendements.

Dirigent: Das ist richtig; allein der Hauptantrag ist in dem Referate gestellt: also frage ich: „Ist die General-Synode bezüglich der in dem Referat des Ausschusses enthaltenen Anträge damit einverstanden, daß die weiteren Fragen unterbleiben, weil bereits in dem Amendement des Hrn. Decan Ney die wesentlichen Punkte enthalten sind?“ — —

German: Nur eine Bemerkung! Der Ausschuß hat noch einen andern Antrag gestellt in Beziehung auf den Referenten, das müßte doch jedenfalls in einer besondern Abstimmung vorgenommen werden.

Nachdem der Dirigent im Allgemeinen über die verschiedenen Punkte des von Decan Ney eingebrachten Verbesserungs-Vorschlages hatte abstimmen lassen, und sich nun anschickte, zur Abstimmung über den Referenten überzugehen, bemerkte Pfarrer

German: Ich zweifle zwar nicht, daß die Versammlung ihre Zustimmung geben wird, aber der diplomatischen Genauigkeit wegen wäre es doch wünschenswerth, wenn Sie in der Fragestellung Punkt für Punkt vortrügen, damit man sich darüber einzeln schlüssig machen könnte.

Ney: Zur Erläuterung nur ein paar Worte: das von mir eingebrachte Amendement enthält nur zwei Zusätze zu den von dem zweiten Ausschusse gestellten Anträgen, nämlich den einen in Bezug auf die gegenseitige Beschickung der General-Synoden und dann den in Bezug auf das k. Consistorium.

Im Antrage des Ausschusses ist noch ein weiterer Punkt enthalten, bezüglich der Anstellung eines Referenten im Cultusministerium, über diesen Punkt ist jedenfalls noch besondere Abstimmung nöthig.

Decan Scholler: Ich habe gesagt, das Amendement, welches Herr Decan Ney eingebracht, trete an die Stelle des ersten Ausschußantrages. Da nun das Amendement von der ganzen General-Synode einstimmig angenommen worden, so ist damit der erste Antrag des Ausschusses erledigt; und nun kommt der zweite, der auf schleunige Anstellung des Referenten im Cultusministerium sich bezieht; dieser muß also als noch nicht erledigt zur Abstimmung gebracht werden.

Dirigent: Um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, ist es zweckmäßig, über die drei Punkte in dem Amendement des Decan Ney besonders abstimmen zu lassen. Gehen wir an den ersten Punkt. Will die General-Synode „unter Bezugnahme auf den ersten Antrag des Ausschusses“

German (unterbrechend): „in Uebereinstimmung mit dem ersten Antrage des Ausschusses.“

Dirigent (fortfahrend): in Uebereinstimmung mit dem ersten Antrage des Ausschusses, daß nach Artikel III des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz vom Wirkungskreise des kgl. Oberconsistoriums in München ausgenommen werde?

Einstimmig bejaht.

Der Dirigent: Will die General-Synode zweitens an S. M. den König die ehrfurchtsvolle Bitte richten, bewilligen zu wollen, daß, mit Zustimmung der General-Synoden der beiden Consistorial-Sprengel Ansbach und Baireuth, den Sitzungen dieser General-Synoden künftig zwei Abgeordnete der pfälzischen General-Synode, ein geistliches und ein weltliches, mit berathender Stimme und mit dem Rechte des Antrags, und ebenso den Sitzungen der pfälzischen General-Synode zwei Abgeordnete der jenseitigen General-Synode unter gleichen Bedingungen und Rechten beiwohnen dürfen?

Einstimmig bejaht.

Der Dirigent: Will die General-Synode drittens, daß das kgl. Consistorium zu Speyer, unter Beibehaltung seines jetzigen Vorstandes, jedoch im Sinne des Gesetzes vom 4. Juni 1848, verbleiben und ohne weitere Personal-Vermehrung fortbestehen möge, bis der nächsten General-Synode über die Nothwendigkeit einer Personal-Vermehrung ein Gutachten des kgl. Consistoriums vorgelegt sein wird?

Ney: In Bezug auf den Bestand des dermaligen k. Consistoriums wollte ich mir noch im Namen mehrerer Mitglieder der Synode an den kgl. Herrn Commissär und den Herrn Dirigenten die Frage erlauben, ob Sie glauben, daß die dermalige Stellung des Herrn Consistorial-Vorstandes im Staatsdienste ein Hinderniß sei, dem in Bezug auf ihn gestellten Antrage zu entsprechen. Die ganze General-Synode wünscht nämlich die Beibehaltung des bisherigen Vorstandes, möchte aber dennoch bei künftigen Besetzungen dem Vorstande die im Gesetze gewährte selbstständige Stellung vorbehalten.

Wäre der Antrag, sowie er hier gestellt ist, ein Hinderniß zur Erreichung dieses Wunsches, so würden alle Mitglieder der Synode sehr gerne dem betreffenden Antrage jede den angedeuteten Zweck sichernde Fassung geben.

Der Dirigent: Ich will nur bemerken, daß das zugleich eine persönliche Seite hat; es betrifft auch die Besoldung eines solchen Vorstandes. Sie kennen die bezüglichen gesetzlichen Verordnungen, und werden dem Vorstande nicht zumuthen, daß er auf einen Theil seiner Besoldung oder seines Functionsgehaltes verzichte. Die Besoldung eines Directors ist in der Regel 3000 fl. Der Functionsgehalt fällt natürlich weg oder müßte besonders von S. Majestät noch belassen werden, wenn der Director nicht bei der Regierung, sondern beim Consistorium bleiben will. Das sind lauter Punkte, über die man noch gar nicht entschieden hat.

Anwalt Böcking: Nach meiner Ansicht liegt in dem Antrage das Begehren, daß S. M. der König gebeten werde, vorderhand, so lange der jetzige Präsident des Consistoriums in der Möglichkeit sich befindet, zu gleicher Zeit in seiner Stellung als Director der Regierung zu verbleiben, von der definitiven Trennung Umgang zu nehmen. Darin liegt aber, daß, wenn eine neue Besetzung erfolgt, auch die Trennung vorgenommen werde. Ich glaube, daß um so weniger der Erfüllung dieses Begehrens etwas im Wege steht, als darin eine Ersparniß liegt.

Dirigent: Und es wird auch bei der Trennung ein selbstständiger Vorstand um so wünschenswerther sein, weil die Geschäfte sich mehren werden.

Anwalt Böcking: Diese werden sich nicht mehren. Wenn Sie bedenken, daß viele Berichte, Anfragen und Entscheidungen,

die von München zu erwarten sind, wegfallen, so möchten die Geschäfte sich sehr vereinfachen. Ich glaube nicht, daß die Geschäfte allein eine solche definitive Trennung nothwendig machen; mir scheinen dieselben so ausgedehnt nicht zu sein, daß sie nicht neben anderen Stellen noch versehen werden könnten.

Consistorialdirector Bettinger: Meine Herren! Das Vertrauen, welches Sie mir kund gegeben, hat mich auf's Tiefste ergriffen. Wie auch S. M. der König Ihren Antrag bescheiden werden, das wenigstens dürfen Sie versichert sein, daß dieses der schönste Moment meines Lebens war, und daß ich noch nie eine Anerkennung gefunden, die mir in so hohem Grade erfreulich und ergreifend gewesen wäre. Was die Sache selbst anbelangt, so ist es wohl nicht möglich, zu bestimmen, ob beide Functionen sich fortwährend vereinigen lassen; allein dessen seien Sie gewiß, wenn ich die Unmöglichkeit einsehe, die Interessen der protestantischen Kirche bei der doppelten Stellung, die ich einnehme, nicht in vollem Maße durchführen zu können, — ich wäre der Erste, der die nöthigen Schritte thun und die kgl. Regierung davon in Kenntniß setzen würde. Allein wenn ich jetzt schon sagen sollte, ob es möglich wäre, so werden Sie wohl begreifen, daß ich den Umfang der Geschäfte, wie sie sich gestalten werden, noch nicht zu ermessen vermag. Noch einmal meinen tiefgefühlten Dank für die Anerkennung, die Sie mir ausgesprochen haben. Nie in meinem Leben ist mir eine Anerkennung in gleich erfreulicher Weise zu Theil geworden.

Die ganze Versammlung erhebt sich, zum Zeichen ihrer Hochachtung.

Der Dirigent: Ich gebe also dieses Amendement zurück, um diese dritte Frage etwas bestimmter zu formuliren. Im Protokolle kann man aber davon Umgang nehmen, und nur einen Platz leer lassen. — Ich stelle nun die Frage wegen des Referenten: „Will die General-Synode, daß die kgl. Staatsregierung in geeigneter Weise ersucht werde, so schnell als möglich dafür zu sorgen, daß in dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein der vereinigten Kirche der Pfalz angehöriger und ihr offen und redlich ergebener Referent angestellt werde?“

Einstimmig bejaht.

Der Dirigent: So wäre also dieser Gegenstand kurz und schnell in Erledigung gekommen. Ich füge blos das bei, daß ohnerachtet der zarten Rücksichten auf meine Person in dem Referate doch dem Hochwürdigen Oberconsistorium, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre habe, mitunter harte Vorwürfe gemacht worden sind. Indessen schweige ich darüber, und wie die Herren die Sache delikat behandelt haben, so will ich mich auch alles

weiteren Urtheils enthalten. Möge der Wunsch der hohen General-Synode erfüllt werden und keine Zeit kommen, in welcher Sie es bereuen werden. Es ist nun noch eine Petition übrig in Betreff der Decanatsverweser, über welche der Petitionsausschuß Bericht erstatten wird.

Anwalt Braun: Im Interesse der Einigkeit, und um nicht zu neuen Discussionen Anlaß zu geben, ist diese Petition zurückgenommen worden.

Dirigent: Ich habe noch die Herren zu ersuchen, daß Sie mir ihre Wahlzettel schriftlich übergeben, für den Fall, daß die Pfalz bei dem kgl. Oberconsistorium bleibt.

Zimmermann: Die General-Synode ist der festen Erwartung, daß ihr heutiger Beschluß über die Trennungsfrage die allerhöchste Genehmigung erhalten werde, und glaubt deßwegen, sich auf die Wahl oder auf eine Aeußerung in Beziehung auf die Wahl zur Ergänzung des Oberconsistoriums gar nicht einlassen zu dürfen, ohne jedes Zartgefühl zu verläugnen.

Dirigent: Ich habe nur gesagt: eventuell. Da die Herren es ablehnen, lassen wir die ganze Sache auf sich beruhen. Es wäre nur mir und gewiß auch dem Collegium angenehm gewesen, diejenigen Herren zu wissen, auf welche man — wenn die Trennung nicht vor sich gehen sollte, und allenfalls die Herren mehr Vertrauen zum Oberconsistorium gewinnen — zuerst das Augenmerk zu richten hätte.

Zimmermann: Wenn wir uns von jedem Einflusse des Oberconsistoriums lossagen, so wäre es höchst unzart, wenn wir gleichzeitig einen Einfluß auf die Besetzung des Oberconsistoriums üben wollten.

In den Ausschuß zur Revision der Vereinigungs-Urkunde, welcher die Vorarbeiten für die nächste General-Synode vorzubereiten berufen ist, werden gewählt: Notär Hoseus von Cusel mit 44, Pfarrer Schmitt von Mörzheim mit 39, Anwalt Böcking von Landau mit 36, und Pfarrer German von Erpolzheim mit 26 Stimmen. — Nach Beendigung der Wahl erhält das Wort:

Decan Ney: Der dritte Punkt des Amendement heißt nunmehr: „daß das Consistorium zu Speyer unter Beibehaltung seines jetzigen Vorstandes verbleiben und ohne weitere persönliche Vermehrung fortbestehen möge, bis die nächste General-Synode über solche Amtsvermehrung ein Gutachten dem kgl. Consistorium vorgelegt haben wird.“

Dieses Gutachten soll nicht die Person betreffen, sondern die Nothwendigkeit ihrer Vermehrung; es wird sich herausstellen, ob die vorhandenen Geschäfte eine Vermehrung nothwendig machen.

„Sollte dieser einstimmige Wunsch der General-Synode, so

weit er den Consistorialvorstand betrifft, sich nicht mit den Bestimmungen des fraglichen Gesetzes vereinigen lassen, so wünscht die General-Synode, daß diese letzt erwähnte Gesetzesbestimmung erst bei der künftigen Besetzung der Stelle eines Consistorialvorstandes in Vollzug gesetzt werden möge.«

Zimmermann: Statt des Wortes »künftig« lieber »nächsten«; ist glaube, das ist bestimmter.

Die General-Synode nimmt den dritten Punkt in seiner nun veränderten Gestalt einstimmig an.

Decan Ney: Der Herr Dirigent hat durch eine kleine Aeußerung darauf hingedeutet, daß dem zweiten Antrage, über die gegenseitige Beschickung der Synoden durch Abgeordnete, vielleicht Schwierigkeiten entgegenstehen könnten. Ich erlaube mir, bezüglich dieses Gegenstandes eine dringende Bitte auszusprechen, und alle Glieder der General-Synode werden mir beistimmen: Unsere Kirche will zu erkennen geben, daß die vereinigte Kirche nicht beabsichtige, sich im Allgemeinen von der protestantischen Kirche zu trennen; sie wünscht darzulegen, daß die vereinigte Kirche, während sie den Schritt thut, den der erste Beschluß ausdrückt, auf der anderen Seite von dem lebhaften Wunsche durchdrungen ist, mit den Protestanten in dem jenseitigen Vaterlande in fortwährender enger Verbindung zu stehen, und diese Verbindung immer inniger zu knüpfen. In dieser Absicht hat die General-Synode einstimmig den Antrag auf gegenseitige Beschickung der Synoden durch Abgeordnete genehmigt. Wir wollen die Vertretung dieses Antrages an das Herz des Herrn Dirigenten und des kgl. Commissärs legen, damit auf solche Weise Zeugniß gegeben werde, daß zwischen der vereinigten Kirche und den evangelischen Brüdern jenseits des Rheins fort und fort eine Verbindung bestehe, und damit Gelegenheit gegeben sei, das Band der brüderlichen, evangelischen Vereinigung immer inniger, immer herzlicher zu knüpfen. (Allgemeine Zustimmung.)

Dirigent: Ich ersuche den Herrn Decan Ney, das was er gesagt hat, schriftlich dem Herrn Secretär zu übergeben, damit es als Anhang dem Protocoll beigefügt werde.

Ney: Wir wünschen durchaus, daß bei unseren Glaubensbrüdern jenseits des Rheins die Ansicht nicht Platz greife, als ob wir durch den gefaßten Beschluß uns von ihnen trennen wollten; wir wünschen eine Anbahnung des Weges, wodurch immer größere Einigung erzielt werden kann.

Göppel: Zur dauerhaften Begründung des jetzigen Beschlusses halte ich es nothwendig, daß zwischen den bestehenden theologischen Parteien wenigstens formell eine Verständigung über den § 3 der Vereinigungs-Urkunde stattfinde. Man kann meinen Antrag fallen lassen, ich halte mich aber verpflichtet, dieses zu

sagen. Wenn Sie erlauben, will ich die nöthigen Andeutungen schriftlich geben; wenn Sie es nicht wünschen, so habe ich doch meine Schuldigkeit gethan; — es wird aber wünschenswerth sein, daß die Schärfe des Streites in politischer, wie in religiöser Hinsicht gebrochen werde; das kann aber nur dadurch geschehen, daß beide Theile wissen, wie die Andern verfahren wollen.

Dirigent: Meine Herren! Sie werden vorhin bemerkt und gefühlt haben, daß ich absichtlich den Hauptanstoß vermieden und übergangen habe, indessen, da er doch zur Sprache gekommen ist, so frage ich die hochwürdigen Herren, ob sie geneigt sind, diese Bemerkung des Decan Göppel entweder in das Protokoll aufzunehmen, oder als Anhang beizufügen, denn auf Weiteres kann ich mich nicht einlassen, sonst wären wir noch 6 Wochen hier, und dann so weit, wie heute.

Decan Moschel: Da eine Revision der kirchlichen Verfassung im Werke ist, und dazu bereits mehrere gewählt sind, welche den Ausschuß bilden, um die Vorarbeiten für die Berathung der nächsten General-Synode zu fertigen, so wird sich bei jenen Discussionen Gelegenheit bieten, über diesen § zu sprechen, und sich zu verständigen. Da wir uns jetzt so schön vereinigt haben, wollen wir nicht auf's Neue Streit beginnen, der unser schönes Werk in irgend einer Weise stören könnte. Ich wünsche, daß der Antrag des Decan Göppel auf sich beruhen möge.

(Allgemeine Zustimmung.)

Anwalt Böcking verliest nun die Reinschrift des Gesetzes über die Wahlen. Dann fährt er fort:

Die gegenwärtige General-Synode wurde von einem Manne präsidirt, dem ein Name von gutem Klange vorausgegangen war; dessen Vater schon, wer wüßte es nicht, als freisinniger Schriftsteller, für die protestantische Kirche ehrenvoll gewirkt hat. Wir haben ihn kennen lernen, durch umsichtige und nachsichtige Leitung, durch sein versöhnliches und ehrenwerthes Benehmen hat er sich die Achtung, die Liebe von uns Allen erworben.

Wir bitten Sie versichert zu sein, daß wir die Personen mit der Sache selbst nicht verwechseln. Wären nur Dirigenten von solchen Eigenschaften zu uns gekommen, wäre das höchste Kirchencollegium immer und zum größern Theile aus solchen Männern zusammengesetzt gewesen, vielleicht wäre die heutige Entscheidung nicht unvermeidlich geworden.

Ich bitte die würdigen Mitglieder der General-Synode zum Zeichen der Zustimmung sich zu erheben.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Der Dirigent: Ich bin tief gerührt über die Anerkennung dessen, was ich gethan habe. Mein Verdienst ist gering, die Pflicht hat mir geboten, und der Auftrag, der von Oben an

mich ergangen ist. Habe ich zu Ihrer Zufriedenheit gesprochen und gehandelt, so soll es mich freuen. Unvergeßlich werden mir die Tage und Stunden sein, die ich in Ihrer Mitte zugebracht, unvergeßlich besonders die Stunden, welche wir hier unter der Aufsicht und unter dem Beistande des Allmächtigen verlebt haben.

Behalten Sie mich in freundlichem Andenken. Weitere Schlußworte werde ich morgen an Sie richten. Dank, innigen Dank für das besondere Vertrauen und den wohlwollenden Sinn, den Sie mir bei jeder Gelegenheit während meiner Anwesenheit bewiesen haben. Nochmals meinen Dank!

Zimmermann: Wir sind gewiß alle überzeugt, daß eine gleiche Anerkennung dem k. Commissär gebührt, und sind alle bereit, sie in ähnlicher Weise auszudrücken. Unser so schön gerechtfertigtes Vertrauen stattet ihm am Schlusse seiner Mission den innigsten Dank ab. Wenn ich mit diesen Worten ausgedrückt habe, was ich vom ganzen Herzen fühle, und wenn es der Ausdruck der General-Synode ist, so bitte ich Sie, denselben auf ähnliche Weise zu bestätigen.

Die ganze Versammlung erhebt sich.

Der k. Commissär Petersen: Gestatten Sie mir, Ihnen die Gefühle meines Dankes auszusprechen. Meine Wirksamkeit war eine sehr beengte, was geschah, ist von mir mit redlichem Herzen, mit voller Ueberzeugung geschehen. Ich war diesmal, wie zu jeder Zeit bereit, für die Interessen meiner Heimath zu thun, was in meinen Kräften stand. Nochmal meinen innigsten Dank für das eben Ausgesprochene.

Dirigent: Ich lade Sie ein, Morgen Vormittags nach 8 Uhr in dem Sitzungssaale zu erscheinen, damit Sie die Gesammtanträge und Wünsche, mit Einem Worte das Schlußprotokoll verlesen hören.

Nach geendigtem Gottesdienste kehren wir hieher zurück, wo Sie zuerst das Schlußprotokoll unterzeichnen werden, so wie die bereits gefertigte Adresse an Seine Majestät den König, welchem wir den tiefsten, herzlichsten Dank schuldig sind. Hierauf werde ich mit wenigen Worten Abschied von Ihnen nehmen, und der k. Commissär wird im Namen Seiner Majestät die außerordentliche General-Synode als geschlossen erklären.

Sechste Sitzung der General-Synode.

Dienstag den 24. Oktober 1848.

Die Sitzung wurde nach acht Uhr eröffnet. Nachdem das Protokoll und der Hauptantrag verlesen waren, verfügte sich gegen

9 Uhr die Versammlung zum Schlußgottesdienste in die Stadtkirche, wo Decan Moschel von Cusel nach 1. Cor. 3, 11 über die Wahrheit predigte, daß Jesus Christus auch heute noch der rechte Grund unserer Kirche sei. Wir theilen aus dieser Predigt*) einzelne Stellen mit:

Meine christlichen Freunde, und insbesondere Ihr, meine theuren Amtsbrüder und Mitarbeiter am Gottesackerwerk, es ist eine tief bewegte und in diesen Bewegungen höchst wichtige, in manchen Beziehungen auch eine schwere Zeit, in der wir leben. Auch der muthvolle Mann ist nicht ohne bange Sorge, was da werden wird in Staat und Kirche, da der Boden unter unsern Füßen wankt, und Viele zur Rechten und Viele zur Linken weichen. Auch uns steht der Weg offen; die Freiheit dazu ist gegeben. Wir aber sehen auf den Herrn und sind ihm im Glauben verbunden; wir erkennen in ihm den rechten Grund unserer Kirche, und wenn wir gefragt werden: Wollt ihr auch gehen, so sprechen wir alle mit Einem Munde und aus Einem Herzen: Herr wohin sollen wir gehen, du hast Worte des ewigen Lebens, du hast Thaten des ewigen Lebens, ja du bist die Wahrheit und das Leben selbst, kein anderer Name ist uns gegeben, in dem wir sollen selig werden. An dir wollen wir bleiben. —

Es ist etwas Großes und Herrliches um einen festen, entschiedenen und freudigen Glauben. Er kann Berge versetzen. Das große und wunderbare Werk der Gründung und Verbreitung der christlichen Kirche ist ein Werk des Glaubens, und ohne ihn gab es keine bedeutende und segenvolle Erscheinung in der christlichen Kirche. Allein wenn das Feuer des Glaubens die Seele verzehrt, statt sie zu entzünden und zu kräftigen, so ist es nicht mehr der rechte Glaube an den, der gesprochen hat: daran soll man erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt, so zerstört es die Kirche Gottes, statt sie zu bauen, so ist es die fruchtbare und furchtbare Quelle jener traurigen Erscheinungen, die durch die Verirrungen des lieblosen Glaubens die christliche Kirche verunehrt und verheert haben.

Hätte ich die Liebe nicht, so wäre mir's Nichts nütze. Der Geist und die Kraft dieser Liebe soll auch uns einigen, wenn wir uns nicht in allen Stücken des Glaubens einigen können. Arbeiten wir doch alle an Einem Werke, sind wir doch alle Diener desselben Herrn, glauben wir doch alle an Einen Erlöser: warum sollen wir uns nicht in der Hauptsache einigen, nicht anerkennen, nicht zusammenwirken können zur Beförderung des Reiches Jesu Christi? Der Geist Christi berechtigt uns gewiß nicht anders zu halten, als daß, wenn ein Bruder etwa von einem Fehl übereilt

*) Sie ist bei Neidhard in Speyer im Drucke erschienen.

Digitized by Google

werde, wir ihn zurechtweisen. Mit sanftmüthigem Geiste werden wir geistlich sein; nicht aber, daß wir uns ein Gericht anmaßen, das nur dem Herzenskundigen zusteht. — Von solchem Gerichte wollen wir uns ferne halten; wir wollen und werden sie vielmehr pflegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens. Ich spreche das heute in voller lebendiger Ueberzeugung und in einer Freude aus, der kein anders Gefühl vergleichbar ist. Bin ich doch durch den Verlauf unserer Verhandlungen zu diesem Ausspruche berechtigt! Hat sich nicht hier vereinigt in der Liebe, was früher so mannigfach geschieden war? Haben wir uns nicht die Bruderhand gereicht als christliche Männer? Ja, es waren schöne gesegnete Stunden, in denen solches geschehen; der Herr der Kirche, der mit seinem Geiste mitten unter uns war, sieht auf sie mit Wohlgefallen und gibt dazu seinen Segen. Wir aber nehmen in den tiefen Herzen eine der schönsten Erinnerungen unseres Lebens mit.

In den Sitzungssaal zurückgekehrt, richtete der Dirigent Oberconsistorialrath Dr. Gabler an die Versammlung folgende Schlußworte:

Hochwürdige General-Synode!

Wir stehen am Schlusse; unsere Berathungen sind beendigt. Gönnen Sie mir noch einmal das Wort, bevor wir uns trennen. Ihre Anträge und Wünsche sind sämmtlich zur Sprache gekommen, und wenn auch nicht alle jenen Fortgang genommen haben, welchen ich meines Theils im Interesse der Kirche gewünscht hätte, so gebührt Ihnen, meine Herren, doch das Lob christlicher Gesinnung, brüderlicher Liebe, regen Strebens und unermüdeten Fleißes während der ganzen Dauer dieser außerordentlichen General-Synode. Besonders verdient der ruhige Gang der Verhandlungen und die ernste, würdige Haltung auch bei divergirenden Ansichten alle Anerkennung. Ich drücke um so mehr meine innige Freude darüber aus, als ich jene, zwar lebendige, aber doch gemessene Haltung nicht erwartet hatte, noch auch nach so manchen vorhergegangenen Erscheinungen und als Fremdling in Ihrer Mitte erwarten konnte. Möge künftighin in allen Ihren Synoden ein solcher Geist vorherrschen — dann werden sich mehr und mehr die Differenzen ausgleichen, der Friede zurückkehren, und eine wahre Union nach innen und nach außen zu Stande kommen! Der heutige Tag mahnt um so nachdrücklicher daran, da er für uns, ja für alle Protestanten, eine besondere, merkwürdige Bedeutung hat; denn heute vor 200 Jahren ist nach einem blutigen und verheerenden Kriege der westphälische Friede förmlich geschlossen und unterzeichnet worden, zu dessen kirchlicher Jubelfeier in allen protestantischen Kirchen unsers theuren Vater-

landes der nächste Sonntag bestimmt ist, um die großen Segnungen und Wohlthaten, welche der protestantischen Kirche besonders durch freie Religions-Uebung damals zu Theil geworden sind, uns lebhaft in's Gedächtniß zu rufen, und unter heißen Gefühlen des Dankes gegen den Geber alles Guten fromme Gelübde auf's Neue an heiliger Stätte abzulegen. Wie kürzlich ein verehrter Redner in unserer Versammlung die Zeit der Dauer der Union in der Pfalz vom Jahr 1818 bis 1848 einen 30jährigen Krieg nennen zu können glaubte, und wünscht, daß nun ein dauernder Friede die unirte Kirche begründen möge, so spreche ich aus der Tiefe meines Herzens den Wunsch aus, daß überhaupt die mit Gut und Blut erworbenen Rechte der protestantischen Kirche immer besser erkannt, gewürdigt und festgehalten werden, daß die Parteisucht schwinde, und die Streitigkeiten unter den Glaubensbrüdern aufhören mögen, dagegen aber das ächt evangelische Christenthum im Geiste wahrer brüderlicher Liebe immer weiter sich verbreite, und nun im 3. Jahrhundert die Zeit herannahe und reife, in welcher ein Hirt und eine Heerde sein werden.

Meine verehrten Herren! Ich kann nicht von Ihnen scheiden, ohne Ihnen für Ihr freundliches Entgegenkommen, und für das besondere Vertrauen gegen mich, das täglich zu wachsen schien, meinen aufrichtigen und herzlichen Dank zu sagen, und Sie zu versichern, daß ich jederzeit — Sie mögen sich von der obersten protestantischen Kirchenstelle gänzlich trennen, oder ihr früher oder später sich wieder zuwenden — den wärmsten Antheil an den kirchlichen Angelegenheiten der unirten Pfalz nehmen und den Allgütigen bitten werde, daß er die unirte Kirche in seinen allmächtigen Schutz nehmen wolle, sie den rechten Weg gehen heiße, seinen reichen Segen über sie ausschütte, und alle ihre Mitglieder erleuchte, kräftige, stärke, heilige.

Noch bleibt mir übrig, den beiden Herren Secretären und den verehrten Ausschüssen für ihren treuen Beistand meinen tiefgefühlten Dank auszudrücken; sie haben im Interesse der unirten Kirche eifrig und redlich mitgewirkt, und mit großer Sorgfalt und Umsicht ihre Aufgaben gefördert und rechtzeitig erledigt.

Die Abschiedsstunde hat geschlagen. Wir legen nunmehr Alles in die Hand des alliebenden und gnädigen Gottes, an dessen Segen Alles gelegen ist. — Der Herr der Kirche wird seine Kirche schützen und vor allen Uebeln bewahren! Sein heiliger Geist walte über Ihnen und Ihren Gemeinden, und verleihe Ihnen Kraft und Stärke aus seinen Höhen, damit Sie jederzeit als treue Arbeiter in seinem Weinberge erfunden werden. Gott erhalte und schütze unsern König, dem wir schon in der kurzen Zeit seiner Regierung so viel zu verdanken haben; er segne unser liebes Vaterland und bewahre es vor allem weitern Ungemach

in diesen trüben Zeiten. — Ja, der Herr Himmels und der Erde segne Sie alle; er segne Sie und Ihre Familien, und lasse Sie reiche Früchte Ihres Wirkens erndten!

Ich rufe Ihnen ein herzliches Lebewohl zu, und bitte Sie um Ihr freundliches Andenken in der Ferne. Wir sind Alle Brüder in Christo, und wollen es bleiben. — Mein letztes Wort sei der apostolische Ruf:

„Vertraget einander in der Liebe und seid fleißig zu halten „die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens.“ Amen! Ja, so geschehe es!

Hierauf schloß der kgl. Commissär, Oberappellationsrath Petersen, die General-Synode mit folgenden Abschiedsworten:

In diesem feierlichen Augenblicke, unter dem Eindrucke der erhebenden Worte, die wir an heiliger Stätte und eben in diesem Saale vernommen, fühlen wir uns alle ergriffen von mannigfachen Gefühlen.

Schwer scheidet es sich immer aus einem befreundeten Kreise, aus einer Thätigkeit, in der mit Hingebung edle Zwecke verfolgt wurden, und gespannt sehen wir der Entscheidung über die hochwichtigen Beschlüsse der Versammlung entgegen, die dann erst noch durch die Anwendung sich bewähren sollen.

Mit Recht hat uns auch der begeisterte Prediger auf die gewaltige Zeit hingewiesen! Bangen darf da Jedem vor dem, was zwischen dem Augenblicke des Abschieds und dem Wiedersehen liegen mag, und auch der Stärkste fühlt, daß, um aufrecht zu bleiben, es gilt festzuhalten am Vertrauen zu der Vorsehung, welche die Geschichte der Menschheit mit Liebe lenkt.

Wir wollen uns dieses Vertrauen bewahren, meine Herren, und im Rückblicke auf Ihre Arbeiten vor Allem uns der frohen Zuversicht hingeben, daß die gefaßten Beschlüsse, bestätigt durch die höchste Staatsgewalt, in ganzem Umfange den segensreichen Erfolg haben werden, welchen Sie von denselben erwarten. Was aber die Zukunft bringen mag, dieser Synode bleibt eine bedeutende, ehrenvolle Stelle im kirchlichen und öffentlichen Leben der Pfalz gesichert.

Die Haltung der Versammlung entsprach ganz der Erwartung, welche ich, im Vertrauen auf den im Lande vorwaltenden gesunden und patriotischen Sinn, hegen und aussprechen durfte. Die Haltung war eine besonnene, durchaus würdige; die Verhandlungen erfuhren keinerlei Störung.

Ihre Ausschüsse, meine Herren, waren mit schönem Wetteifer bemüht, die ihnen gestellten schwierigen Aufgaben zu lösen, und Sie Alle, meine Herren, haben sich den Berathungen mit

Wärme und mit dem rechten Eifer für die Sache gewidmet, die in verschiedenen Richtungen auferlegten Rücksichten nicht verkennend.

Es gereicht mir zu hoher Befriedigung, diese Anerkennung hier, neben dem hochverehrten Herrn Dirigenten, öffentlich auszusprechen, und gern hebe ich zugleich das Verhalten der Zuhörer hervor, die unsern Verhandlungen zahlreich mit ruhiger Aufmerksamkeit beiwohnten. Dieselben haben bewiesen, daß der Pfälzer begreift, was die Freiheit und Würde einer in öffentlichen Angelegenheiten berathenden Versammlung erheischt, daß der Pfälzer in seinen Repräsentanten sich selbst zu ehren weiß.

Leben Sie wohl, meine Herren, Gott sei mit Ihnen, und mögen Sie sich bis zu späten Tagen erfreuen an dem schönsten Lohne, den Sie in dem Bewußtsein der erfüllten Pflicht mit sich nehmen. Für das mir bewiesene Wohlwollen und Vertrauen empfangen Sie wiederholt meinen innigsten Dank.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre ich die Synode für geschlossen. —

Nach dem Schlusse der Synode wurde von den versammelten Mitgliedern derselben noch eine Adresse an Se. Majestät den König, eine Zuschrift an die protestantischen Synoden im jenseitigen Bayern und eine Ansprache an die evangelischen Gläubensgenossen in der Pfalz angenommen und unterzeichnet.

Die Adresse an den König lautet also:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die außerordentlich versammelte General-Synode der vereinigten protestantisch-evangelischen Kirche der Pfalz fühlt sich am Schlusse ihrer Verhandlungen dringend aufgefordert, Ew. Königl. Majestät ihren innigsten und wärmsten Dank darzubringen dafür, daß Allerhöchstdieselben geruht haben, diese Versammlung einzuberufen in Berücksichtigung und gerechter Würdigung der von den Diöcesan-Synoden geäußerten Wünsche, welche Wünsche die ganze protestantische Bevölkerung des pfälzischen Kreises unläugbar getheilt hat.

Die Aufgaben, die diese Synode zu lösen hatten, waren die schwierigsten.

Ihr lag die heilige Verpflichtung ob, alle ihre Kräfte aufzubieten, um das vorgesteckte hohe Ziel zu erreichen, damit dadurch die seit Jahren bestehenden Uebelstände beseitigt werden.

Vorerst hat sie sich beschäftigt mit dem Entwurfe und der Berathung eines Wahlgesetzes für die repräsentativen Körperschaften der Kirche, für die Presbyterien, für die Diöcesan-Synoden und für die General-Synode.

Das bis jetzt in dieser Beziehung bestehende und durch die Vereinigungs-Urkunde eingeführte Wahl-System war mangelhaft

und entsprach keineswegs dem Zwecke und den Bedürfnissen des kirchlichen Lebens.

Das neue Wahlgesetz, in welchem den Anforderungen der Zeit und den gerechten Wünschen des weltlichen Standes hinsichtlich einer stärkern Vertretung in den Synoden billige Rechnung getragen ist, wird durch die Kirchenstellen der Sanction Ew. Königl. Majestät unterbreitet werden, um deren Ertheilung ehrfurchtvollst gebeten wird.

Die auf den Befehl Ew. Königl. Majestät in Vollziehung des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an sie gebrachte Frage über die Trennung des Consistorialbezirkes Speyer von dem Wirkungskreise des protestantischen Oberconsistoriums hat die General-Synode der gründlichsten Untersuchung und der gewissenhaftesten Würdigung unterworfen, wobei sie die einstimmige Ueberzeugung gewonnen, daß die Verbindung mit jener höchsten Kirchenstelle unhaltbar und die Trennung höchst wünschenswerth erscheint.

Auch dieser Gegenstand wird auf gesetzlichem Wege Ew. Königl. Majestät zur Sanction vorgelegt werden, deren Ertheilung sämmtliche Protestanten der Pfalz mit Sehnsucht und fester Zuversicht entgegensehen.

Die General-Synode, die Wichtigkeit und die Folgen dieses Beschlusses wohl erkennend, fühlt sich gedrungen, vor dem Throne Ew. Königl. Majestät hiermit feierlich zu erklären, daß sie dadurch weder eine Absonderung von der protestantischen Kirche überhaupt, noch von jener der jenseitigen Kreise des Königreiches insbesondere beabsichtige, wie der einstimmig gefaßte Beschluß rücksichtlich der Verbindung der vereinigten pfälzischen mit der jenseitigen protestantischen Kirche durch gegenseitige Beschickung der General-Synoden dies auf das klarste darthut.

Die General-Synode, als Vertreterin der vereinigten Kirche der Pfalz, legt feierliche Verwahrung ein gegen alle vergangene wie etwaige künftige Insinuationen, welche im Widerspruche stehen mit den in gegenwärtiger Adresse ausgesprochenen Grundsätzen und Wünschen; sie weist insbesondere mit tiefer Entrüstung die ihr bekannt gewordene Verdächtigung zurück, als hätten die Protestanten der Pfalz jemals eine vollständige Trennung der Kirche vom Staate beabsichtigt. Sie lebt vielmehr der freudigen Hoffnung, daß die vereinigte protestantisch-evangelische Kirche der Pfalz unter dem unmittelbaren wohlwollenden Schutze Ew. Königl. Majestät fernerhin sich ungehindert fortentwickeln und um so kräftiger dem höchsten Ziele des Christenthums, der Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden, nachstreben wird.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste General-Synode.

Die Zuschrift an die jenseitigen Synoden hat folgenden Inhalt:

Die Mitglieder der General-Synode der vereinigten Kirche der Pfalz im Namen der von ihnen vertretenen Kirche an die vereinigte General-Synode der evangelischen Kirche im jenseitigen Vaterlande.

Theure, in Christo geliebte Brüder!

An einem für die gesammte evangelische Kirche und unser deutsches Vaterland überhaupt bedeutsamen Tage, am Tage der zweiten Säcularfeier des Abschlusses des westphälischen Friedens schließen wir unsere Verhandlungen, deren letztes Ziel kein anderes ist, als freie nur auf Gottes Wort gegründete Entwicklung evangelischen Glaubens und Lebens unter uns und die Wiederherstellung eines dauernden Friedens in unserer vereinigten Kirche.

Dreißigjährige, zum Theil trübe Erfahrungen und beklagenswerthe Mißstände haben in unserer Mitte den einmüthig gefaßten Beschluß hervorgerufen, zu beantragen, daß unsere vereinigte Kirche von dem Wirkungskreise des k. Oberconsistoriums in München ausgenommen werde.

Sehet, liebe Glaubensbrüder, in diesem Entschlusse nicht ein Zeichen, daß wir aus der evangelischen Glaubensgemeinschaft mit Euch oder aus dem Verbande der uns allen so theuern evangelischen Kirche überhaupt scheiden wollen; wir sind es uns tief bewußt und bezeugen es in diesem feierlichen Augenblicke vor dem, der unser Aller Haupt ist, — daß wir beharren auf dem ewigen Grunde aller christlichen Wahrheit, auf dem geoffenbarten Worte Gottes, daß wir einmüthig und aufrichtig entschlossen sind, als rechte Jünger des Herrn zu bleiben bei seiner Rede, auf daß wir die Wahrheit erkennen und die Wahrheit uns frei mache.

Darum wissen wir uns auch einig wie mit der gesammten evangelischen Kirche so auch mit Euch, evangelische Glaubensbrüder, im engern Vaterlande jenseits des Rheines; darum reichen wir Euch am heutigen, für Euch und uns so bedeutsamen Tage aufrichtig und redlich die Hand zum evangelischen Bruderbunde; darum lebt in unsern Herzen der innige Wunsch, durch gegenseitige Beschickung unserer und Eurer General-Synoden durch Abgeordnete das heilige Band evangelischer Glaubens- und Lebensgemeinschaft zwischen Euch und uns immer enger zu knüpfen, und wir haben diesen Wunsch durch einen gestern gefaßten einmüthigen Beschluß der huldreichen Gewährung und Fürsorge Seiner Majestät des Königs empfohlen.

Kommet auch Ihr, theure Glaubensbrüder, uns mit gleichem Wunsche entgegen, thut auch Ihr, was an Euch ist, daß unsere Verbindung auf dem bezeichneten Wege gefördert werde, und bald

wird unter uns eine Glaubensgemeinschaft erblühen, die sich für die Wirkung evangelischen Glaubens und Lebens segensreich erweisen wird; ja wir erkennen in einer solchen Verbindung evangelischer Synoden die ersten Anfänge eines Strebens, aus welchem unter dem Gnadenbeistande des Herrn im einigen, großen, deutschen Vaterlande auch erstehen wird eine einige, große, deutsche evangelische National-Kirche, und segnen schon heute im Geiste den Tag, an welchem die freigewählten Vertreter der einzelnen evangelischen Landeskirchen zu diesem großen, gottgefälligen Werke zusammentreten werden.

Zur Verherrlichung des heutigen für uns und die gesammte evangelische Kirche so bedeutsamen Tages und um zu bethätigen, wie mächtig in unsern Herzen das Bewußtsein lebt, wie auch unser Streben nur dahin gehen müsse, lebendige Glieder am Leibe Christi zu sein, haben wir heute einmüthig beschlossen, dem evangelischen Bruderbunde des Gustav-Adolph-Vereines beizutreten und zur Gründung eines Zweigvereines desselben in unserer Pfalz einen Aufruf an unsere Glaubensbrüder zu erlassen.

Wo es sich davon handelt, gemeinsame Angelegenheiten der evangelischen Kirche kräftig zu vertreten, und das Gedeihen des Reiches Gottes in Glaube und Liebe zu fördern; — wo es sich davon handelt, mit frommem Sinne und freigebiger Hand für die Bedürfnisse armer Gemeinden zu sorgen, da zählet, liebe Brüder, auch fortan auf unsere herzliche Theilnahme und kräftigste Mitwirkung, — wie wir der guten Zuversicht sind, daß auch uns von Euerer Seite unzweideutige Beweise gleicher Gesinnung niemals fehlen werden.

So lasset uns nach des Apostels Mahnung wandeln, wie sich's gebührt unserm Berufe, lasset uns einander in Liebe vertragen und fleißig sein zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens.

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesu Christo. Amen.

Die Ansprache endlich an die evangelischen Glaubensgenossen, in welcher zugleich die Gründung eines Gustav-Adolph-Vereins angekündigt ist, lautet folgendermaßen:

Die Mitglieder der außerordentlichen General-Synode an ihre evangelischen Glaubensgenossen in der Pfalz.

Liebe Brüder!

Der Herr hat Großes an uns gethan, deß sind wir fröhlich! Heute sind es gerade zweihundert Jahre, daß ein gesegnetes Werk für die evangelische Kirche zu Stande gekommen ist. Am 24. October 1648 ist durch den westphälischen Friedensschluß der

dreißigjährige Religionskrieg geendigt und zwischen den christlichen Kirchen in Deutschland der Friede und gleiches Recht für dieselben hergestellt worden.

Als eine wahrhaft wunderbare Fügung von Gott sehen wir es an, daß an demselben Tage, heute den 24. October 1848, auch für unsere vereinigte Kirche in der Pfalz zu einem Friedenswerke der Grund gelegt worden ist, welches bei redlichem Zusammenwirken aller Kräfte, wie wir zuversichtlich hoffen, die leider so lang gestörte Eintracht uns wiederbringen und dauernd erhalten wird.

In der Absicht, dieses von uns Allen ersehnte Ziel zu erreichen, haben wir einmüthig beantragt, daß die bisherige Verbindung der vereinigten Kirche in der Pfalz mit dem k. Ober-Consistorium in München gelöst werden soll. Wir sind aber weit entfernt, uns dadurch von der evangelischen Kirche im jenseitigen Bayern trennen zu wollen; vielmehr haben wir versucht, eine noch festere, innigere und lebendigere Verbindung mit derselben dadurch einzuleiten, daß von nun an die beiderseitigen Synoden in einen unmittelbaren Verkehr mit einander gesetzt werden sollen.

Um zugleich darzulegen, daß wir auch mit der ganzen übrigen evangelischen Kirche Deutschlands in einer innigen Gemeinschaft stehen und fortwährend stehen wollen, haben wir unterm Heutigen einen Zweigverein des Gustav-Adolph-Vereines gestiftet, und laden alle Glieder unserer Kirche ein, sich demselben anzuschließen.

Vor Allem aber, theuerste Glaubensgenossen, lasset uns von nun an einig sein! Alle Bitterkeit, aller Zank und Streit sei ferne von uns! Haben wir doch Alle nur einen Gott und Vater, und nur einen Herrn, Jesum Christum, der uns zuruft: „Daran wird Jedermann erkennen, daß Ihr meine Jünger seid, so Ihr Liebe unter einander habet!“

Speyer, am 24. October 1848.

Die Mitglieder der General-Synode.

Möge es in Erfüllung gehen!

18 DE 50

Nachtrag.

Der auf S. 68 erwähnte Antrag von Braun und Hofens betrifft die Streichung der Worte: wegen „anderer als politischer“ (Verbrechen) in § 3 auf S. 46, da die k. Staatsregierung ohne die Stände den infamirenden Charakter, der nach dem Gesetze auf den politischen Verbrechen liegt, nicht aufheben könne. Der Antrag auf Streichung dieser drei Worte, sofern die k. Staatsregierung dieselbe beanstande, wird einstimmig genehmigt.

S. 84, Z. 19 von oben lies: vor statt von.

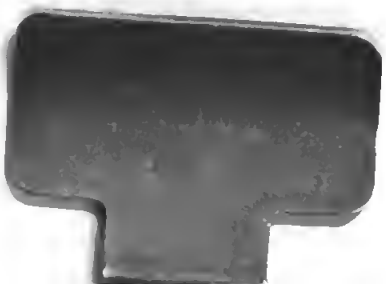

Digitized by Google